



Brüssel, den 13. Juni 2023
(OR. en)

10444/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0224(COD)**

**ASILE 68
FRONT 199
CODEC 1076**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 8. Juni 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10083/23

Nr. Komm.dok.: 11317/16+ADD1-ADD2; 11202/20

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die allgemeine Ausrichtung zu dem eingangs genannten Vorschlag, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 8./9. Juni 2023 festgelegt hat. Die Erwägungsgründe 53 bis 62 sowie die Anhänge 1, 1a und 2 sind nicht Teil der allgemeinen Ausrichtung.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind wie folgt gekennzeichnet:

- Neue Textstellen sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet;
- Streichungen sind durch [...] gekennzeichnet.

2016/0224 (COD)

Geänderter Vorschlag für eine**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU****DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —****gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c,****auf Vorschlag der Europäischen Kommission,****nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,****in Erwägung nachstehender Gründe:**

- (1) Ziel dieser Verordnung ist es, die derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Verfahrensvorschriften zu straffen, zu vereinfachen und zu harmonisieren, indem ein gemeinsames Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union eingeführt wird. Um dies zu erreichen, müssten an der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erhebliche Änderungen vorgenommen werden, sodass diese aufgehoben und durch eine Verordnung ersetzt werden sollte. Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie sollten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung gelten.

¹ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60.

- (2) Eine gemeinsame Asylpolitik [...], **die** sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 (Genfer Flüchtlingskonvention) stützt, ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der [...] **Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen** offen steht, die [...] in der Union um Schutz nachsuchen. Für eine solche Politik sollte der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, auch in finanzieller Hinsicht, gelten.
- (3) Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (**GEAS**) stützt sich auf gemeinsame Standards für Asylverfahren, Anerkennung und Schutz auf EU-Ebene sowie für die Aufnahmebedingungen und **führt** ein Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Mitgliedstaats **ein**. Trotz der [...] **Fortschritte** bei der [...] Schaffung des [...] **GEAS** bestehen zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Art der Verfahren, die Anerkennungsquoten, die Art des Schutzes, die Aufnahmebedingungen und die Unterstützungsleistungen, die Antragstellern und Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz gewährt werden. Diese Unterschiede tragen maßgeblich zu Sekundärmigration bei und untergraben das Ziel zu gewährleisten, dass **im Rahmen eines GEAS** alle Antragsteller gleich behandelt werden, unabhängig davon, wo in der Union sie ihren Antrag stellen.

- (4) [...] In ihrer Mitteilung vom 6. April 2016² mit dem Titel „**Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa**“ [...] legte die Kommission **prioritäre Bereiche für eine strukturelle Verbesserung des [...] GEAS fest**, wie die Einführung eines tragfähigen, fairen Systems zur Bestimmung des für die Prüfung von [...] **Anträgen auf internationalen Schutz** zuständigen Mitgliedstaats, eine Stärkung des Eurodac-Systems, eine größere Konvergenz im Asylsystem [...], die Verhinderung von Sekundärbewegungen innerhalb der Union und [...] **die Schaffung eines erweiterten Mandats** für die Asylagentur der Europäischen Union. Diese Mitteilung steht im Einklang mit den Forderungen des Europäischen Rates vom 18./19. Februar 2016³ nach Fortschritten bei der Reform des bestehenden Rahmens der Union, um eine humane, **faire** und wirksame Asylpolitik zu gewährleisten. [...] **Außerdem wird in der Mitteilung** im Einklang mit dem ganzheitlichen Migrationskonzept, das im Initiativbericht des Europäischen Parlaments vom 12. April 2016 **über die Lage im Mittelmeerraum und die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration** dargelegt ist, eine künftige Vorgehensweise vorgeschlagen.
- (5) Um ein gut funktionierendes [...] **GEAS** zu schaffen, müssen die nationalen Asylsysteme erheblich angeglichen werden. Die derzeitigen in allen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Verfahren sollten durch ein gemeinsames Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung internationalen Schutzes ersetzt werden, das gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates (Anerkennungsverordnung)⁴ in allen Mitgliedstaaten gilt und ein zügiges und effektives Verfahren gewährleistet. Von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellte Anträge auf internationalen Schutz sollten in einem Verfahren geprüft werden, für das unabhängig vom Mitgliedstaat der Antragseinreichung die gleichen Vorschriften gelten, damit alle Anträge auf internationalen Schutz die gleiche Behandlung erfahren und die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Antragsteller gewährleistet ist.

² COM(2016) 197 final

³ EUCO, 19.2.2016, Dok. SN 1/16.

⁴ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

- (6) Ein gemeinsames Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung internationalen Schutzes soll die Sekundärmigration von Antragstellern zwischen Mitgliedstaaten, soweit sie auf rechtliche Unterschiede zurückzuführen ist, eindämmen – indem [...] **die Verfahren gestrafft** und die Rechte und Pflichten der Antragsteller sowie die Folgen eines Verstoßes gegen diese Pflichten präzisiert werden – und gleiche Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX (Anerkennungsverordnung) in den Mitgliedstaaten schaffen.
- (7) Die vorliegende Verordnung sollte für alle Anträge auf internationalen Schutz, die im Hoheitsgebiet – einschließlich an den Außengrenzen, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen – der Mitgliedstaaten gestellt werden, sowie für die Aberkennung des internationalen Schutzes gelten. Befinden sich Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen, in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats, sollten sie an Land gebracht und ihre Anträge nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung geprüft werden.
- (8) Die vorliegende Verordnung sollte für Anträge auf internationalen Schutz gelten und den Verfahren zugrunde liegen, mittels derer geprüft wird, ob die Antragsteller als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX (Anerkennungsverordnung) anzuerkennen sind. Neben der Gewährung internationalen Schutzes können die Mitgliedstaaten Personen, denen weder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt noch ein subsidiärer Schutzstatus gewährt werden kann, einen anderen in ihrem nationalen Recht vorgesehenen humanitären Schutzstatus gewähren. [...]
- (9) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Verordnung fallen, sind die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten gebunden, denen sie beigetreten sind.

- (10) Die Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der vorliegenden Verordnung [...] können mit Mitteln des **mit der Verordnung (EU) 2021/1147 eingerichteten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds [...]** und **anderer einschlägiger Fonds der Union im Einklang mit den Vorschriften für die Nutzung der einschlägigen Fonds und unbeschadet anderer durch die Fonds geförderter Prioritäten [...]** unterstützt werden. **In diesem Zusammenhang wird es den Mitgliedstaaten möglich sein, die Zuweisungen im Rahmen ihrer jeweiligen Programme zu nutzen, einschließlich der Beträge, die nach der Halbzeitüberprüfung zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Schaffung angemessener Kapazitäten für die Durchführung des Grenzverfahrens können aus den Unionsfonds, die im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 zur Verfügung stehen, finanziell unterstützt werden. Zusätzliche Unterstützung im Rahmen der thematischen Fazilitäten würde bereitgestellt werden, insbesondere für diejenigen Mitgliedstaaten, die möglicherweise ihre Kapazitäten an den Grenzen ausbauen müssen oder deren Asyl- und Aufnahmesysteme und Grenzen einem besonderen Druck ausgesetzt oder mit besonderen Erfordernissen konfrontiert sind.**
- (11) Die Asylagentur der Europäischen Union sollte den Mitgliedstaaten die für die Anwendung dieser Verordnung erforderliche operative und technische Unterstützung bereitstellen, indem sie den nationalen Behörden insbesondere Sachverständige zur Seite stellt, die [...] **diese Behörden bei der [...] Registrierung [...]** der Anträge auf internationalen Schutz **und die Asylbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben – so auch in Bezug auf die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz –** unterstützen, und indem sie ihnen aktuelle Informationen **und Analysen** über Drittstaaten, insbesondere Informationen über Herkunftsländer liefert und Orientierungshilfen zur Lage in bestimmten Herkunftsländern bereitstellt. Bei der Anwendung dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten die von der Asylagentur der Europäischen Union entwickelten operativen Normen, Indikatoren, Leitlinien und bewährten Verfahren berücksichtigen.

- (12) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Feststellung der Personen, die Schutz als Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 der Genfer Flüchtlingskonvention oder als Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz benötigen, sollte jeder Antragsteller effektiven Zugang zum Verfahren und die Gelegenheit erhalten, mit den zuständigen Behörden **uneingeschränkt** zu kooperieren und effektiv mit ihnen zu kommunizieren, um ihnen **insbesondere** den ihn betreffenden Sachverhalt darlegen zu können; ferner sollten ausreichende Verfahrensgarantien bestehen, damit er sein Verfahren über sämtliche Instanzen betreiben kann.
- (13) Der Antragsteller sollte effektiv Gelegenheit erhalten, [...] **den zuständigen Behörden** alle [...] ihm zur Verfügung stehenden Elemente vorzulegen, **die den Antrag untermauern oder für die Verfahren nach Maßgabe dieser Verordnung relevant sind**. Aus diesem Grund sollte der Antragsteller vorbehaltlich begrenzter Ausnahmen das Recht genießen, im Rahmen einer persönlichen Anhörung je nach Sachlage zur Zulässigkeit oder zur Begründetheit seines Antrags gehört zu werden. **Ist der Antragsteller nicht in der Lage, an seiner persönlichen Anhörung teilzunehmen, so können die Behörden die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von ihm verlangen**. Damit er sein Recht auf persönliche Anhörung effektiv wahrnehmen kann, sollte dem Antragsteller, **wenn dies im Interesse einer angemessenen Verständigung erforderlich ist**, ein Dolmetscher zur Seite gestellt und ihm Gelegenheit gegeben werden, [...] seinen Antrag umfassend [...] **zu erläutern**. Dem Antragsteller sollte ausreichend Zeit zugestanden werden, um sich auf die Anhörung vorzubereiten und den Rat seines Rechtsanwalts oder sonstigen **Beraters** (Rechtsberaters) einzuholen; ferner sollte ihm gestattet werden, sich bei der Anhörung von [...] **dem** Rechtsberater unterstützen zu lassen. Die persönliche Anhörung sollte unter Bedingungen stattfinden, die eine angemessene **Privatsphäre und** Vertraulichkeit gewährleisten, und von Personen durchgeführt werden, die über eine einschlägige Ausbildung und Befähigung verfügen, erforderlichenfalls auch von Bediensteten von Behörden anderer Mitgliedstaaten oder von Sachverständigen der Asylagentur der Europäischen Union. [...]

- (14) Es liegt im Interesse der Mitgliedstaaten und der Antragsteller, dass **Letztere in einem sehr frühen Stadium umfassende Informationen über das zu befolgende Verfahren sowie über ihre Rechte und Pflichten erhalten.** [...] **Darüber hinaus ist es von wesentlicher Bedeutung,** dass bereits im Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß festgestellt wird, ob ein Antragsteller internationalen Schutz benötigt, und die Entscheidungsfindung ist effizienter und zuverlässiger, wenn hochwertige Informationen und Rechtsberatung gewährleistet sind. [...] **Zu diesem Zweck** sollten den Antragstellern im Verwaltungsverfahren [...] auf Antrag [...] **unentgeltliche Informationen über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte bereitgestellt** werden. [...] **Damit darüber hinaus die Rechte des Antragstellers – insbesondere das Recht auf Verteidigung und der Grundsatz der Gerechtigkeit – effektiv gewahrt werden, sollte den Antragstellern [...] im Rechtsbehelfsverfahren auf Antrag und vorbehaltlich begrenzter Ausnahmen unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, nach nationalem Recht unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Verwaltungsverfahren vorzusehen. [...]**
- (15) Bestimmte Antragsteller benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien, unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren **körperlichen oder geistigen Erkrankung oder [...]** Störung, **auch [...]** infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller oder geschlechtsbezogener Gewalt. **Es muss geprüft werden,** ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt [...]. [...]
- (16) [...] **Die mit der Bewertung des Bedarfs an besonderen Verfahrensgarantien betrauten** Bediensteten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten angemessen geschult werden, **um den Bedarf der Antragsteller an besonderen Verfahrensgarantien erkennen und diesem gegebenenfalls Rechnung tragen zu können [...]. [...]**

- (16a) **Die vorliegende Verordnung berührt nicht die Möglichkeit für die Kommission, gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/2303 (Verordnung über die EU-Asylagentur) die Asylagentur der Europäischen Union aufzufordern, operative Standards, Indikatoren, Leitlinien und bewährte Verfahren für die Umsetzung des Asylrechts der Union zu entwickeln.**
- (17) [...]
- (18) Die Prüfungsverfahren sollten geschlechtsspezifischen Anforderungen Rechnung tragen, um eine tatsächliche Gleichbehandlung weiblicher und männlicher Antragsteller zu gewährleisten. Insbesondere sollten persönliche Anhörungen in einer Weise abgehalten werden, die es weiblichen und männlichen Antragstellern gleichermaßen ermöglicht, **offen** über ihre Erfahrungen [...] **wie beispielsweise Verfolgung aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Ausrichtung** zu sprechen. Dabei sollte [...] **den Antragstellern** effektiv Gelegenheit gegeben werden, getrennt von ihren Ehegatten, Lebenspartnern oder anderen Familienmitgliedern gehört zu werden. [...]
- (19) **Bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, die Reiseroute des Antragstellers zu bestimmen und seine Identität zu überprüfen. Zu diesem Zweck müssen die zuständigen Behörden unter Umständen den Antragsteller oder seine Sachen durchsuchen lassen. Zu diesen Sachen können elektronische Geräte wie Laptops, Tablet-Computer oder Mobiltelefone gehören. Durchsuchungen sollten unter Wahrung der Grundrechte und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchgeführt werden. [...]**

- (20) Bei der Anwendung dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung einschließlich des Hintergrunds des Minderjährigen berücksichtigen. Nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes sollte die Asylbehörde in Bezug auf das Recht des Kindes auf Gehör **in den Fällen, in denen sie der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Kindes dient und für die Prüfung des Antrags erforderlich ist, [...] eine persönliche Anhörung mit einem Minderjährigen durchführen, wobei dessen Alter und Reife zu berücksichtigen sind [...]**.
- (21) Mit dem gemeinsamen Verfahren werden die Fristen für den Zugang von Antragstellern zum Verfahren **und** für die Prüfung der Anträge durch die Asylbehörden [...] gestrafft. [...] **Da die Vorlage** einer unverhältnismäßig großen Zahl von Anträgen **innerhalb desselben Zeitraums** zu einer Verzögerung des Zugangs zum Verfahren sowie der Prüfung der Anträge führen [...] **kann**, ist in Ausnahmefällen möglicherweise eine Fristverlängerung erforderlich. Eine solche Fristverlängerung ist allerdings als letztes Mittel einzusetzen, denn die Mitgliedstaaten sollten, um die Effizienz ihres Asylsystems sicherzustellen, ihren Bedarf regelmäßig prüfen und erforderlichenfalls Notfallpläne aufstellen, und die Asylagentur der Europäischen Union sollte den Mitgliedstaaten die erforderliche operative und technische Unterstützung bereitstellen, um die Verfahrenseffektivität in jedem Fall gewährleisten zu können. Wenn ein Mitgliedstaat absehen kann, dass er die festgelegten Fristen nicht einhalten können, sollte er die Asylagentur der Europäischen Union um Unterstützung ersuchen. Wenn ein Mitgliedstaat nicht um Unterstützung ersucht und sein Asylsystem aufgrund unverhältnismäßigen Drucks [...] das Funktionieren des [...] GEAS **nicht mehr gewährleistet**, kann die [...] Agentur **auf der Grundlage eines auf Vorschlag der Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakts des Rates Maßnahmen zur Unterstützung** des betreffenden Mitgliedstaats **ergreifen**.

- (22) Der Zugang zum gemeinsamen Verfahren sollte auf einem dreistufigen Ansatz mit folgenden Elementen beruhen: Antragstellung, Registrierung des Antrags und Einreichung des Antrags. Die Antragstellung ist die erste Verfahrensstufe; sie bewirkt die Anwendung der vorliegenden Verordnung. [...] **Erklärt** ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, den [...] internationalen Schutz eines Mitgliedstaats zu benötigen, so gilt dies als Antragstellung. **Es sollte die Möglichkeit bestehen, einen solchen Bedarf gegenüber den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats anzumelden; zu diesen Behörden sollten zumindest der Grenzschutz, die Polizei und die für Hafteinrichtungen zuständigen Behörden gehören.** Dieser [...] **Bedarf** kann in beliebiger Form angemeldet werden, ohne dass der Antragsteller hierzu Fachbegriffe wie „internationaler Schutz“, „Asyl“ oder „subsidiärer Schutz“ verwenden muss. Das ausschlaggebende Element sollte die Aussage eines Drittstaatsangehörigen sein, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland – oder, im Fall eines Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts – befürchten muss, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden. Bestehen bei einer Aussage Zweifel, ob sie als Antrag auf internationalen Schutz anzusehen ist, sollte der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose ausdrücklich gefragt werden, ob er internationalen Schutz zu erhalten wünscht. Sobald der Antragsteller in dieser Weise einen Antrag stellt, sollten ihm die entsprechenden Rechte aus der vorliegenden Verordnung sowie aus der Richtlinie (EU) XXX/XXX (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen)⁵ gewährt werden.

⁵ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

- (23) [...] Ein Antrag [...] sollte **unverzüglich** [...] registriert werden. In dieser Stufe sollten die für die [...] Registrierung der Anträge zuständigen Behörden den Antrag zusammen mit den Personalien des Antragstellers registrieren. Diese Behörden sollten den Antragsteller über seine Rechte und Pflichten und über die Folgen, die ein Verstoß gegen diese Pflichten für ihn haben kann, aufklären. **Die Informationen können auch von Organisationen bereitgestellt werden, die mit den Behörden zusammenarbeiten und sie unterstützen.** Dem Antragsteller sollte ein Dokument ausgehändigt werden, **aus dem hervorgeht, dass ein Antrag gestellt und registriert wurde** [...]. Die Frist für die Einreichung eines Antrags beginnt mit dem Zeitpunkt der Registrierung des Antrags.
- (24) Die Einreichung des Antrags ist die Handlung, mit der der Antrag auf internationalen Schutz formalisiert wird. Der Antragsteller sollte darüber unterrichtet werden, wie und wo er seinen Antrag auf internationalen Schutz einreichen kann, und es sollte ihm [...] Gelegenheit gegeben werden, dies zu tun. In dieser Stufe muss er **so rasch wie möglich** alle ihm zur Verfügung stehenden Elemente **und Unterlagen** vorlegen, die zur Begründung und Ergänzung seines Antrags benötigt werden. [...] **Kurz nach Einreichung des Antrags sollte** dem Antragsteller ein Dokument ausgehändigt werden, **in dem sein** [...] Status als Antragsteller **vermerkt ist** [...].
- (25) Der Antragsteller sollte frühzeitig und in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, ordnungsgemäß über seine Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Da ein Antrag, falls der Antragsteller die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden verweigert, indem er beispielsweise **insbesondere** die für die Prüfung seines Antrags erforderlichen Elemente oder Fingerabdrücke oder Gesichtsbilder nicht vorlegt [...], als **stillschweigend zurückgenommen** [...] abgelehnt **oder für stillschweigend zurückgenommen erklärt** werden könnte, müssen die Antragsteller darüber unterrichtet werden, welche Folgen es haben kann, wenn sie diesen Pflichten nicht nachkommen.

- (26) Damit die Bediensteten der [...] Behörden, **die diese Verordnung anwenden**, ihre Pflichten aus der vorliegenden Verordnung erfüllen können, sollten sie über **hinreichende** [...] Kenntnisse in Fragen des internationalen Schutzes verfügen und **erforderlichenfalls diesbezügliche** [...] Schulungen erhalten [...], wobei auch die Unterstützung der Asylagentur der Europäischen Union in Anspruch genommen werden kann. Damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können, sollten ihnen außerdem angemessene Mittel, **einschließlich des erforderlichen sachkundigen Personals**, und **Leitfäden** [...] zur Verfügung gestellt werden.
- (27) [...] **Wird ein Antrag** an den Grenzübergangsstellen **oder** [...] in [...] Gewahrsamseinrichtungen **gestellt** [...], **so sollte die** [...] Kommunikation **durch die Bereitstellung von Dolmetschern gewährleistet werden** [...], damit die zuständigen Behörden verstehen können, ob Personen ihnen gegenüber erklären, dass sie internationalen Schutz erhalten wollen.
- (28) Die vorliegende Verordnung sollte die Möglichkeit vorsehen, dass ein Antragsteller auch Anträge im Namen [...] von [...] Volljährigen, **die Hilfe bei der Ausübung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit benötigen**, und Minderjährigen, **die nach nationalem Recht rechtlich nicht befugt sind, einen Antrag im eigenen Namen zu stellen**, einreicht. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sollten diese Anträge gemeinsam geprüft werden können. [...]

- (29) Um **sicherzustellen, dass** unbegleitete Minderjährige einen effektiven Zugang zum Verfahren haben **und sie die Rechte aus der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] in Anspruch nehmen und den sich aus diesen Verordnungen ergebenden Pflichten nachkommen können** [...], sollte [...] ein Vertreter [...] für sie ernannt werden; **dies gilt auch für den Fall, dass sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Asylverfahrens herausstellt, dass es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt.** Der Vertreter [...] sollte [...] den Minderjährigen während des Verfahrens [...] unterstützen und [...] begleiten, damit das Wohl des Kindes [...] geschützt [...] wird, **und insbesondere bei der Stellung des Antrags und bei der persönlichen Anhörung Unterstützung leisten.** [...] **Erforderlichenfalls** sollte der [...] Vertreter den Antrag im Namen des Minderjährigen einreichen [...]. Für unbegleitete Minderjährige sollte eine Person benannt werden, die sie bis zur Ernennung eines Vertreters unterstützt, gegebenenfalls auch im Zusammenhang mit Verfahren zur Altersfeststellung und den Verfahren gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung]. Damit der Vertreter [...] die unbegleiteten Minderjährigen effektiv unterstützen kann, sollte ihm **eine verhältnismäßige und begrenzte** [...] Zahl unbegleiteter Minderjähriger zur gleichen Zeit zugewiesen werden. Die Mitgliedstaaten sollten **Verwaltungs- oder Justizbehörden oder andere** Einrichtungen [...] benennen, die dafür zuständig sind, **den Vertreter** [...] bei der Erfüllung **seiner** [...] Aufgaben [...] zu beaufsichtigen [...]. Unbegleitete Minderjährige sollten **das Recht haben**, ihren Antrag in ihrem eigenen Namen **einzureichen, wenn sie nach nationalem Recht rechts- und geschäftsfähig sind** [...]. Um die Rechte und Verfahrensgarantien unbegleiteter Minderjähriger, **die nach nationalem Recht nicht rechts- und geschäftsfähig sind**, zu wahren, **sollte der Vertreter den Antrag unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes so bald wie möglich einreichen** [...]. Reicht ein unbegleiteter Minderjähriger einen Antrag in eigenem Namen ein, so sollte dies keinen Grund dafür darstellen, keinen **Vertreter** [...] für ihn zu bestellen.

- (29a) **Ärztliche Untersuchungen, die als am wenigsten invasiv angesehen werden, können physische und zahnärztliche Untersuchungen sowie Röntgenuntersuchungen nach dem aktuellen Stand der Technik umfassen. [...]**
- (30) Um die Rechte der Antragsteller zu gewährleisten, sollte über alle Anträge auf internationalen Schutz nach einer eingehenden Prüfung, bei der sämtliche vom Antragsteller vorgelegten Elemente sowie dessen individuelle Umstände Berücksichtigung finden, sachdienlich, tatsächengestützt, objektiv, unparteiisch und im Einzelfall entschieden werden. Zur Gewährleistung einer sorgfältigen Prüfung der Anträge sollte die Asylbehörde sachdienliche, präzise und aktuelle Informationen über die Lage im Herkunftsland des Antragstellers **zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag** berücksichtigen [...]. **Diese Informationen können** bei der Asylagentur der Europäischen Union und anderen Quellen wie dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen [...] **eingeholt werden**. Ferner sollte die Asylbehörde [...] – **soweit verfügbar** – **die** von der Asylagentur der Europäischen Union **erstellten gemeinsamen Analysen der Lage in bestimmten Herkunftsländern und Leitlinien** [...] berücksichtigen. Unbeschadet der nach der vorliegenden Verordnung geltenden Grundsätze der Verfahrenseffizienz und des fairen Verfahrens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine etwaige Verzögerung beim Abschluss der Verfahren in vollem Umfang mit ihren Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) XXXX/XX (Anerkennungsverordnung) und aus dem Recht auf eine gute Verwaltung im Einklang steht.

- (31) [...] Um die Rechte des Antragstellers zu gewährleisten, sollte die Entscheidung über seinen Antrag in schriftlicher Form ergehen. Wird dem Antragsteller kein internationaler Schutz gewährt, so sollten ihm die sachlichen und rechtlichen Gründe für diese Entscheidung mitgeteilt werden, und er sollte über ihre Folgen sowie darüber unterrichtet werden, wie er die Entscheidung anfechten kann.
- (31a) Um die Verfahren effizienter zu gestalten und die Fluchtgefahr sowie die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Migrationsbewegungen zu verringern, sollte es zwischen der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz und dem Erlass einer Rückkehrentscheidung keine Verfahrenslücken geben. Gegen Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, sollte umgehend eine Rückkehrentscheidung ergehen. Die Rückkehrentscheidung sollte unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf entweder Teil der ablehnenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz sein oder, wenn es sich um eine separate Entscheidung handelt, gleichzeitig und zusammen mit der ablehnenden Entscheidung oder unverzüglich danach ergehen.
- (31b) Im Falle einer Übergabe oder Überstellung von einem internationalen Strafgericht an einen Drittstaat oder einen anderen Mitgliedstaat könnte die zuständige Behörde bei der Entscheidung über die Übergabe oder Überstellung Elemente berücksichtigen, die für die Beurteilung des Risikos einer unmittelbaren oder mittelbaren Zurückweisung relevant sein können.

- (32) Sämtliche Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz müssen von Behörden getroffen werden, deren Bedienstete [...] **mit den im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht anzuwendenden Standards ausreichend vertraut sind und eine angemessene Schulung in diesem Bereich [...]** erhalten haben und die ihre Tätigkeit unter gebührender Achtung der geltenden ethischen Grundsätze ausüben. Das Gleiche gilt für die Bediensteten von Behörden anderer Mitgliedstaaten und für die Sachverständigen der Asylagentur der Europäischen Union, die entsandt werden, um die Asylbehörde eines Mitgliedstaats bei der Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz zu unterstützen.
- (33) Unbeschadet der Durchführung einer angemessenen und vollständigen Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz liegt es im Interesse sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Antragsteller, dass so rasch wie möglich über die Anträge entschieden wird. Um das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu straffen, sollten sowohl für das Verwaltungsverfahren [...] eine Höchstverfahrensdauer festgelegt werden. Auf diese Weise könnte erreicht werden, dass die Antragsteller in allen Mitgliedstaaten möglichst rasch eine Entscheidung über ihren Antrag erhalten und somit ein rasches und effizientes Verfahren sichergestellt wird.
- (34) Damit die Gesamtdauer des Verfahrens in bestimmten Fällen verkürzt wird, sollten die Mitgliedstaaten entsprechend ihren nationalen Bedürfnissen die Flexibilität haben, der Prüfung eines Antrags Vorrang vor der Prüfung anderer, früher gestellter Anträge einzuräumen [...]. **Bei der vorrangigen Prüfung von Anträgen sollte nicht** von den üblicherweise geltenden **Verfahren – insbesondere dem Zulässigkeitsverfahren oder dem beschleunigten Prüfungsverfahren–**, Fristen, Grundsätzen und Garantien abgewichen werden [...]. **Die in dieser Verordnung festgelegte Anforderung, bestimmte Anträge nach dem beschleunigten Verfahren oder dem Grenzverfahren zu prüfen, sollte daher die Flexibilität für die Mitgliedstaaten unberührt lassen, zu entscheiden, ob sie solchen Anträgen Vorrang einräumen.**

- (35) **[...] Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, einen Antrag als unzulässig abzulehnen, wenn beispielsweise ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als erster Asylstaat des Antragstellers oder als für den Antragsteller sicherer Drittstaat betrachtet wird oder wenn ein internationales Gericht für eine sichere Überstellung in einen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat gesorgt hat oder wenn der Antrag erst nach Ablauf von sieben Arbeitstagen ab dem Tag, an dem der Antragsteller die Rückkehrentscheidung erhalten hatte, gestellt wurde, unter der Voraussetzung, dass er über die Folgen eines innerhalb dieser Frist nicht gestellten Antrags unterrichtet wurde und keine neuen relevanten Umstände eingetreten sind [...].** Zudem sollte ein Antrag als unzulässig betrachtet werden, wenn es sich um einen Folgeantrag handelt, bei dem keine neuen Umstände [...] vorgebracht werden, [...] oder wenn ein anderer Mitgliedstaat als der den Antrag prüfende Mitgliedstaat dem Antragsteller internationalen Schutz gewährt hat.
- (35a) **Für die Anwendung der Konzepte des ersten Asylstaats und des sicherer Drittstaats ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Drittstaat, auf den die Konzepte angewandt werden, Vertragspartei des Abkommens von 1951 oder des New Yorker Protokolls ist und ihnen nachkommt, es sei denn, dieser Drittstaat sorgt auf andere Weise im Recht und in der Praxis für einen wirksamen Schutz im Einklang mit grundlegenden Menschenrechtsstandards wie dem Zugang zu ausreichenden Existenzmitteln zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards, medizinischer Notversorgung und unbedingt erforderlichen Behandlungen von Krankheiten sowie Grundschulbildung. Es sollte möglich sein, einen Drittstaat unter Ausnahme bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen als sicheren Drittstaat zu benennen.**

- (36) [...] **Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, [...] den Antrag gemäß dem Konzept des ersten Asylstaats als unzulässig [...] zu betrachten, wenn der Antragsteller in einem Drittstaat ausreichenden Schutz genossen hat und diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen kann, sein Leben und seine Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung nicht gefährdet sind, er weder verfolgt wird noch für ihn eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung]] zu erleiden, und er vor Zurückweisung und Abschiebung geschützt ist, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Recht des Schutzes vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe darstellen. [...]**

(37) [...] **Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, [...] den Antrag gemäß dem Konzept des sicheren Drittstaats als unzulässig [...] zu betrachten, wenn für den [...] Antragsteller die Möglichkeit besteht, einen wirksamen Schutz in einem Drittstaat zu beantragen und – sofern die Bedingungen erfüllt sind – zu erhalten, sein Leben und seine Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung nicht gefährdet sind, er weder verfolgt wird noch für ihn eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] zu erleiden, und er vor Zurückweisung und Abschiebung geschützt ist, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Recht des Schutzes vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe darstellen. Dennoch sollten die Asylbehörden der Mitgliedstaaten das Recht behalten, die Begründetheit eines Antrags zu prüfen, selbst wenn die Bedingungen für die Feststellung seiner Unzulässigkeit erfüllt sind, insbesondere im Falle, dass sie gemäß ihren nationalen Verpflichtungen dazu verpflichtet sind. Das Konzept des sicheren Drittstaats darf nur dann von einem Mitgliedstaat angewandt werden, wenn zwischen dem Antragsteller und dem Drittstaat eine [...] Verbindung [...] besteht, aufgrund der es für den Antragsteller zumutbar wäre, dass er sich in diesen Staat begibt [...]. Die Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat könnte insbesondere dann als erwiesen angesehen werden, wenn sich die Familienangehörigen des Antragstellers in diesem Staat aufhalten oder der Antragsteller in diesem Staat niedergelassen war oder sich dort aufgehalten hat.**

- (37a) Die Konzepte des ersten Asylstaats und des sicheren Drittstaats sollten nicht auf einen Antragsteller angewandt werden, der als Familienangehöriger eines Drittstaatsangehörigen oder eines Unionsbürgers einen Antrag stellt und dem in dem Mitgliedstaat, der den Antrag prüft, die in der Richtlinie 2003/86/EG oder der Richtlinie 2004/38/EG festgelegten Rechte zustehen.**
- (37b) Bei der Beurteilung dessen, ob ein Drittstaat die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für einen wirksamen Schutz erfüllt, sollte der Zugang zu ausreichenden Existenzmitteln zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards so verstanden werden, dass er den Zugang zu Nahrungsmitteln, Kleidung, Wohnraum oder Unterkünften und das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu Bedingungen umfasst, die nicht ungünstiger sind als die Bedingungen, die für Nichtstaatsangehörige des betreffenden Drittstaats unter den gleichen Umständen im Allgemeinen gelten.**
- (37c) Damit die Mitgliedstaaten einen Antrag auf der Grundlage der Konzepte des ersten Asylstaats oder des sicheren Drittstaats als unzulässig ablehnen können, sollte eine Einzelfallprüfung der besonderen Umstände des Antragstellers durchgeführt werden, einschließlich aller vom Antragsteller angeführten Argumente dafür, dass diese Konzepte auf ihn nicht anwendbar wären. Ist der Antragsteller ein unbegleiteter Minderjähriger, so sollte die zuständige Behörde dem Kindeswohl Rechnung tragen und dabei insbesondere berücksichtigen, ob geeignete langfristige Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sind und angemessene Sorgerechtsregelungen bestehen.**

- (37d) **Ein Antrag sollte nicht auf der Grundlage der Konzepte des ersten Asylstaats oder des sicheren Drittstaats als unzulässig abgelehnt werden, wenn bereits in der Phase der Zulässigkeitsprüfung ersichtlich ist, dass der betreffende Drittstaat den Antragsteller nicht aufnehmen oder wiederaufnehmen wird. Wird der Antragsteller schließlich nicht in den Drittstaat aufgenommen oder wiederaufgenommen, nachdem der Antrag als unzulässig abgelehnt wurde, sollte der Antragsteller erneut Zugang zum Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes gemäß dieser Verordnung haben.**
- (38) Ein Antrag auf internationalen Schutz sollte auf seine Begründetheit geprüft werden, um festzustellen, ob der Antragsteller gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX (Anerkennungsverordnung) als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist. Im Falle, dass ein Antrag gemäß dieser Verordnung als unzulässig [...] **abgelehnt wird, ein anderer Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement) zuständig ist oder ein Antrag als stillschweigend zurückgenommen abgelehnt oder für stillschweigend zurückgenommen erklärt wird**, ist eine Prüfung der Begründetheit nicht erforderlich. [...]
- (39) Die Prüfung des Antrags sollte **in einer begrenzten Anzahl von Fällen** beschleunigt und innerhalb von höchstens **drei** [...] Monaten abgeschlossen werden, [...] beispielsweise wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt oder den Antrag nur stellt, um eine Abschiebungsentscheidung zu verzögern oder zu behindern, **oder** wenn ein Antrag schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung aufwirft [...]. Im Falle unbegleiteter Minderjähriger kann ein beschleunigtes Prüfungsverfahren nur unter den wenigen, in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Umständen angewandt werden.

(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. Hat sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Analyse gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 über die Asylagentur der Europäischen Union eine wesentliche Änderung ergeben oder gehört der Antragsteller einer bestimmten Personengruppe an, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, so sollte die Prüfung des Antrags nicht beschleunigt werden. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.

- (40) [...] Viele Anträge auf internationalen Schutz werden an der Außengrenze oder in Transitzonen eines Mitgliedstaats gestellt, wobei es sich häufig um Anträge von Personen handelt, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen oder nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden. Zur Feststellung der Identität und zur Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitskontrollen an den Außengrenzen sowie zur Bestimmung des Verfahrens, dem die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zugeführt werden sollen, bedarf es eines Screening-Verfahrens. Alle Phasen der für sämtliche irregulären Einreisen geltenden Verfahren sollten nahtlos ineinander übergehen und wirksam miteinander verknüpft sein. Je nach Ausgang des Screening-Verfahrens sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen einem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, oder es sollte ihnen die Einreise verweigert werden. Es sollte daher eine Phase vor der Einreise mit einem Screening-Verfahren und Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze eingeführt werden.
- (40a) Das Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze sollte dazu dienen, an den Außengrenzen schnell festzustellen, ob Anträge unbegründet oder unzulässig sind, und diejenigen, die kein Recht auf Verbleib haben, rasch rückzuführen, wobei – sicherzustellen ist, dass Personen mit begründetem Antrag dem regulären Verfahren zugeführt werden und schnell Zugang zu internationalem Schutz erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten daher von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verlangen können, dass sie sich an oder in der Nähe der Außengrenze oder in einer Transitzone – als allgemeine Regel – oder an anderen bestimmten Standorten innerhalb ihres Hoheitsgebiet aufhalten, wo die Zulässigkeit ihres Antrags geprüft werden soll. Unter genau festgelegten Umständen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, an den Außengrenzen die Begründetheit eines Antrags zu prüfen und im Falle der Ablehnung des Antrags die Rückkehr bzw. Rückführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu veranlassen. Zur Durchführung der Asyl- und Rückführungsverfahren an der Grenze sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um angemessene Aufnahme- und Personalkapazitäten aufzubauen, die erforderlich sind, um jederzeit eine bestimmte Zahl von Anträgen zu prüfen und Rückkehrentscheidungen zu vollstrecken.

- (40aa) Die angemessene Kapazität eines Mitgliedstaats sollte im Wege eines Durchführungsrechtsakts der Kommission mittels einer Formel festgelegt werden, die auf der über einen Zeitraum von drei Jahren berechneten aggregierten Zahl der von den Mitgliedstaaten an Frontex gemeldeten irregulären Grenzübertritte – einschließlich Ankünfte nach Such- und Rettungseinsätzen – und der Einreiseverweigerungen an den Außengrenzen gemäß Eurostat-Daten beruht. Wenn der Durchführungsrechtsakt gemäß dieser Verordnung erlassen wird, sollte sein Erlass mit der Annahme des Europäischen Migrationsmanagementberichts [gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement)], in dem die Lage entlang aller Migrationsrouten und in allen Mitgliedstaaten bewertet wird, abgestimmt werden. Als zusätzliches Element der Stabilität und Berechenbarkeit sollte die Höchstzahl der Anträge, die ein Mitgliedstaat im Grenzverfahren pro Jahr zu prüfen haben sollte, auf das Vierfache der angemessenen Kapazität dieses Mitgliedstaats festgesetzt werden. Der Umfang der Verpflichtung des Mitgliedstaats zum Aufbau angemessener Kapazitäten sollte den Bedenken der Mitgliedstaaten hinsichtlich der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung angemessen Rechnung tragen.**
- (40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben und wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. In anderen Fällen, beispielsweise wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren wahlweise anwenden können.**

(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] generell an oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen unterzubringen. Die Mitgliedstaaten können die Anträge an einem anderen Ort als dem, an dem der Asylantrag gestellt wurde, prüfen und die Antragsteller hierzu an einen bestimmten Ort an oder in der Nähe der Außengrenze des betreffenden Mitgliedstaats oder an anderen bestimmten Standorten innerhalb seines Hoheitsgebiets überstellen, wo geeignete Einrichtungen vorhanden sind. Die Entscheidung darüber, an welchen spezifischen Orten solche Einrichtungen bereitgestellt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten sich jedoch darum bemühen, dass so wenig Antragsteller wie möglich zu diesem Zweck überstellt werden, und solche Einrichtungen mit ausreichenden Kapazitäten an Grenzübergangsstellen oder Abschnitten der Außengrenze, an denen der Großteil der Anträge auf internationalen Schutz gestellt wird, bereitgestellt werden, wobei auch die Länge der Außengrenze und die Zahl der Grenzübergangsstellen oder Transitzonen zu berücksichtigen sind. Sie sollten der Kommission die betreffenden Orte mitteilen, an denen die Grenzverfahren durchgeführt werden.

Nutzt ein Mitgliedstaat solche Standorte auch für die Prüfung von Anträgen, die nicht dem Grenzverfahren unterliegen, so sollten Anträge, die nicht dem Grenzverfahren unterliegen, nicht auf die Erreichung der angemessenen Kapazität dieses Mitgliedstaats angerechnet werden.

(40d) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als 12 Wochen dauern. Die Mitgliedstaaten sollten unter bestimmten Umständen die Möglichkeit haben, diese Frist auf 16 Wochen zu verlängern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden, die sich von der Registrierung des Antrags bis zu dem Zeitpunkt erstreckt, zu dem der Antragsteller kein Recht mehr auf Verbleib hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungsvorgänge als auch für die verschiedenen anschließenden Verfahrensschritte festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass sichergestellt ist, dass innerhalb von 12 Wochen oder – gegebenenfalls – 16 Wochen das Prüfverfahren abgeschlossen wird und gegebenenfalls die Entscheidung über den Antrag auf Verbleib und – wo erforderlich – die Entscheidung über den Rechtsbehelf ergeht. Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, so sollte dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats grundsätzlich gestattet werden. Die Einreise in das Hoheitsgebiet sollte jedoch nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens 12 Wochen durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

(40e) Das Grenzverfahren für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz kann zwar ohne Inhaftnahme durchgeführt werden, doch sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] während des Grenzverfahrens die Gründe für eine Inhaftnahme geltend machen können, um über das Recht des Antragstellers auf Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu entscheiden. Wird während eines solchen Verfahrens auf die Inhaftnahme zurückgegriffen, so sollten die Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] Anwendung finden, einschließlich in Bezug auf die Garantien für inhaftierte Antragsteller, die Haftbedingungen, die gerichtliche Kontrolle und die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung. In der Regel sollten Minderjährige nicht in Haft genommen werden. Minderjährige dürfen nur in Ausnahmefällen und als letztes Mittel in Haft genommen werden, nachdem festgestellt worden ist, dass weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können und nachdem eine Prüfung ergeben hat, dass die Inhaftnahme ihrem Wohl im Sinne der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] dient.

(40f) Wird ein Antrag im Rahmen des Grenzverfahrens abgelehnt, so sollte gegen den betreffenden Antragsteller, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen sofort eine Rückkehrentscheidung oder, wenn die Voraussetzungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ erfüllt sind, eine Einreiseverweigerung ergehen. Um die Gleichbehandlung aller Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, deren Antrag im Rahmen des Grenzverfahrens abgelehnt wurde, sollten in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat beschlossen hat, gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Rückführungsrichtlinie] die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht anzuwenden und gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen keine Rückkehrentscheidung zu erlassen, die Behandlung und das Schutzniveau des betreffenden Antragstellers, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Rückführungsrichtlinie] stehen und der Behandlung und dem Schutzniveau entsprechen, die für Personen gelten, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist.

⁶ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 077 vom 23.3.2016, S. 1).

- (40g) Bei der Anwendung des Rückkehrverfahrens an der Grenze sollten bestimmte Bestimmungen der [Rückführungsrichtlinie – Neufassung] Anwendung finden, da diese Aspekte des Rückkehrverfahrens regeln, die in der vorliegenden Verordnung nicht geregelt sind, namentlich Begriffsbestimmungen, günstigere Regelungen, Nichtzurückweisung, Wohl des Kindes, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand, Fluchtgefahr, Kooperationspflicht, Frist für die freiwillige Ausreise, Rückkehrentscheidung, Abschiebung, Aufschub der Abschiebung, Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger, Einreiseverbote, Garantien bis zur Rückkehr, Inhaftnahme, Haftbedingungen, Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien sowie Notlagen. Um das Risiko der unerlaubten Ein- und Weiterreise illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verringern, die dem Rückkehrverfahren an der Grenze unterliegen, kann eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden. Diese Frist für die freiwillige Ausreise wird nur auf Antrag gewährt und sollte 15 Tage nicht überschreiten, ohne dass ein Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats besteht. Die betreffende Person sollte alle in ihrem Besitz befindlichen gültigen Reisedokumente für eine Dauer, die zur Verhinderung von Flucht erforderlich ist, den zuständigen Behörden übergeben.**
- (40ga) Wenn der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige innerhalb der Höchstdauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze nicht zurückkehrt oder nicht abgeschoben wird, sollte das Rückkehrverfahren gemäß den Bestimmungen der [Rückführungsrichtlinie – Neufassung] fortgesetzt werden.**

(40h) Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, so sollten die Mitgliedstaaten die Haft fortsetzen können, um die Einreise in das Hoheitsgebiet zu verhindern und das Rückkehrverfahren durchzuführen, wobei die in der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Haftbedingungen zu beachten sind. Hat ein Antragsteller, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz nicht in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, so kann er in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr besteht, er die Rückkehr/Rückführung umgeht oder behindert oder er eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt. Die Haft sollte so kurz wie möglich sein und die Höchstdauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze nicht überschreiten. Wenn der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige innerhalb dieses Zeitraums nicht zurückkehrt oder nicht abgeschoben wird und das Rückkehrverfahren an der Grenze keine Anwendung mehr findet, sollten die Bestimmungen der [Rückführungsrichtlinie – Neufassung] Anwendung finden. Die in Artikel 18 der Rückführungsrichtlinie festgelegte maximale Haftdauer sollte die Dauer der Inhaftnahme während des Rückkehrverfahrens an der Grenze einschließen.

- (40i) Ein Mitgliedstaat, in den ein Antragsteller nach Maßgabe der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] überstellt wird, sollte den Antrag im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen können, sofern dem Antragsteller noch keine Genehmigung zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erteilt wurde und die Bedingungen für die Anwendung eines solchen Verfahrens in dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller überstellt wurde, erfüllt sind.
- (41) Der Begriff „öffentliche Ordnung“ kann unter anderem die Verurteilung wegen der Begehung einer schweren Straftat umfassen.
- (42) Solange ein Antragsteller seinen Antrag rechtfertigen kann, sollte das Fehlen von Dokumenten bei der Einreise oder die Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente allein nicht automatisch die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens oder eines Grenzverfahrens zur Folge haben.
- (43) Wenn ein Antragsteller [...] **bestimmten** Verpflichtungen aus der vorliegenden Verordnung, [aus der Verordnung (EU) XXXX/XXX (**Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement** [...])] oder aus der Richtlinie (EU) XXX/XXX (Richtlinie über die Aufnahmebedingungen) nicht nachkommt [...], sollte der Antrag nicht weiter geprüft werden und als **stillschweigend** [...] zurückgenommen [...] abgelehnt **oder für** **stillschweigend zurückgenommen erklärt** werden, und nach dieser Entscheidung sollte jeder **neue** [...] Antrag dieses Antragstellers in den Mitgliedstaaten als Folgeantrag angesehen werden. **Hat eine Person einen Folgeantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt und wird sie gemäß Artikel 35 der [Verordnung (EU) XXX/XXX über Asyl- und Migrationsmanagement] an den zuständigen Mitgliedstaat überstellt, so sollte der zuständige Mitgliedstaat nicht verpflichtet sein, den in dem anderen Mitgliedstaat gestellten Antrag zu prüfen. [...]**

- (44) Stellt ein Antragsteller einen Folgeantrag, ohne dabei neue **Elemente [...]** vorzubringen, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass er als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, oder die die Gründe für die Ablehnung seines vorherigen Antrags wegen Unzulässigkeit betreffen, so sollte dieser Folgeantrag nicht einem vollständigen Prüfungsverfahren unterzogen werden. In diesen Fällen sollten die Anträge gemäß dem Grundsatz der rechtskräftig entschiedenen Sache (res iudicata) nach einer ersten Prüfung als unzulässig [...] abgelehnt werden [...]. Die erste Prüfung **sollte [...]** auf der Grundlage schriftlicher Angaben **oder [...]** einer persönlichen Anhörung **erfolgen [...]** **Die** persönliche Anhörung **kann insbesondere dann** entfallen [...], wenn aus den schriftlichen Angaben eindeutig hervorgeht, dass der Antrag keine [...] neuen Elemente [...] enthält [...]. In Bezug auf das Recht des Antragstellers auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats können bei Folgeanträgen Ausnahmen gemacht werden [...].
- (44a) **Einem Antragsteller, der in letzter Minute einen Folgeantrag lediglich zu dem Zweck stellt, seine Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln, sollte es nicht gestattet sein, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, im Land zu verbleiben, wenn für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente vorgebracht wurden und keine Gefahr der Zurückweisung besteht. Die Asylbehörde sollte eine Entscheidung nach nationalem Recht erlassen, mit der bestätigt wird, dass diese Kriterien erfüllt sind und dem Antragsteller der weitere Verbleib nicht gestattet werden sollte.**

- (45) Ein entscheidendes Kriterium für die Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz ist die Sicherheit des Antragstellers in seinem Herkunftsstaat. In Anbetracht des Ziels der Verordnung (EU) XXX/XXX (Anerkennungsverordnung), die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz so weit wie möglich zu vereinheitlichen, sollten mit der vorliegenden Verordnung gemeinsame Kriterien für die Benennung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden und im Hinblick auf die Notwendigkeit, das Konzept des sicheren Herkunftsstaats als wesentliches Instrument zur Unterstützung der zügigen **Prüfung** von Anträgen, die vermutlich unbegründet sind, anzuwenden, sollte die vorliegende Verordnung eine gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten enthalten.
- (46) **Es sollte möglich sein, einen Drittstaat unter Ausnahme bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen als sicheren Herkunftsstaat zu benennen. [...] Ferner kann der Umstand, dass ein Drittstaat in einer Liste [...] sicherer Herkunftsstaaten aufgeführt ist, [...] keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Staates begründen, auch nicht von Staatsangehörigen, die nicht einer Personengruppe angehören, für die eine solche Ausnahme geschaffen wurde;** daher ist es weiterhin geboten, Anträge auf internationalen Schutz in jedem einzelnen Fall angemessen zu prüfen. Bei der dieser Benennung zugrunde liegenden Prüfung können naturgemäß nur die allgemeinen staatsbürgerlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten in dem betreffenden Staat sowie der Umstand berücksichtigt werden, ob Personen, die in diesem Staat der Verfolgung, Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung für schuldig befunden werden, auch tatsächlich bestraft werden. Daher kann ein als sicher eingestuftes Land für einen Antragsteller nicht länger als solcher gelten, wenn dieser **nachweisen kann [...], dass Umstände vorliegen, die begründen, warum das Konzept des sicheren Drittstaats auf ihn nicht anwendbar ist [...].**

- (47) Mit der vorliegenden Verordnung sollte eine Benennung der sicheren Drittstaaten vorgenommen werden, die EU-weit gilt. Die Benennung von Drittstaaten als sichere Drittstaaten auf Unionsebene sollte **in Form eines Anhangs zu [...]** der vorliegenden Verordnung erfolgen; dabei sollten die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen beachtet und zunächst eine eingehende, faktengestützte Bewertung mit einer dokumentierten Analyse und einer breit angelegten Konsultation mit den Mitgliedstaaten und sonstigen Interessenträgern durchgeführt werden.
- (48) Durch die Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten und einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Drittstaaten werden einige der bestehenden Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erstellten nationalen Listen sicherer Staaten behoben. Auch wenn die Mitgliedstaaten weiterhin das Recht haben sollten, Rechtsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen, die es ermöglichen, auf nationaler Ebene sichere Drittstaaten zu benennen, die nicht als sichere Drittstaaten auf Unionsebene benannt wurden oder in der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgeführt sind, sollte durch die gemeinsame Benennung oder Liste sichergestellt werden, dass **die Konzepte [...]** von allen Mitgliedstaaten einheitlich gegenüber Antragstellern angewendet **werden [...]**, deren Herkunftsstaaten auf der gemeinsamen Liste stehen oder **für die es einen [...]** sicheren Drittstaat **gibt [...]**. Dies sollte zu einheitlicheren Verfahren führen, wodurch auch der Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragen, entgegengewirkt werden soll. [...]

- (49) Die Kommission sollte mit der Unterstützung der Asylagentur der Europäischen Union [...] die Lage in den Drittstaaten überprüfen, die als sichere Drittstaaten auf Unionsebene benannt wurden oder in der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgeführt sind. Im Falle einer **erheblichen** [...] Verschlechterung der Lage in einem solchen Drittstaat **und nach einer substantiierten Bewertung** sollte es der Kommission möglich sein, im Wege eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Benennung dieses Drittstaats als sicherer Drittstaat auf Unionsebene auszusetzen oder den Drittstaat vorübergehend von der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für einen begrenzten Zeitraum zu entfernen. **Die Kommission sollte die Lage in diesem Drittstaat fortlaufend prüfen und dabei unter anderem die von den Mitgliedstaaten und der Asylagentur der Europäischen Union übermittelten Angaben zu späteren Änderungen der Situation in diesem Land berücksichtigen.** Innerhalb von drei Monaten nach dem Erlass des delegierten Rechtsakts, mit dem der Drittstaat vorübergehend ausgenommen wird, sollte die Kommission außerdem eine Änderung der vorliegenden Verordnung vorschlagen, um den Drittstaat von den [...] gemeinsamen **EU-Listen** [...] sicherer **Staaten** [...] zu entfernen.
- (50) Für die Zwecke dieser substantiierten Bewertung sollte sich die Kommission auf eine Reihe ihr zur Verfügung stehender Informationsquellen stützen; hierzu gehören insbesondere ihre jährlichen Fortschrittsberichte über die vom Europäischen Rat als Kandidatenländer benannten Drittstaaten, regelmäßige Berichte des Europäischen Auswärtigen Dienstes sowie Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Europarats und sonstiger einschlägiger internationaler Organisationen. [...] Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (51) Läuft die Geltungsdauer des delegierten Rechtsakts und seine etwaigen Verlängerungen aus und wird kein weiterer delegierter Rechtsakt erlassen, so sollten die Ausnahme des Drittstaats von der Benennung als sicheren Drittstaat auf Unionsebene oder die Streichung des Drittstaats von der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgehoben werden. Dies lässt etwaige Änderungsvorschläge zur Entfernung des Drittstaates von den Listen unberührt.
- (52) Die Kommission sollte mit der Unterstützung der Asylagentur der Europäischen Union [...] die Lage in den Drittstaaten überprüfen, die von der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten oder sicherer Drittstaaten entfernt wurden; sie sollte dies auch tun, wenn ein Mitgliedstaat der Kommission mitteilt, dass er aufgrund einer substantiierten Bewertung zu der Auffassung gelangt ist, dass der Staat infolge von Änderungen seiner Lage die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen für die Benennung als sicherer Staat wieder erfüllt. In einem solchen Fall sollen die Mitgliedstaaten den betreffenden Mitgliedstaat lediglich auf einzelstaatlicher Ebene als sicheren Herkunftsstaat oder sicheren Drittstaat benennen dürfen, solange die Kommission **nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Streichung dieses Drittstaats von der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten oder sicherer Drittstaaten** Einwände gegen diese Benennung erhebt. Ist die Kommission der Auffassung, dass diese Bedingungen erfüllt sind, so kann sie einen Vorschlag zur Änderung der Benennung der sicheren Drittstaaten auf Unionsebene oder der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten vorlegen, um den Drittstaat hinzuzufügen.
- (53) [Im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates „Justiz und Inneres“ zu sicheren Herkunftsstaaten vom 20. Juli 2015, wonach die Mitgliedstaaten vereinbart haben, dass alle Mitgliedstaaten vorrangig den Sicherheitsstatus der Länder des Westbalkans bewerten sollten, organisierte die Asylagentur der Europäischen Union am 2. September 2015 eine Sitzung mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten, in der ein breiter Konsens darüber erzielt wurde, dass Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo*, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien als sichere Herkunftsstaaten im Sinne der vorliegenden Verordnung angesehen werden sollten.]

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

- (54) [Gestützt auf eine Reihe von Informationsquellen, insbesondere auf Berichte des Europäischen Auswärtigen Dienstes sowie auf Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Europarates und sonstiger einschlägiger internationaler Organisationen, ist bei einer Reihe von Drittstaaten davon auszugehen, dass sie die Kriterien eines sicheren Herkunftsstaats erfüllen.]
- (55) [Im Hinblick auf Albanien bilden materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei vier von insgesamt 150 Anträgen Verstöße fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle, in denen ein Staatsbürger in einen Drittstaat ausgewiesen, abgeschoben oder ausgeliefert worden wäre, in dem für diese Person unter anderem das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung bestünde oder in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, sexuellen Ausrichtung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund ihrer politischen Überzeugung gefährdet wäre oder in dem für sie eine ernsthafte Gefahr der Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung in einen anderen Drittstaat bestünde. Im Jahr 2014 waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 7,8 % (1040) der Asylanträge von Bürgern aus Albanien begründet. Mindestens acht Mitgliedstaaten stufen Albanien als sicheren Herkunftsstaat ein. Albanien wurde vom Europäischen Rat als Kandidatenland benannt. Der damaligen Einschätzung zufolge erfüllte Albanien die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen festgelegten Kriterien in Bezug auf die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten und muss diese Kriterien im Einklang mit den im jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin erfüllen, um Mitglied der Union zu werden.]

- (56) [Was Bosnien und Herzegowina betrifft, so bildet die Verfassung die Grundlage für die Aufteilung von Zuständigkeiten zwischen den konstituierenden Volksgruppen des Landes. Materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, bieten eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei fünf von insgesamt 1196 Anträgen Verstöße fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle, in denen ein Staatsbürger in einen Drittstaat ausgewiesen, abgeschoben oder ausgeliefert worden wäre, in dem für diese Person unter anderem das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung bestünde oder in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, sexuellen Ausrichtung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund ihrer politischen Überzeugung gefährdet wäre oder in dem für sie eine ernsthafte Gefahr der Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung in einen anderen Drittstaat bestünde. Im Jahr 2014 waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 4,6 % (330) der Asylanträge von Bürgern aus Bosnien und Herzegowina begründet. Mindestens neun Mitgliedstaaten stufen Bosnien und Herzegowina als sicheren Herkunftsstaat ein.]

(57) [Im Hinblick auf die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bilden grundlegende materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei sechs von insgesamt 502 Anträgen Verstöße fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle, in denen ein Staatsbürger in einen Drittstaat ausgewiesen, abgeschoben oder ausgeliefert worden wäre, in dem für diese Person unter anderem das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung bestünde oder in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, sexuellen Ausrichtung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund ihrer politischen Überzeugung gefährdet wäre oder in dem für sie eine ernsthafte Gefahr der Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung in einen anderen Drittstaat bestünde. Im Jahr 2014 waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 0,9 % (70) der Asylanträge von Bürgern der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien begründet. Mindestens sieben Mitgliedstaaten stufen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien als sicheren Herkunftsstaat ein. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien wurde vom Europäischen Rat als Kandidatenland benannt. Der damaligen Einschätzung zufolge erfüllte die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen festgelegten Kriterien in Bezug auf die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien muss diese Kriterien im Einklang mit den im jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin erfüllen, um Mitglied der Union zu werden.]

- (58) [Im Hinblick auf das Kosovo* bilden materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Der Umstand, dass das Kosovo* einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten wie der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht beigetreten ist, ist auf den fehlenden internationalen Konsens über seinen Status als souveräner Staat zurückzuführen. Es gibt keine Hinweise auf Fälle, in denen ein Staatsbürger in einen Drittstaat ausgewiesen, abgeschoben oder ausgeliefert worden wäre, in dem für diese Person unter anderem das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung bestünde oder in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, sexuellen Ausrichtung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund ihrer politischen Überzeugung gefährdet wäre oder in dem für sie eine ernsthafte Gefahr der Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung in einen anderen Drittstaat bestünde. Im Jahr 2014 waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 6,3 % (830) der Asylanträge von Bürgern aus dem Kosovo* begründet. Mindestens sechs Mitgliedstaaten stufen das Kosovo* als sicheren Herkunftsstaat ein.]
- (59) [Diese Verordnung berührt nicht die Standpunkte der Mitgliedstaaten zum Status des Kosovos*, die gemäß den nationalen Gepflogenheiten und dem Völkerrecht festgelegt werden. Darüber hinaus stellen die in dieser Verordnung verwendeten Ausdrücke, Formulierungen und Definitionen weder eine Anerkennung des Kosovos als unabhängiger Staat durch die Union noch eine derartige Anerkennung des Kosovos* durch einzelne Mitgliedstaaten dar, sofern diese nicht zuvor einen solchen Schritt unternommen haben. So impliziert insbesondere die Verwendung des Begriffs „Staat“ nicht die Anerkennung der Staatlichkeit.]

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

(60) [Im Hinblick auf Montenegro bilden materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei einem von insgesamt 447 Anträgen einen Verstoß fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle, in denen ein Staatsbürger in einen Drittstaat ausgewiesen, abgeschoben oder ausgeliefert worden wäre, in dem für diese Person unter anderem das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung bestünde oder in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, sexuellen Ausrichtung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund ihrer politischen Überzeugung gefährdet wäre oder in dem für sie eine ernsthafte Gefahr der Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung in einen anderen Drittstaat bestünde. Im Jahr 2014 waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 3,0 % (40) der Asylanträge von Bürgern aus Montenegro begründet. Mindestens neun Mitgliedstaaten stufen Montenegro als sicheren Herkunftsstaat ein. Montenegro wurde vom Europäischen Rat als Kandidatenland benannt, und die Verhandlungen wurden eröffnet. Der damaligen Einschätzung zufolge erfüllte Montenegro die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen festgelegten Kriterien in Bezug auf die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten. Montenegro muss diese Kriterien im Einklang mit den im jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin erfüllen, um Mitglied der Union zu werden.]

(61) [Im Hinblick auf Serbien bildet die Verfassung die Grundlage für die Selbstverwaltung der Minderheiten in den Bereichen Bildung, Sprache, Information und Kultur. Materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, bieten eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei 16 von insgesamt 11 490 Anträgen Verstöße fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle, in denen ein Staatsbürger in einen Drittstaat ausgewiesen, abgeschoben oder ausgeliefert worden wäre, in dem für diese Person unter anderem das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung bestünde oder in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, sexuellen Ausrichtung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund ihrer politischen Überzeugung gefährdet wäre oder in dem für sie eine ernsthafte Gefahr der Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung in einen anderen Drittstaat bestünde. Im Jahr 2014 waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 1,8 % (400) der Asylanträge von Bürgern aus Serbien begründet. Mindestens neun Mitgliedstaaten stufen Serbien als sicheren Herkunftsstaat ein. Serbien wurde vom Europäischen Rat als Kandidatenland benannt, und die Verhandlungen wurden eröffnet. Der damaligen Einschätzung zufolge erfüllte Serbien die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen festgelegten Kriterien in Bezug auf die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten. Serbien muss diese Kriterien im Einklang mit den im jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin erfüllen, um Mitglied der Union zu werden.]

- (62) [Im Hinblick auf die Türkei bilden materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Im Jahr 2014 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei 94 von insgesamt 2 899 Anträgen Verstöße fest. Es gibt keine Hinweise auf Fälle, in denen ein Staatsbürger in einen Drittstaat ausgewiesen, abgeschoben oder ausgeliefert worden wäre, in dem für diese Person unter anderem das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung bestünde oder in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, sexuellen Ausrichtung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund ihrer politischen Überzeugung gefährdet wäre oder in dem für sie eine ernsthafte Gefahr der Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung in einen anderen Drittstaat bestünde. Im Jahr 2014 waren nach Auffassung der Mitgliedstaaten 23,1 % (310) der Asylanträge von Bürgern der Türkei begründet. Ein Mitgliedstaat stuft die Türkei als sicheren Herkunftsstaat ein. Die Türkei wurde vom Europäischen Rat als Kandidatenland benannt, und die Verhandlungen wurden eröffnet. Der damaligen Einschätzung zufolge erfüllte die Türkei die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 1993 in Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien in Bezug auf die institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten ausreichend.]
- (63) [...]

- (64) Gegen Entscheidungen über einen Antrag auf internationalen Schutz, **mit denen er als unzulässig, als unbegründet oder offensichtlich unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus oder als stillschweigend zurückgenommen abgelehnt wird, und gegen [...] Entscheidungen [...] zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus [...] sollte ein wirksamer Rechtsbehelf vor einem Gericht gegeben sein, der sämtliche in Artikel 47 der Charta festgeschriebenen Anforderungen und Bedingungen erfüllt. Dies sollte die Möglichkeit für Antragsteller oder Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz unberührt lassen, andere auf nationaler Ebene vorgesehene Rechtsbehelfe mit allgemeiner Anwendung in Anspruch zu nehmen, die nicht für das Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung des internationalen Schutzes spezifisch sind. [...]**
- (64a) **In einigen Mitgliedstaaten sehen die verfahrensrechtlichen Vorschriften vor, dass über der in dieser Verordnung festgelegten Instanz hinaus ein Rechtsbehelf in zweiter Instanz eingelegt werden kann. In Anbetracht der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität sowie unter gebührender Berücksichtigung der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten und der Ziele dieser Verordnung ist es angebracht, die Definition des Begriffs „bestandskräftige Entscheidung“ flexibel zu gestalten, indem auf das einzelstaatliche Recht Bezug genommen wird, wobei die Mitgliedstaaten sich auf die Rechtsbehelfe gemäß Kapitel V dieser Verordnung beschränken können.**

- (64b) Der Begriff „Gericht“ ist ein unionsrechtlicher Begriff, der seinem Wesen nach nur eine staatliche Stelle bezeichnen kann, die im Verhältnis zu der Stelle, von der die zu überprüfende Entscheidung stammt, die Eigenschaft eines Dritten hat. Diese Stelle sollte gerichtliche Aufgaben wahrnehmen, und es ist nicht entscheidend, ob diese Stelle nach nationalem Recht als Gericht anerkannt ist. Diese Verordnung sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation ihres nationalen Gerichtssystems und die Festlegung der Zahl der Rechtsbehelfsinstanzen unberührt lassen. Sieht das nationale Recht die Möglichkeit vor, weitere Rechtsbehelfe gegen eine erste Rechtsbehelfsentscheidung oder spätere Rechtsbehelfsentscheidungen einzulegen, so sollten das Verfahren und die aufschiebende Wirkung solcher Rechtsbehelfe im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen im einzelstaatlichen Recht geregelt werden.**
- (64c) [...]**
- (64d) Für die Zwecke des Rechtsbehelfsverfahrens können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Anhörungen vor einem erstinstanzlichen Gericht per Videokonferenz abgehalten werden können, sofern die erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden.**
- [...]**
- (65) Damit ein Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz geltend machen kann, sollten alle Wirkungen der Rückkehrentscheidung automatisch ausgesetzt werden, solange der Antragsteller zum Verbleib im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats berechtigt ist oder ihm der Verbleib gestattet wurde.**

- (66) Dem Antragsteller sollte grundsätzlich gestattet sein, bis zum Ablauf der Frist für das Einlegen des Rechtsbehelfs in erster Instanz oder – wenn er sein Recht innerhalb der gesetzten Frist wahrnimmt – bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. Nur in den in dieser Verordnung festgelegten begrenzten Fällen, in denen Anträge vermutlich unbegründet sind, sollte der Antragsteller für die Zwecke des Rechtsbehelfs nicht automatisch zum Verbleib berechtigt sein.**
- (66a) In Fällen, in denen der Antragsteller nicht automatisch berechtigt ist, für die Zwecke des Rechtsbehelfs im Land zu verbleiben, sollte ein Gericht dem Antragsteller auf dessen Antrag oder von Amts wegen gestatten können, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. In solchen Fällen sollten Antragsteller ein Recht auf Verbleib haben, bis die Frist für die Stellung eines bei Gericht gestellten Antrags auf Gestattung des Verbleibs abgelaufen ist oder, falls der Antragsteller einen solchen Antrag fristgerecht gestellt hat, bis zur Entscheidung des zuständigen Gerichts. Um missbräuchlichen oder in letzter Minute gestellten Folgeanträgen entgegenzuwirken und um weitere unbegründete Folgeanträge zu unterbinden, sollten die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht vorsehen können, dass Antragsteller bei abgelehnten Folgeanträgen nicht länger zum Verbleib berechtigt sind. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung, ob dem Antragsteller gestattet werden sollte, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Land zu verbleiben, sollten die Verteidigungsrechte des Antragstellers durch Bereitstellung notwendiger Dolmetschleistungen und Rechtsberatung angemessen gewährleistet werden. Das zuständige Gericht sollte die Entscheidung über die Ablehnung internationalen Schutzes zudem sachlich und rechtlich nachprüfen können.**

- (66b) Um eine wirksame Rückführung zu gewährleisten, sollten Antragsteller im Stadium eines Rechtsbehelfs in zweiter oder höherer Instanz vor einem Gericht gegen eine ablehnende Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz nicht das Recht haben, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben, unbeschadet der Möglichkeit für ein Gericht, dem Antragsteller den Verbleib zu gestatten.**
- (66c) Um die Kohärenz der gerichtlichen Nachprüfung einer Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, und der damit verbundenen Rückkehrentscheidung durch ein Gericht sicherzustellen und um die Prüfung des Falls zu beschleunigen und die Belastung der zuständigen Justizbehörden zu verringern, sollten solche Entscheidungen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens vor demselben Gericht sein, wenn sie als Teil der damit verbundenen Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz oder der damit verbundenen Entscheidung über die Aberkennung des internationalen Schutzes ergehen.**
- (66d) Um Fairness und Objektivität bei der Bearbeitung von Anträgen und die Wirksamkeit des gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz zu gewährleisten, sollten Fristen für das Verwaltungsverfahren festgelegt werden.**
- (67) Nach Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berührt diese Verordnung nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

- (68) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten gemäß der vorliegenden Verordnung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)⁷.
- (69) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Asylagentur der Europäischen Union im Rahmen der vorliegenden Verordnung sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments⁸ und des Rates sowie mit der Verordnung (EU) **2021/2303** (EU-Asylagentur-Verordnung)⁹ und insbesondere mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit erfolgen.
- (70) Personenbezogene Daten, die bei der Registrierung oder Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz oder während der persönlichen Anhörung erhoben werden, sollten als Bestandteil der Akte des Antragstellers gelten und **eine ausreichende Zahl von Jahren** [...] aufbewahrt werden, da Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragen, möglicherweise über Jahre hin versuchen können, auch in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz zu beantragen, oder im selben oder in einem anderen Mitgliedstaat weitere Folgeanträge zu stellen. [...]

⁷ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

- (71) Um [...] hinsichtlich [...] **des Inhalts des gemeinsamen Informationsmerkbblatts**, [...] das Antragstellern zur Verfügung zu stellen ist [...], [...] einheitliche Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.
- (72) Um auf eine **erhebliche** [...] Verschlechterung der Lage in einem Drittstaat, der als sicherer Drittstaat auf Unionsebene benannt wurde oder der auf der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten verzeichnet ist, reagieren zu können, sollte der Kommission im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis zur Annahme eines delegierten Rechtsaktes übertragen werden, um den betreffenden Drittstaat für den Zeitraum von sechs Monaten von der Benennung als sicherer Drittstaat auf Unionsebene auszunehmen oder von der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten zu streichen, wenn sie aufgrund einer substantiierten Bewertung zu der Auffassung gelangt, dass die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (73) Die vorliegende Verordnung betrifft nicht die Verfahren zwischen Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EU) XXX/XXX [(Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement [...]) und auch nicht die Rechtsbehelfe im Rahmen dieser Verfahren.]
- (74) Die vorliegende Verordnung sollte für Antragsteller, für die die Verordnung (EU) XXX/XXX [(Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement [...]) gilt, zusätzlich zu den Bestimmungen jener Verordnung und unbeschadet ihrer Bestimmungen gelten.]
- (74a) **Um eine kohärente Durchführung dieser Verordnung zum Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns zu gewährleisten, sollten auf Unionsebene und auf nationaler Ebene Durchführungspläne, in denen Lücken und operative Schritte für jeden Mitgliedstaat ermittelt werden, ausgearbeitet und umgesetzt werden.**
- (75) Die Anwendung dieser Verordnung sollte in regelmäßigen Abständen bewertet werden.
- (76) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Zuerkennung und Aberkennung internationalen Schutzes, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (77) **Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.**

- (78) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (79) Die Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Die Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung der Artikel 1, 4, 8, 18, 19, 21, 23, 24, und 47 der Charta zu fördern —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit der vorliegenden Verordnung wird ein gemeinsames Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung internationalen Schutzes im Sinne der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)] eingeführt.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Anträge auf internationalen Schutz, die im Hoheitsgebiet – einschließlich an den Außengrenzen, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen – der Mitgliedstaaten gestellt werden, sowie für die Aberkennung des internationalen Schutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Anträge auf internationalen Schutz und Ersuchen um diplomatisches oder territoriales Asyl in Vertretungen der Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Erweiterter Anwendungsbereich

[...]

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) [...];
- b) [...];
- c) [...];
- d) „internationaler Schutz“ **die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus im Sinne der Buchstaben e und f;**
- e) „Flüchtlingseigenschaft“ **die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen als Flüchtling durch einen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)];**
- f) „subsidiärer Schutzstatus“ **die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durch einen Mitgliedstaat als Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)];**
- g) [...];
- h) [...];
- [...]i) „Antrag auf internationalen Schutz“ oder „Antrag“ **das an einen Mitgliedstaat gerichtete Schutzersuchen** eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen [...], bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt;

- [...]j) „Antragsteller“ einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch keine bestandskräftige Entscheidung ergangen ist;
- [...]k) „Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt,“ einen Antragsteller, dessen Fähigkeit, die Rechte aus dieser Verordnung in Anspruch zu nehmen und den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten nachzukommen, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist;
- [...]l) „bestandskräftige Entscheidung“ eine Entscheidung darüber, ob einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)] die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist, einschließlich einer Entscheidung, den Antrag als unzulässig zu betrachten oder abzulehnen, **oder einer Maßnahme, mit der der Antrag als [...] stillschweigend zurückgenommen [...] erklärt wird, [...] gegen die kein Rechtsbehelf nach Kapitel V der vorliegenden Verordnung mehr eingelegt werden kann oder die nach einzelstaatlichem Recht endgültig geworden ist, unabhängig davon, ob der Antragsteller nach der vorliegenden Verordnung zum Verbleib berechtigt ist;**
- m) **„Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz“ die Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)];**
- [...]n) „Asylbehörde“ jede gerichtsähnliche Behörde beziehungsweise jede Verwaltungsstelle eines Mitgliedstaats, die **im Verwaltungsverfahren** für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz **und den Erlass von Entscheidungen darüber** zuständig ist [...];

[...]o) [...];

[...]p) „Aberkennung des internationalen Schutzes“ die Entscheidung einer Asylbehörde **oder eines zuständigen Gerichts, [...] den internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)] abzuerkennen oder zu beenden, etwa indem eine Verlängerung abgelehnt wird;**

[...]r) [...];

[...]s) [...];

[...]t) „zuständiger Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der nach **den Kriterien** der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung **über Asyl- und Migrationsmanagement**] für die Prüfung eines Antrags zuständig ist [...];

u) **„Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren;**

v) **„unbegleiteter Minderjähriger“ einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt einen Minderjährigen ein, der nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wird;**

w) **„biometrische Daten“ Fingerabdruck- und Gesichtsbilddaten gemäß Artikel 3 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Eurodac-Verordnung)];**

x) **„angemessene Kapazität“ die erforderliche Kapazität, die Asyl- und Rückführungsverfahren an der Grenze jederzeit durchführen zu können.**

Artikel 5

Zuständige Behörden

- (1) [...] Die Mitgliedstaaten benennen eine Asylbehörde, **die ihre Aufgaben gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)] wahrnimmt, insbesondere [...]:**
 - a) [...] Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz;
 - b) Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz;
 - c) Entscheidungen [...] **über die Aberkennung des internationalen Schutzes.**
- (2) [...]
- (3) [...] **Die Mitgliedstaaten können die Asylbehörde oder andere einschlägige nationale Behörden wie Polizei, Einwanderungsbehörden, Grenzschutz oder Behörden, die für Gewahrsam- oder Aufnahmeeinrichtungen zuständig sind, mit der Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 27 betrauen.**
 - a) [...]
 - b) [...]
 - c) [...]
 - d) [...]

[...]

- (3aa) Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht [...] das Spektrum der zuständigen nationalen Behörden, die mit der Entgegennahme der gemäß Artikel 25 gestellten Anträge auf internationalen Schutz betraut sind, einschränken. Zu diesen Behörden gehören mindestens [...] Polizei, Grenzschutz und für Gewahrsamseinrichtungen zuständige Behörden [...].**
- (3a) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine andere Behörde als die Asylbehörde für [das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement) und für] die Gewährung oder Verweigerung der Einreise im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 unter den in jenem Artikel festgelegten Bedingungen zuständig ist.**
- (3b) Die Mitgliedstaaten können andere einschlägige Behörden mit den Aufgaben nach der vorliegenden Verordnung betrauen, mit Ausnahme der Aufgaben, für die gemäß der vorliegenden Verordnung ausschließlich die Asylbehörde zuständig ist.**
- (4) [...]**
- a) [...]**
- b) [...]**
- (4a) Die Mitgliedstaaten stellen den mit der Anwendung dieser Verordnung betrauten Behörden geeignete Mittel zur Verfügung, einschließlich des erforderlichen, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben qualifizierten Personals.**
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bediensteten der mit der Anwendung dieser Verordnung betrauten Behörden [...] über angemessene Kenntnisse verfügen und erforderlichenfalls Schulungen [...] und Vorgaben zur Erfüllung ihrer Pflichten erhalten [...].**

Artikel 5a

Zusammenarbeit

- (1) **Die Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Antrag gestellt wird, können auf Antrag dieses Mitgliedstaats bei der Registrierung der Anträge von den mit eben dieser Aufgabe betrauten Behörden eines anderen Mitgliedstaats unterstützt werden [...].**
- (2) **Die Asylbehörde des Mitgliedstaats, in dem ein Antrag gestellt wird, oder des zuständigen Mitgliedstaats kann auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)], auch in Bezug auf die persönlichen Anhörungen, von Bediensteten der Asylbehörde eines anderen Mitgliedstaats unterstützt werden. [...].**

Wenn darüber hinaus unverhältnismäßig viele Drittstaatsangehörige oder Staatenlose innerhalb eines bestimmten Zeitraums Anträge stellen, was es der Asylbehörde in der Praxis erschwert, rechtzeitig persönliche Anhörungen mit allen Antragstellern durchzuführen, kann die Asylbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt und eingereicht wird, oder des zuständigen Mitgliedstaats von Bediensteten anderer Behörden dieses Mitgliedstaats unterstützt werden.

Artikel 5b [ex-Artikel 18]

Rolle des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Mitgliedstaaten gewähren dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

- a) **Zugang zu Antragstellern, auch zu jenen, die sich in Aufnahmezentren, Gewahrsam, an der Grenze oder in Transitzonen befinden;**

- b) **Zugang zu Informationen über einzelne Anträge auf internationalen Schutz, über den Verlauf des Verfahrens und über die erlassenen Entscheidungen, sofern der Antragsteller dem zustimmt;**
- c) **die Möglichkeit zur Stellungnahme zu einzelnen Anträgen auf internationalen Schutz in jedem Verfahrensabschnitt und bei jeder zuständigen Behörde in Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskonvention.**

Artikel 6

Grundsatz der Vertraulichkeit

- (1) Die mit der Anwendung dieser Verordnung betrauten Behörden [...] **sind in Bezug auf alle personenbezogenen Informationen, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen, an den Grundsatz der Vertraulichkeit im Sinne des nationalen Rechts gebunden. Dies gilt unbeschadet des Informationsaustauschs zwischen anderen Behörden der Mitgliedstaaten.**
- (2) Während des gesamten Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes und nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag
 - a) geben die Behörden keine Informationen über einzelne Anträge auf internationalen Schutz oder über die Tatsache, dass ein solcher Antrag gestellt wurde, an die Stellen weiter, die den Antragsteller seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt haben;
 - b) werden von den Behörden bei den Stellen, die den Antragsteller seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt haben, keine Informationen in einer Weise eingeholt, die diesen Stellen unmittelbar die Tatsache zur Kenntnis bringen würde, dass der betreffende Antragsteller einen Antrag gestellt hat, und die die körperliche Unversehrtheit des Antragstellers oder der von ihm abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit seiner noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen in Gefahr bringen würde.

KAPITEL II

GRUNDSÄTZE UND GARANTIEN

ABSCHNITT I

RECHTE UND PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS

Artikel 7

Pflichten des Antragstellers

- (1) Der Antragsteller stellt den Antrag in dem Mitgliedstaat gemäß [Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement)] [...] **und reicht ihn dort ein.**
- (2) Der Antragsteller kooperiert **in den unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten uneingeschränkt** mit den zuständigen Behörden [...], **insbesondere durch:**
 - a) **die Angabe des Namens, des Geburtsdatums, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit und von Informationen über Familienangehörige sowie anderer für das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes relevanter personenbezogener Informationen [...];**
 - aa) **die Vorlage eines Identitäts- oder Reisedokuments bzw., falls nicht verfügbar, einer angemessenen Begründung dafür, dass er nicht im Besitz solcher Dokumente ist;**
 - ab) **die Angabe seines Aufenthaltsorts oder seiner Anschrift sowie gegebenenfalls einer aktuellen Telefonnummer und E-Mail-Adresse, einschließlich etwaiger Änderungen;**
 - b) **[...] die Vorlage biometrischer Daten** gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Eurodac-Verordnung)];

- c) die Einreichung seines Antrags gemäß Artikel 28 [...];
- d) [...] **die schnellstmögliche Vorlage aller verfügbaren Elemente, die den Antrag auf internationalen Schutz gemäß [Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX (Anerkennungsverordnung)] untermauern, sowie aller weiteren Informationen oder Dokumente, die für die Verfahren gemäß der vorliegenden Verordnung relevant sind;**

da) die Teilnahme an der persönlichen Anhörung;

db) den Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem er sich [gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement)] aufzuhalten hat].

(3) [...]

(4) [...] Der Antragsteller muss jede **Mitteilung** an dem [...] Aufenthaltsort [...] bzw. der Anschrift, **den/die er den zuständigen Behörden zuletzt mitgeteilt hat**, gegen sich gelten lassen [...]. **Die Mitgliedstaaten legen in ihren nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die Art der Mitteilung und den Zeitpunkt fest, zu dem die Mitteilung als vom Antragsteller erhalten gilt [...].**

(5) [...]

(6) [...].

(7) **Unbeschadet einer Durchsuchung aus Sicherheitsgründen und sofern** dies für die [...] **Prüfung** eines Antrags erforderlich ist, können die zuständigen Behörden vom Antragsteller verlangen, sich oder seine Sachen **gemäß den nationalen Rechtsvorschriften** durchsuchen zu lassen. [...] **Jede** Durchsuchung des Antragstellers [...] **wird** von einer Person gleichen Geschlechts unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Menschenwürde und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit durchgeführt.

Artikel 8

Garantien für Antragsteller

- (1) [...]
- (2) Die Asylbehörde **oder gegebenenfalls andere von den Mitgliedstaaten damit beauftragte Behörden oder Organisationen informieren den [...]** Antragsteller [...] über
 - a) das **Recht**, einen [...] Antrag einzureichen;
 - b) **die Fristen und die einzelnen Schritte des Verfahrens [...]**;
 - c) **seine [...]** Rechte und Pflichten während des Verfahrens [...] **und die Folgen einer Nichteinhaltung dieser Pflichten, insbesondere in Bezug auf die ausdrückliche oder stillschweigende Rücknahme eines Antrags [...]**;
 - d) [...] **das Verfahren für die Vorlage von Angaben zur Begründung seines Antrags auf internationalen Schutz;**
 - e) [...]
 - f) [...]
 - g) [...]
 - h) [...].

Die Informationen nach **diesem Absatz [...]** werden **spätestens bei der Registrierung des Antrags in einer Sprache** erteilt, **die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht. Diese Informationen werden mittels des in Absatz 6a genannten Merkblatts (in Papierform oder elektronisch) oder erforderlichenfalls mündlich erteilt.**

Der Antragsteller bestätigt den Erhalt der Informationen. Diese Bestätigung wird in der Akte des Antragstellers vermerkt. Weigert sich der Antragsteller zu bestätigen, dass er die Informationen erhalten hat, so wird ein entsprechender Vermerk in seine Akte aufgenommen.

- (3) Falls eine angemessene Verständigung **auf andere Weise** nicht gewährleistet werden kann, [...] **wird** den Antragstellern ein Dolmetscher zur Seite **gestellt, der gegebenenfalls bei der Einreichung des Antrags und bei der persönlichen Anhörung behilflich ist [...]**. Die Kosten für [...] **diese Dolmetschleistungen** trägt die öffentliche Hand.
- (4) Die [...] **zuständigen Behörden geben** den Antragstellern Gelegenheit, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder einer anderen Organisation, die für Antragsteller nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts Rechtsberatung oder sonstige Beratungsleistungen erbringt, Verbindung aufzunehmen.
- (5) **Unbeschadet des Artikels 16 Absatz 2 stellt** die Asylbehörde [...] sicher, dass Antragsteller und gegebenenfalls ihre Vertreter [...] oder Rechtsberater oder **sonstigen nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen Berater (im Folgenden „Rechtsberater“)** Zugang zu den in Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben [...] **b und ca** genannten für die Prüfung des Antrags erforderlichen Informationen oder den von Sachverständigen gemäß Artikel 33 Absatz 3 bereitgestellten Informationen erhalten, sofern diese Informationen von der Asylbehörde zum Zweck der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt [...] **werden**.
- (6) [...]

- (6a) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Inhalt der Informationen fest, die den Antragstellern in Form eines gemeinsamen Merkblatts zur Verfügung zu stellen sind. Das gemeinsame Merkblatt wird so gestaltet, dass die Mitgliedstaaten zusätzliche, mitgliedstaatspezifische Informationen hinzufügen können. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 9

Berechtigung zum Verbleib während [...] des Verwaltungsverfahrens

[...]

- (1) [...] Der Antragsteller [...] ist berechtigt, [...] im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem er sich [gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement)] aufzuhalten hat, zu verbleiben, bis [...] im Verwaltungsverfahren eine Entscheidung über den Antrag ergangen ist [...].
- (2) Aus dieser Berechtigung zum Verbleib ergibt sich kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel [...].
- (3) Die [...] Mitgliedstaaten können **im nationalen Recht eine Ausnahme von** der Berechtigung des Antragstellers zum Verbleib in ihrem Hoheitsgebiet [...] während des Verwaltungsverfahrens vorsehen, wenn
 - a) [...] die in Artikel 43 festgelegten Bedingungen erfüllt sind [...];
 - b) [...]

ba) eine Person zum Zweck eines Gerichtsverfahrens oder im Anschluss daran oder zur Strafvollstreckung an einen anderen Mitgliedstaat, einen Drittstaat, den internationalen Strafgerichtshof oder ein anderes internationales Gericht ausgeliefert, übergeben oder überstellt wird oder werden soll;

bb) eine Person unbeschadet der [Artikel 12 und 18 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung)] eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt.

(3a) Die Mitgliedstaaten sehen im nationalen Recht eine Ausnahme von der Berechtigung des Antragstellers zum Verbleib in ihrem Hoheitsgebiet während des Verwaltungsverfahrens vor, wenn die Person aufgrund von Verpflichtungen aus einem Europäischen Haftbefehl in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird.

(4) Ein Mitgliedstaat darf einen Antragsteller nur dann gemäß Absatz 3 Buchstabe [...] **ba** an einen Drittstaat ausliefern **übergeben oder überstellen**, wenn [...] **die zuständige Behörde der Auffassung ist [...], dass [...] diese Entscheidung** keine unmittelbare oder mittelbare Zurückweisung zur Folge hat, die einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten dieses Mitgliedstaats darstellt.

[...]

KAPITEL II

GRUNDSÄTZE UND GARANTIEN

ABSCHNITT II

PERSÖNLICHE ANHÖRUNGEN

Artikel 10

Anhörung zur Zulässigkeit des Antrags

- (1) **Unbeschadet des Artikels 42 Absatz 3 wird vor einer Entscheidung der Asylbehörde [...]** über die **Unzulässigkeit** eines Antrags [...] **gemäß Artikel 36** dem Antragsteller Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zur **Zulässigkeit** [...] gegeben.
- (2) Im Rahmen der Anhörung zur Zulässigkeit wird dem Antragsteller die Gelegenheit gegeben, [...] **alle Argumente dafür anzuführen**, dass die in Artikel 36 [...] genannten Unzulässigkeitskriterien [...] auf ihn nicht anwendbar sind.
- (2a) **Die Anhörung zur Zulässigkeit kann gleichzeitig mit der Anhörung stattfinden, die durchgeführt wird, um die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats gemäß [Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement)] zu erleichtern.**
- (2b) **Wird die Anhörung zur Zulässigkeit in dem zuständigen Mitgliedstaat durchgeführt, so kann diese Anhörung gleichzeitig mit der Anhörung zum Inhalt des Antrags stattfinden.**

Artikel 11

Anhörung zum Inhalt des Antrags

- (1) Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung [...] **darüber trifft, ob dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt werden kann**, wird dem Antragsteller Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zum Inhalt seines Antrags gegeben.
- (2) Im Rahmen der Anhörung zum Inhalt des Antrags wird dem Antragsteller [...] Gelegenheit gegeben, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)] vorzulegen, wobei er [...] **die in [Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung)] genannten** Angaben möglichst vollständig vorlegen muss. Dem Antragsteller wird die Gelegenheit gegeben, sich zu fehlenden Angaben oder zu Abweichungen oder Widersprüchen in seinen Aussagen zu äußern.
- (3) [...]

Artikel 12

Anforderungen an persönliche Anhörungen

- (1) [...] **Die Asylbehörde kann den Antragsteller auffordern, die zur Begründung seines Antrags erforderlichen Angaben vorzulegen und vor der persönlichen Anhörung allgemeine Fragen zu den Gründen für die Einreichung des Antrags schriftlich zu beantworten.**
- (1a) **Wird ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 30a eingereicht, so kann dem Antragsteller Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben werden, sofern Absatz 5 Buchstabe b nicht anwendbar ist.**
- (2) [...]

- (3) **Unbeschadet des Artikels 5a Absatz 2** werden persönliche Anhörungen [...] von Bediensteten der Asylbehörde durchgeführt [...].
- (4) [...]. **Die Person, die die persönliche Anhörung durchführt, darf keine Militär- oder Polizeiuniform tragen.**
- (5) Auf die [...] **Anhörung zur Zulässigkeit oder zum Inhalt des Antrags kann gegebenenfalls [...]** verzichtet werden, wenn
- a) [...] die Asylbehörde anhand der verfügbaren Beweismittel eine positive Entscheidung in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft oder [...] **den subsidiären Schutzstatus** treffen kann, **sofern dieselben Rechte und Vorteile wie bei der Flüchtlingseigenschaft nach Unionsrecht und nationalem Recht gegeben sind [...]**;
 - aa) **die Asylbehörde anhand der verfügbaren Beweismittel zu der Auffassung gelangt, dass der Antrag nicht unzulässig ist; [...]**
 - b) [...] der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist; [...]
 - ba) **im Fall eines Folgeantrags die erste Prüfung gemäß Artikel 42 Absatz 3 auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung erfolgt;**
 - c) **die Asylbehörde der Auffassung ist, dass der Antrag gemäß Artikel 36 Absatz 1aa Buchstaben b oder c unzulässig ist.**

Die Tatsache, dass nach Buchstabe b keine persönliche Anhörung stattgefunden hat, darf die Entscheidung der Asylbehörde nicht negativ beeinflussen. **Hat keine Anhörung stattgefunden, so [...]** gibt die Asylbehörde dem Antragsteller [...] Gelegenheit, [...] **schriftlich** weitere Informationen vorzulegen. Hat die Asylbehörde Zweifel am Zustand des Antragstellers, so konsultiert sie **erforderlichenfalls** medizinisches Fachpersonal, um festzustellen, ob [...] der Antragsteller **vorübergehend** nicht zu einer Anhörung in der Lage ist [...] oder **ob es sich** um einen [...] dauerhaften Zustand handelt.

- (5a) **Die Antragsteller müssen bei der persönlichen Anhörung anwesend sein und die gestellten Fragen persönlich beantworten. Abweichend davon kann die Asylbehörde die persönliche Anhörung per Videokonferenz durchführen, sofern die zuständigen Behörden für die angemessenen Vorrichtungen und Dolmetschleistungen Sorge tragen.**
- (5b) **Ein Antragsteller kann sich bei der persönlichen Anhörung, auch bei Videokonferenzen, von einem Rechtsberater unterstützen lassen. Ist kein Rechtsberater anwesend, so hindert dies die Asylbehörde nicht an der Durchführung der Anhörung. Nimmt ein Rechtsberater an der persönlichen Anhörung teil, so erhält er in dem Rahmen, der von der anhörenden Person festgelegt wird, zumindest am Ende der persönlichen Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme. Ein Rechtsberater kann auch Fragen stellen, wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist.**
- (6) Die anhörende Person muss befähigt sein, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, des Alters, **des Geschlechts [...]**, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und der **besonderen Verfahrensbedürfnisse [...]** des Antragstellers zu berücksichtigen. Die Bediensteten, die die Antragsteller anhören, müssen außerdem allgemeine Kenntnisse über die [...] **Faktoren** erworben haben, die die Anhörungsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen könnten, beispielsweise Anzeichen dafür, dass die Person in der Vergangenheit möglicherweise gefoltert wurde.
- (7) Die Bediensteten, die die Antragsteller anhören, einschließlich der Sachverständigen der Asylagentur der Europäischen Union, müssen zuvor eine [...] Schulung erhalten haben, die sich [...] auf **relevante** der in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. **2021/2303** (EU-Asylagentur-Verordnung) aufgeführten Punkte erstreckt [...].
- (8) [...] **Für die persönliche Anhörung werden Dolmetschleistungen bereitgestellt, wenn dies erforderlich ist, um** eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten [...]. Die Verständigung erfolgt in [...] **einer** Sprache, [...], die [...] der Antragsteller versteht und in der er sich klar ausdrücken kann.

- (8a) Falls der Antragsteller darum ersucht **und die Möglichkeit dazu besteht**, sieht die Asylbehörde [...] vor, dass die Anhörung und die Verdolmetschung von Personen [...] **des Geschlechts** durchgeführt werden, **das der Antragsteller bevorzugt**, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen [...] nicht mit Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung steht, die Gründe für seinen Antrag [...] darzulegen.
- (8b) **Die persönliche Anhörung findet unter Bedingungen statt, die Privatsphäre und Vertraulichkeit gewährleisten. Wenn die Asylbehörde es für erforderlich hält, kann sie vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers die Anwesenheit anderer Personen bei der persönlichen Anhörung zulassen.**
- (9) Die Tatsache, dass keine persönliche Anhörung stattgefunden hat, **weil gemäß Absatz 5 darauf verzichtet wurde oder der Antragsteller aus anderen Gründen nicht teilnimmt oder die Beantwortung der Fragen ohne hinreichende Begründung verweigert**, hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden.

Artikel 13

Niederschrift und Aufzeichnung der persönlichen Anhörungen

- (1) Die Asylbehörde beziehungsweise andere Behörden oder Sachverständige, **die sie bei der Durchführung der persönlichen Anhörung unterstützen [...]**, erstellen von [...] der persönlichen Anhörung [...] eine ausführliche und objektive Niederschrift mit allen wesentlichen Angaben oder ein Wortprotokoll **von der Anhörung oder der Aufzeichnung dieser Anhörung; diese werden in die Akte des Antragstellers aufgenommen.**
- (2) Die persönliche Anhörung [...] **kann** als Ton- oder audiovisuelle Aufnahme aufgezeichnet werden. Dem Antragsteller wird dies im Voraus mitgeteilt. **Findet eine Aufzeichnung statt, so stellt die Asylbehörde sicher, dass die Aufzeichnung und die schriftlichen Ergebnisse nach Absatz 1 in die Akte des Antragstellers aufgenommen werden.**

- (3) Der Antragsteller erhält nach Abschluss der persönlichen Anhörung oder innerhalb einer bestimmten Frist bevor die Asylbehörde ihre Entscheidung trifft Gelegenheit, sich mündlich oder schriftlich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift oder dem Wortprotokoll **der Anhörung** zu äußern oder diese zu klären. Zu diesem Zweck wird der Antragsteller, wenn notwendig mit Hilfe eines Dolmetschers, in vollem Umfang vom Inhalt der Niederschrift oder [...] des Wortprotokolls der Anhörung in Kenntnis gesetzt. [...]
- (4) **Der Antragsteller wird aufgefordert zu bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Wortprotokolls der Anhörung diese korrekt wiedergibt.** Weigert sich der Antragsteller zu bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Wortprotokolls [...] **der persönlichen Anhörung diese** korrekt wiedergibt, so werden die dafür geltend gemachten Gründe in seiner Akte vermerkt. Diese Weigerung hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag zu entscheiden.
- (4a) **Der Antragsteller muss nicht aufgefordert werden, zu der Niederschrift oder dem Wortprotokoll der Anhörung Stellung zu nehmen oder zu erläutern oder zu bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Wortprotokolls der Anhörung diese korrekt widerspiegelt, wenn**
- a) **die persönliche Anhörung aufgezeichnet wurde und nach nationalem Recht die Aufzeichnung oder eine Niederschrift derselben im Rechtsbehelfsverfahren als Beweismittel zugelassen werden kann, oder**
 - b) **für die Asylbehörde feststeht, dass dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird, sofern dieselben Rechte und Vorteile wie bei der Flüchtlingseigenschaft nach Unionsrecht und nationalem Recht gegeben sind.**

- (5) **Unbeschadet des Artikels 16 Absatz 1 [...] wird den Antragstellern [...] oder [...] gegebenenfalls** ihren Rechtsberatern vor der Entscheidung durch die Asylbehörde Einsicht in die **jeweiligen schriftlichen Ergebnisse nach Absatz 1 oder [...]** die Aufzeichnung gewährt. **[...] Einsicht in die Aufzeichnung wird jedoch im Rechtsbehelfsverfahren gewährt.**
- (6) Wird der Antrag [...] nach dem Verfahren **gemäß den Artikeln 36 oder 40** geprüft, so kann die Asylbehörde zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, **den Antragstellern und gegebenenfalls ihren Rechtsberatern Einsicht in die [...] jeweiligen schriftlichen Ergebnisse nach Absatz 1** gewähren.
- (7) [...]

ABSCHNITT III

[...] **INFORMATIONEN ÜBER RECHTLICHE UND VERFAHRENSTECHNISCHE ASPEKTE,**

RECHTSBERATUNG UND -VERTRETUNG

Artikel 14

Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung

- (1) **Ein [...] Antragsteller [...] hat das Recht, in [...] seinen Antrag betreffenden Fragen auf eigene Kosten [...] einen [...] Rechtsberater zu konsultieren und sich von diesem unterstützen oder vertreten zu lassen.**
- (2) **Unbeschadet des Absatzes 1 kann ein Antragsteller vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 3 bzw. Artikel 15a Absatz 2 unentgeltliche Informationen über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte im Verwaltungsverfahren und unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Rechtsbehelfsverfahren beantragen und hat Anspruch darauf.**
- (2a) **Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Verwaltungsverfahren vorsehen.**

Artikel 15

Unentgeltliche Informationen über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte [...]

- (1) [...]
- (2) **Im Verwaltungsverfahren stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag des Antragstellers und nach Einreichung des Antrags sicher, dass ihm unentgeltliche Informationen über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte unter Berücksichtigung seiner besonderen Situation zur Verfügung gestellt werden, die mindestens Folgendes umfassen:**

- a) **Erläuterungen zum anzuwendenden Verfahren [...];**
 - b) **im Fall der Ablehnung eines Antrag in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus die Gründe für diese Entscheidung und Informationen darüber, wie sie gemäß Artikel 35 Absätze 2 und 2a angefochten werden kann. [...]**
 - c) [...]
- (3) Im Verwaltungsverfahren [...] können die Mitgliedstaaten die Bereitstellung unentgeltlicher [...] Informationen über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte ausschließen, wenn
- a) [...]
 - b) [...]
 - c) [...]
 - d) **der Antragsteller von einem Rechtsberater unterstützt oder vertreten wird;**
 - e) [...] **die Asylbehörde der Auffassung ist, dass dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird, sofern dieselben Rechte und Vorteile wie bei der Flüchtlingseigenschaft nach Unionsrecht und nationalem Recht gegeben sind.**
- (3a) Mitgliedstaaten, die nach nationalem Recht Rechtsberatung und -vertretung im Verwaltungsverfahren vorsehen, müssen diesen Artikel nicht anwenden.**

Artikel 15a

Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Rechtsbehelfsverfahren

[...](1) Im Rechtsbehelfsverfahren [...] **stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antragsteller auf Wunsch unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erhält, die Folgendes umfasst:** die Vorbereitung der **nach nationalem Recht** erforderlichen Verfahrensdokumente, die Vorbereitung des Rechtsbehelfs und – **im Fall einer Verhandlung** – die Teilnahme an **dieser** Verhandlung vor einem Gericht [...].

[...](2) Im Rechtsbehelfsverfahren [...] **können die Mitgliedstaaten unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung ausschließen, wenn**

- a) **davon ausgegangen wird, dass der Antragsteller, der seine finanzielle Situation offenzulegen hat, über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten für Rechtsberatung und -vertretung selbst zu tragen;**
- b) **davon ausgegangen wird, dass der Rechtsbehelf keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist;**
- c) es sich um einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung in zweiter oder höherer Instanz handelt oder um erneute Anhörungen oder Rechtsbehelfsüberprüfungen, wie im einzelstaatlichen Recht vorgesehen;
- d) **der Antragsteller bereits von einem Rechtsberater unterstützt oder vertreten wird.**

(3) [...].

[...]Zugang des Rechtsberaters

- (1) Dem [...] Rechtsberater, der einen Antragsteller gemäß den nationalen Rechtsvorschriften unterstützt oder vertritt, wird Zugang zu den Informationen in der Akte des Antragstellers gewährt, auf deren Grundlage über den Antrag entschieden wurde oder entschieden wird.
- (2) **Abweichend von Absatz 1 [...]** kann der Zugang zu den Informationen **oder Quellen** in der Akte des Antragstellers **nach nationalem Recht verweigert werden**, wenn die Offenlegung von Informationen oder Quellen die nationale Sicherheit, die Sicherheit der Organisationen oder Personen, von denen diese Informationen stammen, oder die Sicherheit der Personen, die die Informationen betreffen, gefährden [...] würden. **In diesen Fällen wird den zuständigen Gerichten im Rechtsmittelverfahren nach nationalem Recht Zugang zu diesen Informationen oder Quellen gewährt. Der Zugang zu den Informationen oder Quellen in der Akte des Antragstellers kann nach nationalem Recht auch verweigert werden [...]**, wenn die Offenlegung die Ermittlungsinteressen im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt **oder wenn die Informationen oder Quellen nach nationalem Recht als Verschlusssachen eingestuft sind. In diesen Fällen unterliegt der Zugang zu Informationen dem nationalen Recht.**
[...]

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen in Kraft sind, um das Recht des Antragstellers auf Verteidigung zu wahren. [...]

- (3) Der [...] Rechtsberater, der einen Antragsteller unterstützt oder vertritt, erhält gemäß der Richtlinie XXX/XXX/EU [(Richtlinie über die Aufnahmebedingungen)] [...] Zugang zu abgeschlossenen Bereichen wie Gewahrsamseinrichtungen oder Transitzonen.
- (4) [...]

(5) [...]

(6) [...]

Artikel 17

Voraussetzungen für [...] unentgeltliche Informationen über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte und unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung

- (-1) Unentgeltliche Informationen über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte des Verwaltungsverfahrens können von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder von ihm mit dieser Aufgabe betrauten Nichtregierungsorganisationen bereitgestellt werden.**
- (1) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung **gemäß Artikel 14 Absatz 2a und Artikel 15a** erfolgt durch [...] nach nationalem Recht zur Unterstützung oder Vertretung von Antragstellern zugelassene Rechtsberater [...].
- (2) Die Mitgliedstaaten legen spezifische Verfahrensvorschriften fest, in denen die Einzelheiten für die Stellung und Bearbeitung von Anträgen auf **unentgeltliche Informationen über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte** und unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz geregelt sind; anderenfalls wenden sie die Vorschriften an, die für ähnliche, nur nationales Recht betreffende Anträge gelten, soweit diese Vorschriften den Zugang zu **unentgeltlichen Informationen über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte** und unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.
- (2a) Die Mitgliedstaaten legen spezifische Vorschriften für den Ausschluss der Bereitstellung unentgeltlicher Informationen über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte und unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung gemäß Artikel 15 Absatz 3 bzw. Artikel 15a Absatz 2 fest.**

- (3) Die Mitgliedstaaten können für **unentgeltliche Informationen über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte und** die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung außerdem eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit dadurch der Zugang **zu unentgeltlichen Informationen über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte und** zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird. Hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten darf Antragstellern keine ungünstigere Behandlung zuteil werden, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird.
- (4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller ihnen die verauslagten Kosten ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn sich seine finanzielle Lage beträchtlich verbessert oder wenn die Entscheidung zur Verauslagung solcher Kosten aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde. **Zu diesem Zweck unterrichtet der Antragsteller die zuständigen Behörden unverzüglich über jede wesentliche Änderung seiner finanziellen Lage.**

Artikel 18

Rolle des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

- (1) [...]
- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]
- (2) [...]

KAPITEL II

GRUNDSÄTZE UND GARANTIEN

ABSCHNITT IV

BESONDERE GARANTIEN

Artikel [...] 19 [ex-Artikel 20]

[...]Bewertung besonderer Verfahrensbedürfnisse

- (-1) Die zuständigen Behörden prüfen, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Diese Bewertung kann in bestehende nationale Verfahren integriert werden, erfordert kein Verwaltungsverfahren und kann, wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist, von der Zustimmung des Antragstellers abhängig gemacht werden, wozu auch gehört, dass der Asylbehörde das Ergebnis der Bewertung mitgeteilt wird.**

- (1) Die Bewertung nach Absatz -1 wird so früh wie möglich nach der Antragstellung eingeleitet, indem festgestellt wird, ob es erste Hinweise darauf gibt, dass der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Die Feststellung erfolgt anhand sichtbarer Zeichen, der Aussagen oder des Verhaltens des Antragstellers oder etwaiger einschlägiger Unterlagen. Im Fall von Minderjährigen sind auch die Aussagen der Eltern, des verantwortlichen Erwachsenen oder des Vertreters des Antragstellers zu berücksichtigen.**

Die zuständigen Behörden nehmen Informationen über etwaige erste Hinweise in die Akte des Antragstellers auf und stellen diese Informationen der Asylbehörde zur Verfügung.

(2) [...]

(3) [...]

Die Bewertung nach Absatz -1 wird [...] nach der Einreichung des Antrags fortgesetzt, auch wenn diese Notwendigkeit erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage tritt, wobei alle in der Akte des Antragstellers gemäß Absatz 1 enthaltenen Informationen zu berücksichtigen sind. Die Bewertung wird überprüft, wenn sich die Situation des Antragstellers nennenswert ändert.

(3a) Die [...] zuständige Behörde kann [...] den Antragsteller vorbehaltlich seiner vorherigen Zustimmung, wozu auch die Übermittlung der Ergebnisse gehört, an den zuständigen Arzt oder Psychologen oder eine andere Fachkraft verweisen, um Auskunft über den Bedarf des Antragstellers an besonderen Verfahrensgarantien zu erhalten. Die Asylbehörde kann dem Ergebnis bei der Entscheidung darüber Rechnung tragen, welche besonderen Verfahrensgarantien dem Antragsteller gewährt werden können.

Diese Bewertung kann gegebenenfalls in die medizinischen Beurteilungen gemäß den Artikeln 23 und 24 integriert werden.

(4) [...]

(4a) Das mit der Prüfung des Bedarfs an besonderen Verfahrensgarantien betraute Personal der zuständigen Behörden wird dafür geschult zu ermitteln, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen könnte und wie diesem Bedarf entsprochen werden kann.

Artikel [...] 20 [ex-Artikel 19]

Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

- (1) [...]
- (2) Antragsteller, bei denen ein Bedarf an besonderen Verfahrensgarantien ermittelt wurde, [...] erhalten [...] **die erforderliche** Unterstützung, damit sie [...] die Rechte aus dieser Verordnung in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten nachkommen können.
- (3) **Gelangt die Asylbehörde – auch auf der Grundlage der Bewertung einer anderen zuständigen nationalen Behörde – zu der Auffassung, dass die erforderliche [...]** Unterstützung im Rahmen des beschleunigten Prüfungsverfahrens nach Artikel 40 oder des Verfahrens an der Grenze nach Artikel 41 nicht geleistet werden kann, [...] so wendet sie [...] diese Verfahren auf diesen Antragsteller nicht oder nicht mehr an.
- (4) [...]

Artikel 21

Garantien für Minderjährige

- (1) Bei der Anwendung dieser Verordnung berücksichtigen die **zuständigen Behörden [...]** vorrangig das Kindeswohl.
- (2) **Ist die Asylbehörde der Auffassung, dass es dem Kindeswohl dient und für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlich ist, so führt sie eine persönliche Anhörung mit einem Minderjährigen durch, wobei sie insbesondere dessen Alter und Reife berücksichtigt. Die Asylbehörde kann diese Anhörung auch auf Ersuchen des Minderjährigen, des verantwortlichen Erwachsenen oder des Vertreters des Minderjährigen durchführen. [...]**

- (2a) Die persönliche Anhörung **eines Minderjährigen** wird von einer Person durchgeführt, die **über angemessene Kenntnisse der [...] Rechte** und besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen **verfügt**. [...] Sie wird in kindgerechter [...] Weise **unter Berücksichtigung des Alters, der Reife und des Wohls des Kindes** durchgeführt.
- (2aa) **Im Fall begleiteter Minderjähriger wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit eines verantwortlichen Erwachsenen durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können die persönliche Anhörung des Minderjährigen auch in Anwesenheit einer Person durchführen, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügt, wenn dies erforderlich ist und dem Kindeswohl dient. In begründeten Fällen und nur dann, wenn es dem Kindeswohl dient, kann die Asylbehörde den Minderjährigen ohne Anwesenheit eines verantwortlichen Erwachsenen anhören, sofern sie sicherstellt, dass der Minderjährige bei der Anhörung von einer Person unterstützt wird, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügt, um sein Wohl zu wahren.**
- (3) Die **zuständigen [...] Bediensteten der Asylbehörde werden** in Bezug auf die [...] Rechte und besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen **geschult [...]**.

Artikel 22

Besondere Garantien für unbegleitete Minderjährige

- (-1) **Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass unbegleitete Minderjährige so vertreten und unterstützt werden, dass sie die Rechte aus der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XXXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XXXX [Eurodac-Verordnung] in Anspruch nehmen und den sich aus diesen Verordnungen ergebenden Pflichten nachkommen können.**
- (1) [...] **Wird ein Antrag von einer unbegleiteten Person gestellt, die erklärt, minderjährig zu sein, oder bei der objektive Gründe dafür sprechen, dass sie minderjährig ist, so benennen die zuständigen Behörden**

- a) **so bald wie möglich eine [...] Person, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügt, um den Minderjährigen vorläufig zu unterstützen und dessen Wohl und allgemeines Wohlergehen zu wahren, sodass der Minderjährige die Rechte aus dieser [...] Verordnung in Anspruch nehmen kann, und die gegebenenfalls als Vertreter fungiert, bis ein Vertreter benannt wurde[...];**

- c) **so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach der Antragstellung bzw. so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Erhalt des Ergebnisses der Altersbestimmung, bei der gegebenenfalls festgestellt wurde, dass der Antragsteller minderjährig ist, einen Vertreter. [...]**

Der Vertreter und die Person gemäß Buchstabe a können mit den in [Artikel 23 der Richtlinie (EU) Nr. XXXX/XXXX über Aufnahmebedingungen] genannten identisch sein. Der Vertreter bzw. die Person berücksichtigen die eigenen Ansichten des Minderjährigen zu seinen Bedürfnissen entsprechend dessen Alter und Reife.

[...]

Ist die zuständige Behörde zu der Überzeugung gelangt, dass ein Antragsteller, der erklärt, minderjährig zu sein, zweifellos älter als 18 Jahre ist, so muss sie keinen Vertreter gemäß diesem Absatz benennen.

Die Verantwortung des Vertreters bzw. der Person gemäß Absatz 1 Buchstabe a endet, wenn die zuständigen Behörden nach der Altersbestimmung gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Auffassung sind, dass der Antragsteller nicht minderjährig ist, oder wenn es sich bei dem Antragsteller nicht mehr um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt.

(1aa) Im Fall einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Anträgen unbegleiteter Minderjähriger oder in anderen Ausnahmesituationen kann die Frist für die Benennung eines Vertreters um zehn Arbeitstage verlängert werden.

(1a) Wird eine Organisation gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder als Vertreter [...] benannt, so benennt diese eine natürliche Person, die die [...] entsprechenden Aufgaben gegenüber dem unbegleiteten Minderjährigen wahrnimmt.

[...]

(1c) Die zuständige Behörde informiert unverzüglich

- a) den unbegleiteten Minderjährigen in kindgerechter Weise und in einer Sprache, von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, über die Benennung der Person gemäß Absatz 1 Buchstabe a und seines Vertreters sowie über das Verfahren, vertraulich und sicher gegen den Vertreter Beschwerde einzulegen;**
- b) die Asylbehörde und gegebenenfalls die für die Registrierung des Antrags zuständige Behörde darüber, dass für den unbegleiteten Minderjährigen ein Vertreter benannt wurde; und**
- c) die Person gemäß Absatz 1 Buchstabe a und den Vertreter über den Sachverhalt, die Verfahrensschritte und die Fristen im Zusammenhang mit dem Antrag des unbegleiteten Minderjährigen.**

(1d) Die Person gemäß Absatz 1 Buchstabe a trifft sich mit dem unbegleiteten Minderjährigen und erfüllt die folgenden Aufgaben, sofern sie nicht vom Rechtsberater wahrgenommen werden:

- a) Bereitstellung sachdienlicher Informationen über die Verfahren nach Maßgabe dieser Verordnung;**
- b) gegebenenfalls Unterstützung im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Altersbestimmung nach Artikel 24;**
- c) gegebenenfalls Bereitstellung sachdienlicher Informationen und Unterstützung bei den Verfahren gemäß der [Verordnung (EU) Nr. XXXX/XXXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement]] und der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XXXX [Eurodac-Verordnung].**

(1da) Solange kein Vertreter benannt wurde, können die Mitgliedstaaten die Person gemäß Absatz 1 Buchstabe a ermächtigen, den Minderjährigen bei der Registrierung und Einreichung des Antrags zu unterstützen oder den Antrag gemäß Artikel 32 im Namen des Antragstellers einzureichen.

(1e) Der Vertreter trifft sich mit dem unbegleiteten Minderjährigen und erfüllt die folgenden Aufgaben, sofern sie nicht vom Rechtsberater wahrgenommen werden:

- a) gegebenenfalls Bereitstellung sachdienlicher Informationen über die Verfahren nach Maßgabe dieser Verordnung;**

- b) gegebenenfalls Unterstützung bei dem Verfahren zur Altersbestimmung nach Artikel 24;**
- ba) gegebenenfalls Unterstützung bei der Registrierung des Antrags;**
- c) gegebenenfalls Unterstützung bei der Einreichung des Antrags oder Einreichung des Antrags in seinem Namen gemäß Artikel 32;**
- d) gegebenenfalls Unterstützung und Anwesenheit bei der persönlichen Anhörung und Bereitstellung von Informationen über mögliche Folgen der persönlichen Anhörung und zur Vorbereitung auf diese Anhörung;**
- e) gegebenenfalls Bereitstellung sachdienlicher Informationen und Unterstützung bei den Verfahren gemäß der [Verordnung (EU) Nr. XXXX/XXXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement]] und der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XXXX [Eurodac-Verordnung].**

Bei der persönlichen Anhörung hat der Vertreter die Möglichkeit, innerhalb des von der anhörenden Person vorgegebenen Rahmens Fragen zu stellen oder Bemerkungen vorzutragen.

Die Abwesenheit des Vertreters hindert die Asylbehörde nicht an der Durchführung der Anhörung, wenn der unbegleitete Minderjährige nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats rechts- und geschäftsfähig ist oder der Rechtsberater anwesend ist und das Kindeswohl berücksichtigt wird.

- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) Der [...] **Vertreter** nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr. **Ein Vertreter** verfügt über die erforderlichen [...] **Kenntnisse der Rechte und besonderen Bedürfnisse Minderjähriger** und ist nicht wegen Straftaten oder Vergehen im Zusammenhang mit Kindern **bzw. wegen Straftaten und Vergehen vorbestraft, die ernste Zweifel an seiner Fähigkeit aufkommen lassen, Verantwortung gegenüber Minderjährigen zu übernehmen.**
- (4a) [...] **Der Vertreter wird erforderlichenfalls** durch eine andere Person ersetzt, **insbesondere wenn** die zuständigen Behörden der Auffassung sind, dass er seine Aufgabe [...] nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Organisationen oder **natürliche** Personen, deren Interessen mit den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen in Konflikt stehen [...], werden nicht [...] **als Vertreter benannt.**
- (5) Die zuständigen Behörden [...] **vertrauen** einem [...] **Vertreter** eine [...] **angemessene und begrenzte** Zahl unbegleiteter Minderjähriger **gleichzeitig an, [...] damit er seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.**
- (5a) Die Mitgliedstaaten [...] **stellen sicher, dass es Verwaltungs- oder Justizbehörden oder andere** Einrichtungen [...] **gibt**, die dafür [...] verantwortlich sind, **zu überwachen und zu gewährleisten, dass die [...] Person gemäß Absatz 1 Buchstabe a und der Vertreter ihre Aufgaben ordnungsgemäß** erfüllen. Diese **Verwaltungs- oder Justizbehörden oder anderen** Einrichtungen [...] sind auch dafür zuständig, Beschwerden unbegleiteter Minderjähriger gegen ihren [...] **Vertreter** zu prüfen.
- (6) [...]

ABSCHNITT V

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG [...] UND ALTERSBESTIMMUNG

Artikel 23

Ärztliche Untersuchung

- (1) Hält die Asylbehörde dies für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)] für erforderlich, so [...] **kann** sie vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers eine ärztliche Untersuchung des Antragstellers im Hinblick auf Anzeichen und Symptome für eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden **beantragen und verlangen, über die Ergebnisse informiert zu werden.**
- (2) **Bei Minderjährigen wird die ärztliche Untersuchung nur durchgeführt, wenn ein Elternteil, der verantwortliche Erwachsene, der Vertreter oder die Person gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a und, sofern im nationalen Recht vorgesehen, der Antragsteller zustimmen. Diese ärztliche Untersuchung ist kostenlos.**
- (3) Wird keine ärztlich Untersuchung gemäß Absatz 1 durchgeführt, so teilt die Asylbehörde dem Antragsteller mit, dass er von sich aus und auf seine eigenen Kosten eine ärztliche Untersuchung im Hinblick auf Anzeichen und Symptome für eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden veranlassen kann.
- (4) Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung **gemäß Absatz 1** werden der Asylbehörde so schnell wie möglich mitgeteilt und von dieser zusammen mit den anderen Angaben im Antrag gewürdigt.
- (4a) **Die ärztliche Untersuchung gemäß Absatz 1 wird so schonend wie möglich und nur von medizinischen Fachkräften in einer Weise durchgeführt, die die Würde der Person achtet.**

- (5) Die Weigerung eines Antragstellers, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, **oder seine Entscheidung, dies von sich aus zu tun, wobei diese Untersuchung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt**, hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden.

Artikel 24

Altersbestimmung Minderjähriger

- (1) **Bestehen Zweifel hinsichtlich des Alters des Antragstellers, so beurteilen die zuständigen Behörden anhand von Aussagen des Antragstellers oder anderen relevanten Hinweisen, einschließlich nichtmedizinischer Indikationen, ob der Antragsteller minderjährig ist.**

[...] Ärztliche Untersuchungen [...] **zur Altersbestimmung werden als letztes Mittel eingesetzt, wenn aufgrund von Aussagen des Antragstellers, der Eltern, des verantwortlichen Erwachsenen, des Vertreters oder der Person gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a oder anderen relevanten Hinweisen noch Zweifel in Bezug auf die Minderjährigkeit des Antragstellers bestehen [...].**

Sind die Ergebnisse der [...] **Altersbestimmung nach diesem Absatz nicht eindeutig genug [...]**, so gehen die [...] **zuständigen Behörden** davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.

- (2) [...]
- (3) Die ärztliche Untersuchung wird [...] **so schonend wie möglich und in einer Weise durchgeführt, die die [...] Würde der Person achtet [...]. Die Untersuchung** wird von [...] medizinischen Fachkräften durchgeführt, die Ergebnisse mit höchster Zuverlässigkeit gewährleisten können.

- (4) Bevor eine ärztliche Untersuchung zur Bestimmung des Alters eines [...] **Antragstellers** veranlasst wird, stellt die [...] **zuständige** Behörde sicher, dass [...] **der Antragsteller und seine Eltern, der verantwortliche Erwachsene, der Vertreter oder die Person gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a** vor der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert werden. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags sowie über die Möglichkeit und die Folgen der Weigerung [...], die ärztliche Untersuchung vornehmen zu lassen.
- (4a) Bei Minderjährigen wird eine ärztliche Untersuchung zur Bestimmung des Alters nur durchgeführt, wenn ein Elternteil, der verantwortliche Erwachsene, der Vertreter oder die Person gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a und, sofern im nationalen Recht vorgesehen, der Antragsteller nach Erhalt der Informationen gemäß Absatz 4 zustimmen.**
- (5) Die Weigerung des [...] **Antragstellers, eines Elternteils, des verantwortlichen Erwachsenen oder der Person gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a**, eine ärztliche Untersuchung **zur Bestimmung des Alters des Antragstellers** vornehmen zu lassen, [...] hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden. **Diese Weigerung darf nur als widerlegbare Vermutung dafür angesehen werden, dass der Antragsteller nicht minderjährig ist.**
- (6) [...] **Die zuständigen Behörden können Altersbestimmungen berücksichtigen, die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten veranlasst wurden, wenn diese auf der Grundlage einer ärztlichen Untersuchung gemäß diesem Artikel und mit in dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats anerkannten Methoden vorgenommen wurden. Die zuständigen Behörden können auch berücksichtigen, dass ein Antragsteller zuvor in einem anderen Mitgliedstaat als Erwachsener eingestuft und folglich in diesem Mitgliedstaat als solcher registriert wurde.**

KAPITEL III

VERWALTUNGSVERFAHREN

ABSCHNITT I

ZUGANG ZUM VERFAHREN

Artikel 25

Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz

- (1) Wenn ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, **einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 3aa gegenüber persönlich erklärt [...], den internationalen Schutz eines Mitgliedstaats zu [...] benötigen**, so wird dies als Antrag auf internationalen Schutz betrachtet.
- [...]
- (1a) **Die Behörden, die gemäß der Richtlinie XXX/XXX/EU [(Richtlinie über Aufnahmebedingungen)] für die Aufnahmeeinrichtungen zuständig sind, werden erforderlichenfalls von der Stellung eines Antrags in Kenntnis gesetzt. Im Fall von Drittstaatsangehörigen, die einem Screening gemäß [Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung]] unterzogen werden, können die Mitgliedstaaten diese Bestimmung erst nach Abschluss des Screenings anwenden.**
- (2) [...]

Artikel 26

Aufgaben der zuständigen Behörden bei der Antragstellung

- (1) [...]
 - a) [...]
 - b) [...]
 - c) [...]
 - d) [...]
- (2) [...]

Artikel 27

Registrierung eines Antrags auf internationalen Schutz

- (1) Die für die [...] Registrierung der Anträge [...] zuständigen Behörden **bzw. die Sachverständigen, die sie bei dieser Aufgabe unterstützen**, registrieren die Anträge umgehend, spätestens [...] jedoch innerhalb von **sieben** Tagen nach der Antragstellung. [...] **Zu diesem Zweck registrieren sie zumindest die folgenden Angaben gegebenenfalls auf der Grundlage des Screening-Formulars gemäß [Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Screening-Verordnung)]:**
- a) Name, Geburtsdatum **und -ort**, Geschlecht, Staatsangehörigkeit **oder Staatenlosigkeit, Familienmitglieder im Sinne des [Artikels 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement)] und – im Fall von Minderjährigen – gegebenenfalls in einem Mitgliedstaat aufhältige Geschwister oder Verwandte im Sinne des [Artikels 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement)]** sowie weitere personenbezogene Daten des Antragstellers, **die für das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes und für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevant sind;**

- b) **sofern vorhanden Art, [...] Nummer, Gültigkeitsdauer und Ausstellungsland** etwaiger Identitäts- oder Reisedokumente des Antragstellers **sowie andere Dokumente des Antragstellers, die die zuständige Behörde für seine Identifizierung und das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes und für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats für relevant hält;**
- ba) **Datum des Antrags, Ort der Antragstellung und Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde;**
- bb) **Standort oder Wohnsitz bzw. Anschrift des Antragstellers und, sofern vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, unter denen er erreichbar ist.**
- (1a) **Die zuständigen Behörden erfassen die biometrischen Daten gemäß der [Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Eurodac-Verordnung)] bei der Antragstellung oder gegebenenfalls bei der Registrierung eines Antrags auf internationalen Schutz und übermitteln diese Daten gemäß der genannten Verordnung.**
- [...]
- (1b) **Wird ein Antrag bei einer mit der Entgegennahme von Anträgen auf internationalen Schutz betrauten Behörde gestellt, die nicht für die Registrierung der Anträge zuständig ist, so unterrichtet diese Behörde erforderlichenfalls unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von [...] drei Arbeitstagen nach Antragstellung die für die Registrierung der Anträge zuständige Behörde, und der Antrag wird von der zuständigen Behörde so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von [...] sieben Tagen nach Eingang der Informationen bei der für die Registrierung der Anträge zuständigen Behörde registriert.**

- (2) [...]
- (3) [...] **Stellt** eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen [...] **innerhalb desselben Zeitraums einen Antrag**, sodass es in der Praxis schwierig ist, **Anträge innerhalb der in den Absätzen 1 und 1b genannten Fristen zu registrieren, so wird der Antrag spätestens innerhalb von [...] 21 Tagen registriert.**
- (4) [...] **Die Mitgliedstaaten können bei Folgeanträgen Ausnahmen von Absatz 1 Buchstaben a, b und bb sowie Absatz 1a vorsehen, sofern die in diesen Absätzen genannten Informationen der zuständigen Behörde bereits vorliegen.**
- (5) **Im Fall von Drittstaatsangehörigen, die einem Screening gemäß Artikel 3 Absatz 1 der [Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung]] unterzogen werden, gelten die Absätze 1 bis 4 erst nach Abschluss des Screenings.**
- (6) [...]

Artikel 28

Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz

- (1) Der Antragsteller reicht seinen Antrag **bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wird, so bald wie möglich, spätestens jedoch [...] 21 [...] Tage [...]** nach Registrierung des Antrags ein, sofern ihm effektiv Gelegenheit gegeben wurde, dies [...] **entsprechend diesem Artikel zu tun. Abweichend davon ist der Antrag in den in Artikel 32 genannten Fällen spätestens 21 Tage nach Benennung des Vertreters einzureichen. Wird der Antrag nicht bei der Asylbehörde eingereicht, so setzt die zuständige Behörde die Asylbehörde unverzüglich von der Einreichung eines Antrags in Kenntnis.**

- (1a) Nach einer Überstellung gemäß [Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] reicht der Antragsteller den Antrag bei den zuständigen Behörden des zuständigen Mitgliedstaats so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Antragsteller bei den zuständigen Behörden des zuständigen Mitgliedstaats vorstellig wird [...].**
- (1b) Der Antrag ist persönlich zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort einzureichen, die dem Antragsteller von den zuständigen Behörden mitgeteilt werden.**

Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht vorsehen, dass ein Antrag als persönlich eingereicht gilt, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, dass sich der Antragsteller zum Zeitpunkt der Registrierung oder Einreichung des Antrags physisch im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhält.

Wahlweise können die Mitgliedstaaten im nationalen Recht vorsehen, dass der Antragsteller einen Antrag unter Verwendung eines Formblatts einreichen kann, beispielsweise wenn er aufgrund dauerhafter schwerwiegender Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, wie Freiheitsentzug oder langfristiger Krankenhausaufenthalt, nicht persönlich erscheinen kann. Der Antrag gilt als eingereicht, wenn der Antragsteller das Formblatt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist einreicht und die zuständige Behörde zu dem Schluss kommt, dass die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllt sind. In diesem Fall läuft die Frist für die Prüfung des Antrags ab dem Tag des Eingangs des Formblatts bei der zuständigen Behörde.

(2) [...]

(3) **Für die Zwecke des Absatzes 1b Unterabsatz 1 wird dem Antragsteller für den Fall, dass [...] eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen [...] innerhalb desselben Zeitraums um internationalen Schutz ersucht, sodass [...] es in der Praxis schwierig ist, dem Antragsteller [innerhalb dieser Frist] einen Termin zuzuweisen, ein Termin zur Einreichung seines Antrags spätestens zwei Monate nach Registrierung des Antrags eingeräumt [...].**

(4) Bei der Einreichung ihres Antrags müssen die Antragsteller so **bald wie möglich** sämtliche in Artikel 4 Absatz 2[...] der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)] genannten, ihnen zur Verfügung stehenden Elemente **und Unterlagen** vorlegen, die zur Begründung ihres Antrags benötigt werden. Nach der Einreichung ihres Antrags **und insbesondere anlässlich der persönlichen Anhörung** dürfen die Antragsteller **innerhalb einer vom Mitgliedstaat gesetzten Frist oder in Ermangelung einer solchen Frist** bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung im Verwaltungsverfahren ergeht, weitere für die Prüfung ihres Antrags relevante Elemente vorlegen [...].

[...]

(5) [...]

(6) [...]

(6aa) Ein Antragsteller darf keinen Antrag einreichen, wenn er sich weigert, der Verpflichtung zur Bereitstellung biometrischer Daten gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Eurodac-Verordnung) nachzukommen, sofern die Verwaltungsmaßnahmen nach [Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Eurodac-Verordnung)] ausgeschöpft sind. Es gilt das Verfahren nach Artikel 39.

- (6a) Die Mitgliedstaaten können den Zugang zu dem Verfahren so gestalten, dass Stellung, Registrierung und Einreichung gleichzeitig erfolgen. [...]

Artikel 29

Dokumente für den Antragsteller

- (1) Die **zuständigen** Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird, übergeben dem Antragsteller bei der Registrierung ein Dokument, [...] **aus dem hervorgeht**, dass ein Antrag gestellt **und registriert** wurde; **dieses Dokument ist bis zur Ausstellung des in Absatz 2 genannten Dokuments gültig** [...].
- (1a) **Das Dokument nach Absatz 1 muss nicht ausgehändigt werden, wenn das in Absatz 2 genannte Dokument bereits ausgestellt werden kann.**
- (1b) **Das Dokument nach Absatz 1 wird bei der Ausstellung des in Absatz 2 genannten Dokuments eingezogen.**
- (2) Die **zuständigen** Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz **gemäß Artikel 28 Absätze 1 und 1a** eingereicht wird, [...] **stellen so bald wie möglich nach der Einreichung des Antrags ein [...] Dokument aus, das mindestens folgende Angaben enthält und erforderlichenfalls aktualisiert wird:**
- a) **Name, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit, [...] Gesichtsbild des Antragstellers [...] und Unterschrift [...];**
 - b) [...] ausstellende Behörde, Datum und Ort der Ausstellung und Gültigkeitsdauer des Dokuments;
 - c) [...] Status der Person als Antragsteller;

- d) Angabe, dass der Antragsteller ein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats genießt und ob er sich im gesamten Hoheitsgebiet oder in einem Teilgebiet frei bewegen darf;
- e) Angabe, dass das Dokument kein [...] Reisedokument ist **und dass es dem Antragsteller nicht gestattet ist, ohne Genehmigung in einen anderen Mitgliedstaat zu reisen [...]**.
- f) [...]

(2a) Die Ausstellung der in diesem Artikel genannten Dokumente ist nicht erforderlich, wenn und solange sich der Antragsteller in Gewahrsam oder Haft befindet [...] oder dem Verfahren nach den Artikeln 41 bis 41d unterliegt.

(2b) Im Fall begleiteter Minderjähriger können die in diesem Artikel genannten Dokumente, die einem Elternteil oder dem verantwortlichen Erwachsenen ausgestellt werden, gegebenenfalls auch den Minderjährigen abdecken.

(2c) Die in diesem Artikel genannten Dokumente müssen nicht als Identitätsnachweis dienen, sondern gelten als ausreichend für den Zweck, dass sich der Antragsteller während der Dauer des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes gegenüber den nationalen Behörden ausweisen kann.

(3) [...]

(4) Das Dokument nach Absatz 2 hat eine Gültigkeit von [...] **bis zu zwölf Monaten [oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird]. Wird das Dokument von dem zuständigen Mitgliedstaat ausgestellt, so wird die Gültigkeit [...] verlängert, um den Zeitraum abzudecken, in dem der Antragsteller zum Verbleib im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats berechtigt ist. Die [...] Gültigkeitsdauer des Dokuments begründet kein Recht auf Verbleib [...] im Sinne dieser Verordnung.**

(5) [...]

Zugang zum Verfahren in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen

- (1) [...]
 - a) [...]
 - b) [...]
 - c) [...]
- (3) **Stellt ein Antragsteller einen Antrag in Gewahrsamseinrichtungen, in Haftanstalten oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, [...] so** treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Vorkehrungen zur Bereitstellung von Dolmetschdiensten, [...] **soweit dies erforderlich ist**, um den Zugang zum Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu erleichtern.
- (4) Organisationen und Personen, **die nach nationalem Recht befugt sind**, Beratungsleistungen zu erbringen, wird [...] Zugang zu [...] **Antragstellern** in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, gewährt. **Dieser Zugang kann von einer vorherigen Vereinbarung mit den zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.**

Darüber hinaus dürfen die Mitgliedstaaten [...] Beschränkungen eines solchen Zugangs nur verhängen, wenn sie nach nationalem Recht für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der Grenzübergangsstelle, **einschließlich Transitzonen**, oder Gewahrsamseinrichtung erforderlich sind und sofern der Zugang nicht erheblich behindert oder unmöglich gemacht wird.

Artikel 30a

Anträge im Namen eines Erwachsenen, der Hilfe bei der Ausübung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit benötigt

- (1) **Im Fall eines Erwachsenen, der Hilfe bei der Ausübung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit nach nationalem Recht benötigt („abhängiger Erwachsener“), kann ein Erwachsener, der nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats für ihn verantwortlich ist („verantwortlicher Erwachsener“), einen Antrag im Namen des abhängigen Erwachsenen stellen und einreichen.**
- (2) **Der abhängige Erwachsene muss bei der Einreichung des Antrags anwesend sein, es sei denn, es liegen berechtigte Gründe für seine Abwesenheit vor, oder der Antrag wird unter Verwendung eines Formblatts gestellt, sofern diese Möglichkeit nach nationalem Recht besteht.**

[...]

Artikel 31

Anträge im Namen eines [...] begleiteten Minderjährigen

[...]

- (1) **[...] Ein begleiteter Minderjähriger hat das Recht, einen Antrag im eigenen Namen zu stellen, wenn er nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats rechts- und geschäftsfähig ist. Ist der begleitete Minderjährige nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats nicht rechts- und geschäftsfähig, so stellt ein Elternteil oder ein anderer Erwachsener, der nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats für den Minderjährigen verantwortlich ist, den Antrag in seinem Namen.**

- (2) [...] Im Fall eines begleiteten Minderjährigen, der nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats nicht rechts- und geschäftsfähig ist und der sich zum Zeitpunkt der Stellung oder Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz durch den Elternteil im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz befindet, insbesondere wenn dieser Minderjährige über keine andere rechtliche Aufenthaltsmöglichkeit verfügt, gilt die Stellung und Einreichung eines Antrags durch einen Elternteil oder einen anderen Erwachsenen, der für ihn verantwortlich ist, als Stellung und Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz im Namen des Minderjährigen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Absatz auch im Fall eines begleiteten Minderjährigen anzuwenden, der während des Verwaltungsverfahrens geboren wurde oder anwesend ist.
- (3) [...] Reicht der für den begleiteten Minderjährigen verantwortliche Elternteil oder Erwachsene den Antrag im Namen des Minderjährigen ein, so muss der Minderjährige bei der Einreichung des Antrags anwesend sein, es sei denn, es liegen berechnigte Gründe für seine Abwesenheit vor, oder der Antrag im Namen des Minderjährigen wird unter Verwendung eines Formblatts eingereicht, wenn diese Möglichkeit nach nationalem Recht besteht.
- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) [...]
- (7) [...]
- (8) [...]
- (9) [...]
- (10) [...]

Anträge unbegleiteter Minderjähriger

- (1) [...] Ein unbegleiteter Minderjähriger hat das Recht, im eigenen Namen einen Antrag einzureichen, wenn er nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats rechts- und geschäftsfähig ist [...]. **Ist der unbegleitete Minderjährige nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats nicht rechts- und geschäftsfähig, so reicht ein Vertreter oder eine [...] Person gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a den Antrag in seinem Namen ein.**

[...]

- (2) **Im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen, der nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats nicht rechts- und geschäftsfähig ist, wird der Antrag [...] innerhalb der in Artikel 28 Absatz 1 genannten Frist unter Berücksichtigung des Kindeswohls gestellt [...].**

[...]

- (2a) **Reicht der Vertreter eines unbegleiteten Minderjährigen oder eine Person gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a den Antrag im Namen des Minderjährigen ein, so muss der Minderjährige bei der Einreichung des Antrags anwesend sein, es sei denn, es liegen berechnigte Gründe für seine Abwesenheit vor, oder der Antrag im Namen des Minderjährigen wird unter Verwendung eines Formblatts eingereicht, wenn diese Möglichkeit nach nationalem Recht besteht.**

- (3) [...] [...]

ABSCHNITT II

PRÜFUNGSVERFAHREN

Artikel 33

Prüfung von Anträgen

- (1) Die [...] **zuständige Behörde prüft und entscheidet über** Anträge auf internationalen Schutz unter Beachtung der Grundsätze und Garantien in Kapitel II.
- (2) [...] Die Asylbehörde prüft die Anträge objektiv, unparteiisch und einzelfallbezogen. Bei der Prüfung [...] **eines Antrags** berücksichtigt [...] **die Asylbehörde** Folgendes:
 - a) die vom Antragsteller **gemäß [Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung)]** vorgelegten maßgeblichen Angaben und Unterlagen [...];
 - b) [...] **sachdienliche**, genaue und aktuelle Informationen über die Lage im Herkunftsland des Antragstellers [...] zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden, [...] **aus einschlägigen und verfügbaren nationalen, unionseigenen und internationalen Quellen sowie, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Lage in bestimmten Herkunftsländern und der Leitlinien gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 über die Asylagentur [...]**;

- ca) **bei Anwendung der Konzepte des ersten Asylstaats oder des sicheren Drittstaats sachdienliche, genaue und aktuelle Informationen über die Lage in dem Drittstaat, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag als erster Asylstaat oder sicherer Drittstaat betrachtet wird;**
- d) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers [...] wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht, Alter, sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität, um beurteilen zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;
- e) die Frage, ob der Antragsteller die Aktivitäten, die er seit Verlassen des Herkunftslandes aufgenommen hat, ausschließlich oder hauptsächlich ausgeübt hat, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, um beurteilen zu können, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten **im Sinne des [Artikels 5 der Verordnung Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung)]** verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde;
- f) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsbürgerschaft er für sich geltend machen könnte;
- fa) **die Frage, ob die interne Schutzalternative gemäß [Artikel 8 der Verordnung Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung)] Anwendung findet.**

- (3) Die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten sind mit den im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht anzuwendenden Standards ausreichend vertraut **und haben eine angemessene Schulung in diesem Bereich erhalten. Diese Schulungen können mit Unterstützung der Asyagentur der Europäischen Union oder gegebenenfalls auf der Grundlage der von dieser Agentur entwickelten Schulungen durchgeführt werden. Die Bediensteten können [...]** in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen und kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einholen, **sofern dies möglich und erforderlich ist. [...]** Sie können gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2303 [...] (EU-Asyagentur-Verordnung) Anfragen an die Asyagentur der Europäischen Union richten.
- (4) [...] **Die Asylbehörde prüft und wählt aus bzw. gibt an, welche der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen oder Teile davon übersetzt werden müssen; für die Zwecke dieser Prüfung kann eine mündliche Übersetzung durch einen Dolmetscher erfolgen. Die Übersetzung dieser Unterlagen oder von Teilen davon wird von den zuständigen Behörden oder gegebenenfalls im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsberatung und vertretung sichergestellt, wobei auch eine mündliche Übersetzung durch einen Dolmetscher erfolgen kann. Wahlweise kann die Übersetzung dieser relevanten Unterlagen oder von Teilen davon von anderen Stellen bereitgestellt und im Einklang mit dem nationalen Recht aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden.**

Der Antragsteller kann auf eigene Kosten für die Übersetzung weiterer Unterlagen Sorge tragen. Bei Folgeanträgen kann dem Antragsteller die Zuständigkeit für die Übersetzung der Unterlagen übertragen werden.

- (5) **Die Asylbehörde kann die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz vorziehen [...], insbesondere wenn**
- a) der Antrag begründet erscheint;
 - b) beim Antragsteller besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme im Sinne von [Artikel 20 der Richtlinie XXX/XXX/EU (Richtlinie über Aufnahmebedingungen)] vorliegen oder er besondere Verfahrensgarantien benötigt; dies gilt insbesondere für unbegleitete Minderjährige;
 - c) **begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats darstellen kann;**
 - d) **es sich um einen Folgeantrag handelt;**
 - e) **gegen den Antragsteller eine Entscheidung gemäß [Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe e] [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] ergangen ist und/oder er an Störungen der öffentlichen Ordnung oder kriminellen Handlungen beteiligt war.**

Artikel 34

Dauer des Prüfungsverfahrens

- (1) Die Prüfung **zur Feststellung** der Unzulässigkeit eines Antrags gemäß Artikel 36 Absatz 1a **Buchstaben a, b und f und Absatz 1aa Buchstaben a und [c]** wird **so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach [...]** der Einreichung des Antrags abgeschlossen.

In dem Fall gemäß Artikel 36 Absatz 1a Buchstabe g schließt die Asylbehörde die Prüfung innerhalb von [...] zehn Arbeitstagen ab.

[...]

Der Antrag ist nicht allein deshalb als zulässig anzusehen, weil innerhalb der in diesem Absatz und in Absatz 1b genannten Fristen keine Entscheidung über die Unzulässigkeit ergangen ist.

- (1a) Die Asylbehörde schließt das beschleunigte Prüfungsverfahren so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung des Antrags ab.**
- (1b) Die Asylbehörde kann die Fristen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 1a um höchstens [...] zwei Monate verlängern, wenn**
- a) eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen innerhalb desselben Zeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, was es in der Praxis schwierig macht, das Zulässigkeitsverfahren oder das beschleunigte Prüfungsverfahren innerhalb der festgelegten Fristen abzuschließen;**
 - b) es um komplexe Sachverhalte oder komplexe Rechtsfragen geht;**
 - c) die Verzögerung ausschließlich dem Antragsteller angelastet werden kann.**

- (2) Die Asylbehörde stellt sicher, dass [...] **eine Prüfung der Begründetheit, die nicht Gegenstand eines beschleunigten Prüfungsverfahrens ist, [...]** so rasch wie möglich und spätestens sechs Monate nach Einreichung des Antrags zum Abschluss gebracht wird.
- (3) **Unbeschadet des Absatzes 5a kann die** Asylbehörde diese Frist um höchstens [...] **neun** Monate verlängern, wenn
- a) eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen [...] **innerhalb desselben Zeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz stellt**, sodass es in der Praxis schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Sechsmonatsfrist abzuschließen;
 - b) es um komplexe Sachverhalte oder komplexe Rechtsfragen geht;
 - c) **die Verzögerung ausschließlich dem Antragsteller angelastet werden kann.**
- (4) Ist ein Antrag gemäß dem Verfahren gemäß der [Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement) zu behandeln **und befindet sich der Antragsteller bereits in dem zuständigen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement)**], so beginnen die in den Absätzen 1a und 2 **und gegebenenfalls Absatz 1** festgelegten Fristen, sobald der **zuständige Mitgliedstaat bestimmt ist. Befindet sich der Antragsteller nicht in dem zuständigen Mitgliedstaat, so beginnt die Frist ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags gemäß Artikel 28 Absatz 1a. [...]**
- [...]

- (5) **Unbeschadet des Absatzes 5a kann die** Asylbehörde [...] den Abschluss des Prüfungsverfahrens aufschieben, wenn von ihr aufgrund einer aller Voraussicht nach vorübergehenden ungewissen Lage im Herkunftsstaat vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, innerhalb der in **den Absätzen 1a und 2** festgelegten Fristen [...] zu entscheiden. In solchen Fällen geht die Asylbehörde wie folgt vor:
- a) Sie überprüft mindestens alle [...] **sechs** Monate die Lage in diesem Herkunftsstaat;
 - aa) sie berücksichtigt gegebenenfalls die von der Asylagentur der Europäischen Union durchgeführten Überprüfungen der Lage in diesem Herkunftsland;**
 - b) sie unterrichtet die betroffenen Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist über die Gründe der Aufschiebung des Verfahrens.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die Asylagentur der Europäischen Union innerhalb einer angemessenen Frist über die Aufschiebung der Verfahren [...].

- (5a) [...] Wird das Prüfungsverfahren gemäß Absatz 5 aufgeschoben, so schließt die** Asylbehörde das Prüfungsverfahren [...] innerhalb von **21** [...] Monaten nach der Einreichung des Antrags ab.
- (6) [...] **Die Mitgliedstaaten legen Fristen für den Abschluss des Prüfungsverfahrens für den Fall fest, dass das Gericht die Entscheidung der Asylbehörde aufhebt und die Sache zurückverweist. Diese Fristen müssen kürzer sein als die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen.**

ABSCHNITT III

ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ANTRÄGE

Artikel 35

Entscheidungen über Anträge

- (1) Entscheidungen über einen Antrag auf internationalen Schutz werden dem Antragsteller schriftlich und unverzüglich **gemäß nationalem Recht** [...] mitgeteilt [...]. **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die zuständige Behörde, wenn ein Vertreter oder Rechtsberater den Antragsteller vertritt, die Entscheidung dem Vertreter oder Rechtsberater statt dem Antragsteller mitteilt.**

- (2) Wird ein Antrag als unzulässig, unbegründet **oder offensichtlich unbegründet** in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus **oder** als [...] **stillschweigend** zurückgenommen abgelehnt [...] **oder liegt ein Fall gemäß Artikel 38 Absatz 1b vor**, so sind die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Ablehnung in der Entscheidung **oder in der für die Fälle gemäß Artikel 38 vorgesehenen Maßnahme** darzulegen.

- (2a) Der Antragsteller wird **über das Ergebnis der Entscheidung und darüber unterrichtet**, wie eine Entscheidung, **mit der ein Antrag als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus oder als stillschweigend zurückgenommen abgelehnt wurde**, angefochten werden kann, [...] was gegebenenfalls in der Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz ausgeführt wird. Diese Informationen werden dem Antragsteller in einer Sprache mitgeteilt, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, wenn er nicht von einem Rechtsberater unterstützt wird. Wird der Antragsteller von einem Rechtsberater unterstützt, so dürfen die Informationen nur diesem Rechtsberater zur Verfügung gestellt werden, ohne Übersetzung in eine Sprache, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht.

- (3) Im Fall von [...] **unbegleiteten** Minderjährigen oder abhängigen Erwachsenen [...] und immer dann, wenn im Antrag dieselben Gründe **wie im Antrag des verantwortlichen Erwachsenen** genannt werden, kann die Asylbehörde **nach einer Bewertung jedes Antragstellers** eine einzige Entscheidung für alle vom Antrag erfassten Personen treffen, es sei denn, dies hätte die Offenlegung bestimmter Umstände eines Antragstellers zur Folge, durch die dessen Interessen gefährdet werden könnten, insbesondere in Fällen, in denen es um Verfolgung wegen der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder des Alters geht. In diesen Fällen ergeht [...] eine separate Entscheidung, die gemäß Absatz 1 mitgeteilt wird.

Artikel 35a

Ablehnung eines Antrags und Erlass einer Rückkehrentscheidung

Wird ein Antrag als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet in Bezug auf sowohl die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus oder als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen abgelehnt, so erlassen die Mitgliedstaaten eine Rückkehrentscheidung, wenn dies nach der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] erforderlich ist, es sei denn, vor der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz wurde bereits eine Rückkehrentscheidung oder eine andere Entscheidung über die Auferlegung der Rückkehrverpflichtung erlassen. Die Rückkehrentscheidung wird als Teil der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz oder als separate Entscheidung erlassen. Wird die Rückkehrentscheidung als separate Entscheidung erlassen, so wird sie entweder zusammen mit der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz oder unverzüglich danach erlassen und mitgeteilt.

Entscheidung über die [...] Unzulässigkeit des Antrags

(1) [...]

(1a) **Der Asylbehörde [...] kann nach nationalem Recht gestattet werden, den Antrag als unzulässig abzulehnen, wenn** einer der folgenden Gründe zutrifft [...]:

- a) Ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, wird gemäß Artikel 44 als erster Asylstaat des Antragstellers betrachtet, es sei denn, es ist eindeutig, dass der Antragsteller in dieses Land nicht übernommen oder nicht rückübernommen wird;
- b) ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, wird gemäß Artikel 45 als ein für den Antragsteller sicherer Drittstaat betrachtet, es sei denn, es ist eindeutig, dass der Antragsteller in dieses Land nicht übernommen oder nicht rückübernommen wird;
- c) [...]
- d) [...]
- f) **ein internationales Strafgericht hat für eine sichere Überstellung des Antragstellers in einen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat gesorgt oder ergreift eindeutig Maßnahmen in diesem Sinne, es sei denn, es sind neue relevante Umstände eingetreten, die vom Gericht nicht berücksichtigt wurden, oder es war rechtlich nicht möglich, vor diesem internationalen Strafgericht Umstände geltend zu machen, die in Bezug auf international anerkannte Menschenrechtsnormen relevant sind;**

- g) der Antragsteller, gegen den eine Rückkehrentscheidung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2008/115/EG ergangen ist, stellt seinen Antrag erst nach Ablauf von sieben Arbeitstagen ab dem Tag, an dem er die Rückkehrentscheidung erhalten hat, unter der Voraussetzung, dass er über die Folgen eines innerhalb dieser Frist nicht gestellten Antrags unterrichtet wurde und seit Ablauf dieser Frist keine neuen relevanten Umstände eingetreten sind.**

(1aa) Der Asylbehörde lehnt den Antrag als unzulässig ab, wenn einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Der Antrag ist ein Folgeantrag, bei dem keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absätze 2 und 3a zu der Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)] als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, oder in Bezug auf den zuvor genannten Grund für die Unzulässigkeit des Antrags zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind;**

[...]

- b) ein anderer Mitgliedstaat als der den Antrag prüfende Mitgliedstaat hat dem Antragsteller internationalen Schutz gewährt.**

(2) [...]

(3) [...]

(4) [...]

(5) [...]

Entscheidung über die Begründetheit des Antrags

- (-1) Ein Antrag wird nicht auf Begründetheit geprüft, wenn**
- a) ein anderer Mitgliedstaat gemäß der [Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement)] zuständig ist;**
 - b) ein Antrag gemäß Artikel 36 als unzulässig abgelehnt wurde oder**
 - c) ein Antrag ausdrücklich oder stillschweigend zurückgenommen wurde; dies gilt unbeschadet des Artikels 38 Absatz 2 und des Artikels 39 Absatz 5b.**
- (1) Bei der Prüfung der Begründetheit eines Antrags **muss** die Asylbehörde **feststellen**, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt; ist dies nicht der Fall, muss sie feststellen, ob der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)] hat.
- (2) Die Asylbehörde lehnt einen Antrag als unbegründet ab, wenn sie festgestellt hat, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzstatus gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)] nicht erfüllt.
- (3) **Der** Asylbehörde **kann nach nationalem Recht gestattet werden, [...] einen unbegründeten Antrag [...] für offensichtlich unbegründet zu erklären, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung einer der in Artikel 40 Absätze 1 und 5 aufgeführten Umstände vorliegt.**

Ausdrückliche Rücknahme des Antrags

- (1) Ein Antragsteller kann seinen Antrag aus eigener Initiative [...] zurücknehmen. **Der Antrag wird vom Antragsteller persönlich schriftlich zurückgenommen oder von seinem Rechtsberater nach Maßgabe des nationalen Rechts abgegeben. [...]**
- (1a) **Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass der Antragsteller in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c über die Folgen dieser Rücknahme informiert wurde.**
- (1b) **Die zuständigen Behörden erlassen eine Entscheidung oder Maßnahme [...], mit der erklärt wird, dass der Antrag ausdrücklich zurückgenommen wurde, wobei diese endgültig sind und nicht mit einem Rechtsbehelf gemäß Kapitel V angefochten werden können.**
- (2) [...] **Hat die Asylbehörde in der Phase, in der der Antrag ausdrücklich zurückgenommen wurde, bereits festgestellt, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)] nicht erfüllt, so kann sie die Entscheidung treffen, den Antrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abzulehnen.**

Stillschweigende Rücknahme des Antrags

- (1) Die [...] **zuständige Behörde erlässt eine Entscheidung oder Maßnahme, mit der ein Antrag als stillschweigend zurückgenommen abgelehnt oder für stillschweigend zurückgenommen erklärt wird,**

wenn

a) [...];

b) [...];

ca) **der Antragsteller die Zusammenarbeit verweigert, indem er seinen Namen, sein Geburtsdatum, seine Staatsangehörigkeit und seine biometrischen Daten nicht angibt oder seine Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe aa nicht erfüllt;**

c) **der Antrag ohne rechtfertigenden Grund nicht gemäß Artikel 28 gestellt wurde;**

[...]

cb) **der Antragsteller sich weigert, seine Anschrift anzugeben, es sei denn, die zuständigen Behörden stellen eine Unterkunft bereit;**

[...]

[...]

d) **der Antragsteller hat ohne rechtfertigenden Grund nicht [...] an einer persönlichen Anhörung [...] teilgenommen, obwohl er gemäß [...] Artikel 12 dazu verpflichtet war, oder ohne rechtfertigenden Grund die Beantwortung von Fragen während der Anhörung insoweit abgelehnt, als dadurch das Ergebnis der Anhörung nicht ausreicht, um über die Begründetheit des Antrags zu entscheiden;**

- e) [...]
 - f) [...]
 - h) sich der Antragsteller der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht, indem er sich beispielsweise an einen unbekanntem Aufenthaltsort begeben hat oder das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ohne Genehmigung der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb seiner Kontrolle liegen, verlassen hat;**
 - i) der Antragsteller den Antrag in einem anderen als dem in [Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement)] vorgesehenen Mitgliedstaat gestellt hat und sich bis zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats oder gegebenenfalls bis zur Durchführung des Überstellungsverfahrens nicht im vorgesehenen Mitgliedstaat aufhält.**
- (2) Die zuständige Behörde kann das Verfahren aussetzen, um dem Antragsteller die Möglichkeit einer Begründung oder Berichtigung zu geben, bevor der Antrag als stillschweigend zurückgenommen abgelehnt oder für stillschweigend zurückgenommen erklärt wird.**
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]
- (5a) [...]**
- (5b) [...] Ein Antrag kann als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn die Asylbehörde in der Phase, in der der Antrag stillschweigend zurückgenommen wurde, bereits festgestellt hat, dass der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzstatus gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)] erfüllt.**

ABSCHNITT IV

BESONDERE VERFAHREN

Artikel 40

Beschleunigtes Prüfungsverfahren

- (1) **Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 3 [...]** beschleunigt die Asylbehörde gemäß den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II die Begründetheitsprüfung eines Antrags auf internationalen Schutz in folgenden Fällen:
- a) Der Antragsteller hat bei der [...] **Einreichung** seines Antrags und der Darlegung der Tatsachen nur Umstände vorgebracht, die für die Prüfung der Frage, ob er als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)] anzuerkennen ist, nicht von Belang sind;
 - b) der Antragsteller hat eindeutig unstimmmige [...] **oder** widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben **oder Angaben [...]**, die im Widerspruch zu [...] **einschlägigen und verfügbaren** Herkunftslandinformationen stehen, **gemacht**, sodass die Begründung für seine Behauptung, dass er als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)] anzuerkennen ist, offensichtlich nicht überzeugend ist;
 - c) der Antragsteller hat die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten **insbesondere** über seine Identität oder Staatsangehörigkeit [...] getäuscht **oder ein Identitäts- oder Reisedokument vernichtet oder beseitigt, um die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit zu verhindern, oder die Umstände rechtfertigen eindeutig die Annahme, dass dies der Fall ist;**

- d) der Antragsteller stellt den Antrag nur, um die Vollstreckung einer [...] Entscheidung über seine Abschiebung aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verzögern oder zu vereiteln;
- e) ein Drittstaat kann als sicherer Herkunftsstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden;
- f) es gibt stichhaltige Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Mitgliedstaaten **darstellt [...], oder der Antragsteller wurde aus schwerwiegenden Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach nationalem Recht zwangsausgewiesen;**
- g) [...]
- h) es handelt sich um einen Folgeantrag [...], der [...] **nicht unzulässig ist;**
- ha) **der Antragsteller ist unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist oder hat seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert und hat es ohne stichhaltigen Grund versäumt, zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden oder einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen;**
- hb) **der Antragsteller ist rechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist und hat es versäumt, zum angesichts der Gründe für seinen Antrag frühestmöglichen Zeitpunkt einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen; dies gilt unbeschadet des aus Nachfluchtgründen entstehenden Bedarfs an internationalem Schutz;**

i) **der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, die Asylbehörde gelangt zu der Einschätzung, dass in dem betreffenden Drittstaat seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten ist oder dass der Antragsteller einer Personengruppe angehört, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.**

(2) [...] [...]

[...]

[...]

(3) [...]

(4) Ist die Asylbehörde der Ansicht, dass die Prüfung des Antrags Sach- oder Rechtsfragen umfasst, die zu komplex sind, um im Rahmen eines beschleunigten Prüfungsverfahrens geprüft zu werden, so kann sie die Begründetheitsprüfung gemäß Artikel 34 **Absatz 2** und Artikel 37 fortsetzen. [...]

(5) Das beschleunigte Prüfungsverfahren darf nur in den folgenden Fällen auf unbegleitete Minderjährige angewendet werden:

a) Der Antragsteller kommt aus einem Drittstaat, der [...] als sicherer Herkunftsstaat für den Antragsteller **im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann**;

- b) es gibt stichhaltige Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung **des Mitgliedstaats darstellt** [...], oder der Antragsteller wurde aus schwerwiegenden Gründen der **nationalen** Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach nationalem Recht zwangsausgewiesen [...];
- ba) es handelt sich um einen Folgeantrag, der nicht unzulässig ist;**
- baa) der Antragsteller hat die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten insbesondere über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht oder ein Identitäts- oder Reisedokument vernichtet oder beseitigt, um die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit zu verhindern, oder die Umstände rechtfertigen eindeutig die Annahme, dass dies der Fall ist; oder**
- c) **der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, die Asylbehörde gelangt zu der Einschätzung, dass in dem betreffenden Drittstaat seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten ist oder dass der Antragsteller einer Personengruppe angehört, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.**
- d) [...]

Buchstabe baa wird nur angewandt, wenn es triftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller wesentliche Elemente verheimlichen will, nachdem ihm effektiv die Möglichkeit eingeräumt wurde, stichhaltige Begründungen vorzulegen [...].

Artikel 41

Voraussetzungen für das Asylverfahren an der Grenze

[...]

- (1) Im Anschluss an das nach der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführte Screening im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 36 oder wenn einer der in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a bis h und Buchstabe i und Absatz 5 Buchstabe b aufgeführten Umstände vorliegt, und sofern dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch nicht gestattet wurde, kann der Antrag, wenn er von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt wurde, der die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt, von einem Mitgliedstaat im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II im Rahmen eines Grenzverfahrens geprüft werden. Das Grenzverfahren kann durchgeführt werden:**
- a) nach Stellung eines Antrags an einer Außengrenzübergangsstelle oder in einer Transitzone;**
 - b) nach einem Aufgriff im Zusammenhang mit einem unbefugten Überschreiten der Außengrenze;**
 - c) nach einer Ausschiffung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Anschluss an einen Such- und Rettungseinsatz;**
 - d) nach einer Überstellung gemäß Artikel [57 Absatz 9]] der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement].**

- (2) Unbeschadet des Artikels 41c Absatz 2 und des Artikels 41e Absatz 2 darf Antragstellern, die dem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nicht gestattet werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen gemäß der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen], um die unerlaubte Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern.**
- (3) Abweichend von Artikel 41c Absatz 2 Unterabsatz 1 letzter Satz wird dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet, wenn**
- a) dem Antragsteller das Recht auf Verbleib gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a oder bb entzogen wurde;**
 - b) der Antragsteller zum Verbleib gemäß Artikel 54 nicht berechtigt ist und er seinen weiteren Verbleib für die Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht fristgerecht beantragt hat;**
 - c) der Antragsteller zum Verbleib gemäß Artikel 54 nicht berechtigt ist und ein Gericht entschieden hat, dass er bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht im Land verbleiben darf.**

Ist gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] oder eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 ergangen, so findet in diesen Fällen Artikel 41g Anwendung.

Artikel 41a

Entscheidungen im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze

Wird ein Grenzverfahren durchgeführt, so kann über Folgendes entschieden werden:

- a) die Unzulässigkeit eines Antrags gemäß Artikel 36;
- b) die Begründetheit eines Antrags, wenn einer der in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a bis h und Buchstabe i und Absatz 5 Buchstabe b aufgeführten Umstände vorliegt.

Bei der Anwendung des Grenzverfahrens kann ein Mitgliedstaat die Anträge bestimmter Drittstaatsangehöriger oder – bei Staatenlosen – von Personen, die ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Drittstaat hatten, vorrangig prüfen, wenn diese mit hoher Wahrscheinlichkeit aus diesem Mitgliedstaat in ihr Herkunftsland oder – bei Staatenlosen – in den Staat ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts, einen sicheren Drittstaat oder einen ersten Asylstaat im Sinne dieser Verordnung zurückkehren werden.

Artikel 41b

Obligatorische Anwendung des Asylverfahrens an der Grenze

- (1) In den in Artikel 41 Absatz 1 genannten Fällen, in denen einer der in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben c, f oder i aufgeführten Umstände vorliegt, prüfen die Mitgliedstaaten einen Antrag im Grenzverfahren.
- (1a) Gelten die Voraussetzungen des Artikels 40 Absatz 1 Buchstabe f, so werden die Anträge aller Familienangehörigen im Grenzverfahren geprüft.

(1b) Für die Zwecke des Absatzes 1a und zur Wahrung der Einheit der Familie sind unter der Bezeichnung „Familienangehörige des Antragstellers“ die folgenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten, zu verstehen, sofern die Familie bereits vor der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestanden hat:

- i) der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare,**
- ii) die minderjährigen Kinder des in Ziffer i genannten Paares oder des Antragstellers, sofern diese nicht verheiratet sind, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,**
- iii) bei einem minderjährigen und unverheirateten Antragsteller der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene sich aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist,**
- iv) bei einem minderjährigen und unverheirateten Antragsteller die Schwester/der Bruder oder die Geschwister eines Antragstellers, sofern sie unverheiratet und minderjährig sind.**

Für die Zwecke der Ziffern ii, iii und iv gilt ein Minderjähriger auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung als unverheiratet, wenn seine Ehe insbesondere hinsichtlich der Ehemündigkeit nicht im Einklang mit dem einschlägigen nationalen Recht in dem betreffenden Mitgliedstaat geschlossen werden könnte.

- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]

Artikel 41ba

Die angemessene Kapazität auf Unionsebene

Die angemessene Kapazität auf Unionsebene für die Durchführung der Grenzverfahren wird mit 30 000 angesetzt.

Artikel 41bb

Die angemessene Kapazität eines Mitgliedstaats

- (1) **Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Zahl fest, bei der davon ausgegangen wird, dass sie der angemessenen Kapazität jedes Mitgliedstaats für die Durchführung der Grenzverfahren entspricht.**

Unbeschadet des Absatzes 2 legt sie auch die Höchstzahl der Anträge fest, die ein Mitgliedstaat jährlich im Grenzverfahren prüfen muss. Diese Höchstzahl beträgt das Zweifache der Zahl, die sich aus der Anwendung der Formel nach Artikel 41bb Absatz 2 nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung ergibt, das Dreifache der Zahl, die sich aus der Anwendung der Formel nach Artikel 41bb Absatz 2 ein Jahr nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung ergibt, und das Vierfache der Zahl, die sich aus der Anwendung der Formel nach Artikel 41bb Absatz 2 zwei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung ergibt.

- (2) **Hat ein Mitgliedstaat die Höchstzahl Anträge gemäß Absatz 1 geprüft, so prüft er dennoch weiterhin im Grenzverfahren Anträge von Drittstaatsangehörigen, auf die die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 5 Buchstabe b genannten Umstände Anwendung finden.**

- (3) Die Zahl gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 wird berechnet, indem die in Artikel 41ba genannte Zahl mit der Summe der irregulären Überschreitungen der Außengrenze, der Ankünfte nach Such- und Rettungseinsätzen und der Zurückweisungen an der Außengrenze in dem betreffenden Mitgliedstaat in den letzten drei Jahren multipliziert und die daraus resultierende Zahl durch die Summe der irregulären Überschreitungen der Außengrenze, der Ankünfte nach Such- und Rettungseinsätzen und der Zurückweisungen an der Außengrenze in der Union insgesamt im selben Zeitraum nach den aktuellsten verfügbaren Frontex- und Eurostat-Daten geteilt wird.
- (4) Der Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 1 wird von der Kommission erstmals innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle drei Jahre am 15. Oktober erlassen. Nach dem Erlass des Durchführungsrechtsakts durch die Kommission stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass er über die darin festgelegte angemessene Kapazität verfügt.

Artikel 41bc

Maßnahme bei Erreichen der angemessenen Kapazität eines Mitgliedstaats

- (1) Wenn die Zahl der Antragsteller, die in einem Mitgliedstaat dem Grenzverfahren unterliegen, die Zahl erreicht oder übersteigt, die in dem in Artikel 41bb Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt der Kommission für diesen Mitgliedstaat festgelegt ist, kann der Mitgliedstaat dies der Kommission mitteilen.

- (2) **Unterrichtet ein Mitgliedstaat die Kommission gemäß Absatz 1, so muss dieser Mitgliedstaat abweichend von Artikel 41b Absatz 1 ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zahl der Antragsteller, die in diesem Mitgliedstaat dem Verfahren an der Grenze unterliegen, die in Artikel 41bb Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zahl erreicht oder übersteigt, in einem Grenzverfahren nicht mehr die Anträge der in Artikel 40 Absatz 1 Ziffer i genannten Antragsteller prüfen.**
- (3) **Die Maßnahme nach Absatz 2 wird je nach Zu- und Abnahme angewandt, und der betreffende Mitgliedstaat ist verpflichtet, Anträge von Antragstellern nach Artikel 40 Absatz 1 Ziffer i in einem Grenzverfahren wieder zu prüfen, sobald die Zahl der Antragsteller, die in diesem Mitgliedstaat zu einem bestimmten Zeitpunkt dem Grenzverfahren unterliegen, niedriger ist als die in Artikel 41bb Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Zahl.**
- (4) **Die Maßnahme nach Absatz 2 kann von einem Mitgliedstaat für den Rest des Kalenderjahres ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Mitteilung gemäß Absatz 1 erfolgt ist, angewandt werden.**

Artikel 41bd

Mitteilung eines Mitgliedstaats bei Erreichen der angemessenen Kapazität

- (1) **Die Mitteilung gemäß Artikel 41bc muss folgende Angaben beinhalten:**
 - a) **Zahl der Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Mitteilung in dem betreffenden Mitgliedstaat dem Grenzverfahren unterliegen;**
 - b) **die Maßnahme gemäß Artikel 41bc, die der betreffende Mitgliedstaat anzuwenden oder weiter anzuwenden beabsichtigt;**

- c) **eine fundierte Begründung, in der beschrieben wird, wie der Rückgriff auf die betreffende Maßnahme zur Bewältigung der Situation beitragen könnte und gegebenenfalls welche andere Maßnahmen der betreffende Mitgliedstaat auf nationaler Ebene ergriffen hat oder zu ergreifen beabsichtigt, um die Situation zu verbessern, einschließlich der in Artikel 6a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] genannten Maßnahmen.**
- (2) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls die Kommission gemäß Artikel 41bc im Rahmen der Mitteilung gemäß den Artikeln 44c und 44d der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] unterrichten.**
- (3) Unterrichtet ein Mitgliedstaat die Kommission gemäß Artikel 41bc, so informiert der betreffende Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten entsprechend.**
- (4) Ein Mitgliedstaat, der die Maßnahme nach Artikel 41bc anwendet, unterrichtet die Kommission monatlich über Folgendes:**
- die Zahl der Antragsteller, die zum betreffenden Zeitpunkt dem Grenzverfahren in diesem Mitgliedstaat unterliegen,**
 - die Zu- und Abnahme der Zahl der Personen, die Verfahren an der Grenze unterliegen, für jede Woche des betreffenden Monats,**
 - die Zahl der für die Prüfung der Anträge im Grenzverfahren zuständigen Bediensteten,**
 - die durchschnittliche Dauer der Prüfung während des Verwaltungsverfahrens und**
 - die durchschnittliche Dauer der von einem Gericht durchgeführten Prüfung eines Antrags auf Verbleib bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.**

Die Kommission überwacht die Anwendung der Maßnahme gemäß Artikel 41bc und überprüft zu diesem Zweck die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

Artikel 41be

Mitteilung eines Mitgliedstaats bei Erreichen der jährlichen Höchstzahl an Anträgen

Wenn die Zahl der Anträge, die in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Kalenderjahres im Grenzverfahren geprüft wurden, die Höchstzahl der Anträge, die für diesen Mitgliedstaat in dem in Artikel 41bb Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, erreicht oder übersteigt, kann dieser Mitgliedstaat dies der Kommission mitteilen.

Hat der Mitgliedstaat die Kommission gemäß dem vorliegenden Artikel unterrichtet, so prüft die Kommission unverzüglich die von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelten Angaben, um sich zu vergewissern, dass der betreffende Mitgliedstaat seit Beginn des Kalenderjahres im Grenzverfahren eine Anzahl an Anträgen geprüft hat, die die Zahl, die für diesen Mitgliedstaat in dem in Artikel 41bb Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt festgelegt ist, erreicht oder übersteigt. Nach Abschluss der Überprüfung gestattet die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts dem betreffenden Mitgliedstaat, Anträge von Antragstellern gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben c und i im Grenzverfahren nicht zu prüfen. Diese Erlaubnis entbindet den Mitgliedstaat nicht von der Verpflichtung, Anträge von Antragstellern gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe f im Grenzverfahren zu prüfen.

Artikel 41c

Fristen

- (1) Abweichend von Artikel 28 der vorliegenden Verordnung sind Anträge, die einem Grenzverfahren unterliegen, spätestens fünf Tage nach der erstmaligen Registrierung oder – im Falle einer Überstellung gemäß Artikel [57 Absatz 9] der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] – fünf Tage nach der Ankunft des so überstellten [...] Antragstellers im Übernahmemitgliedstaat zu stellen. Die Nichteinhaltung der Frist von fünf Tagen berührt nicht die weitere Anwendung des Grenzverfahrens.

[...] (2) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, zugleich aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Unbeschadet des letzten Unterabsatzes beträgt die Dauer des Grenzverfahrens höchstens 12 Wochen ab dem Zeitpunkt der Registrierung des Antrags, bis der Antragsteller kein Recht auf Verbleib mehr hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist. Nach diesem Zeitraum ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten, es sei denn, Artikel 41g findet Anwendung.

Die Mitgliedstaaten legen abweichend von Artikel 34 Bestimmungen über die Dauer des Prüfungsverfahrens, der Prüfung eines gemäß Artikel 54 Absätze 4 und 5 gestellten Antrags auf Verbleib durch ein Gericht und gegebenenfalls des Rechtsbehelfsverfahrens fest, mit denen sichergestellt wird, dass alle diese verschiedenen Verfahrensschritte innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags abgeschlossen werden.

Die Zwölfwochenfrist kann auf 16 Wochen verlängert werden, wenn das Verfahren aufgrund von Handlungen des Antragstellers zur Verzögerung oder Vereitelung des Abschlusses des Verfahrens nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann oder die Asylbehörde oder das erstinstanzliche Gericht zusätzliche Zeit benötigt, um eine angemessene und vollständige Prüfung oder einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, oder wenn der Mitgliedstaat, in den die Person gemäß Artikel [57 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Grenzmanagement] überstellt wird, das Grenzverfahren anwendet.

[...]

Artikel 41d

Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und Übernahme

- (1) Sind die Voraussetzungen für das Grenzverfahren erfüllt, so können die Mitgliedstaaten unbeschadet der in Artikel 41c Absatz 2 festgelegten Fristen entscheiden, das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] an den Standorten durchzuführen, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird.**
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Grenzverfahrens in dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller überstellt wird, erfüllt, so kann der Mitgliedstaat, in den der Antragsteller gemäß Artikel [57 Absatz 9] der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] überstellt wird, auch in den in Absatz 41 Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen das Grenzverfahren anwenden.**

Artikel 41e

Ausnahmen vom Asylverfahren an der Grenze

- [...] (1) Das Grenzverfahren wird bei unbegleiteten Minderjährigen nur in den in Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen angewandt. Bestehen Zweifel hinsichtlich des Alters des Antragstellers, so beurteilen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 24, ob der Antragsteller minderjährig ist.**

- [...] (2) Die Mitgliedstaaten führen das Grenzverfahren nicht durch oder beenden das Verfahren zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, wenn**
- a) die Asylbehörde der Auffassung ist, dass die Gründe für die Ablehnung eines Antrags als unzulässig oder für die Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens nicht oder nicht mehr gegeben sind;**
 - b) Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme, einschließlich Minderjährigen, gemäß Kapitel IV der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] an den in Artikel 41f genannten Standorten nicht die erforderliche Unterstützung bereitgestellt werden kann;**
 - c) Antragstellern mit besonderen Verfahrensbedürfnissen an den in Artikel 41f genannten Standorten nicht die erforderliche Unterstützung bereitgestellt werden kann;**
 - d) die Asylbehörde der Auffassung ist, dass es zwingende medizinische Gründe für die Nichtanwendung des Grenzverfahrens gibt;**

In diesen Fällen gestattet die zuständige Behörde dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.

- (2a) Eine Inhaftnahme, einschließlich der Inhaftnahme Minderjähriger, darf nur unter den Bedingungen und Garantien für die Inhaftnahme gemäß den Artikeln 8 bis 11 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] erfolgen.**

Artikel 41f

Standorte für die Durchführung des Asylverfahrens an der Grenze

- (1) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Verfahren an der Grenze unterliegen, schreiben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und unbeschadet des Artikels 8 dieser Richtlinie den Antragstellern vor, dass sie sich grundsätzlich an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in den Transitzonen oder an anderen bestimmten Standorten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aufhalten müssen, wobei den besonderen geografischen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens zwei Monate vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung die Standorte mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, auch bei Anwendung von Artikel 41b, und stellt sicher, dass die Kapazitäten an diesen Standorten für die Prüfung der Anträge nach dem genannten Artikel ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewandt wird, werden der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach den Änderungen mitgeteilt.

[...]

- (2) Das Erfordernis des Aufenthalts an einem bestimmten Standort gemäß den Absätzen 1 und 2 wird nicht als Genehmigung für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und den dortigen Verbleib betrachtet.
- (3) Muss ein Antragsteller, der dem Grenzverfahren unterliegt, für die Zwecke eines solchen Verfahrens zur Asylbehörde oder zu einem zuständigen Gericht erster Instanz verbracht werden oder für die Zwecke einer medizinischen Behandlung verbracht werden, so stellt eine solche Reise als solche keine Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dar.

[...]

Artikel 41g

Rückkehrverfahren an der Grenze

- (1) Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, deren Antrag im Rahmen des Verfahrens nach den Artikeln 41 bis 41f abgelehnt wurde, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet.**
- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben den in Absatz 1 genannten Personen vor, dass sie sich für einen Zeitraum von höchstens 12 Wochen an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen aufhalten müssen; kann ein Mitgliedstaat sie nicht an diesen Standorten unterbringen, so kann er auf andere Standorte in seinem Hoheitsgebiet zurückgreifen. Die Zwölfwochenfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist. Das Erfordernis des Aufenthalts an einem bestimmten Standort gemäß diesem Absatz gilt nicht als Genehmigung für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und den dortigen Verbleib.**
- (3) Für die Zwecke dieses Artikels finden Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1, die Artikel 5 bis 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 5, Artikel 9 Absätze 2 bis 4, die Artikel 10 bis 13, Artikel 15, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absätze 2 bis 4 und die Artikel 19 bis 21 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] Anwendung.**
- (3a) Wenn die Rückkehrentscheidung nicht innerhalb des in Absatz 2 genannten maximalen Zeitraums vollstreckt werden kann, führen die Mitgliedstaaten die Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] weiter.**

- (4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, kann den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden. Die Frist für die freiwillige Ausreise wird nur auf Antrag gewährt und darf 15 Tage nicht überschreiten, ohne dass ein Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats besteht. Für die Zwecke dieser Bestimmung übergibt die Person alle in ihrem Besitz befindlichen gültigen Reisedokumente für eine Dauer an die zuständigen Behörden, die zur Verhinderung von Flucht erforderlich ist.
- (5) Die Mitgliedstaaten, die nach Ablehnung eines Antrags im Rahmen des Verfahrens nach den Artikeln 41 bis 41f eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 erlassen und beschlossen haben, die Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] in diesen Fällen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie nicht anzuwenden, stellen sicher, dass die Behandlung und das Schutzniveau der Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, denen die Einreise verweigert wird, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] stehen und der Behandlung und dem Schutzniveau gemäß Artikel 41g Absatz 2 und Artikel 41h Absatz 3 gleichwertig sind.

Artikel 41h

Haft

- (1) Die in Artikel 41g Absatz 1 genannten Personen, die während des Verfahrens nach den Artikeln 41 bis 41f in Haft genommen wurden, nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde, können weiter in Haft gehalten werden, um die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verhindern, die Rückkehr vorzubereiten oder das Abschiebungsverfahren durchzuführen.

- (2) Die in Artikel 41g Absatz 1 genannten Personen, die nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde und die während des Verfahrens nach den Artikeln 41 bis 41f nicht in Haft genommen wurden, können in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr im Sinne der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] besteht, wenn sie die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern oder wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die nationale Sicherheit darstellen. Eine Inhaftnahme darf nur als letztes Mittel erfolgen, wenn sich dies aufgrund einer Einzelfallprüfung als notwendig erweist und andere weniger einschneidende Zwangsmaßnahmen nicht wirksam angewandt werden können.
- (3) Die Haft wird, solange die Abschiebungsvorkehrungen im Gange sind und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden, für den kürzest möglichen Zeitraum aufrechterhalten. Die Haftdauer darf den in Artikel 41g Absatz 2 genannten Zeitraum nicht überschreiten und ist auf die Höchstdauer der Inhaftnahme gemäß Artikel 18 Absätze 5 und 6 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] anzurechnen, wenn unmittelbar nach der Haft gemäß dem vorliegenden Artikel eine nachfolgende Inhaftnahme angeordnet wird.

Artikel 42

Folgeanträge

- (-1) Ein Antrag, der gestellt wird, wenn über einen früheren Antrag desselben Antragstellers noch nicht endgültig entschieden wurde, gilt als weitere Angabe und nicht als neuer Antrag.

Diese weitere Angabe wird in dem zuständigen Mitgliedstaat im Rahmen der laufenden Prüfung im Verwaltungsverfahren oder im Rahmen eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens geprüft, sofern das zuständige Gericht die der weiteren Angabe zugrunde liegenden Elemente berücksichtigen kann.

- (1) **Jeder** weitere Antrag, **den derselbe** Antragsteller in einem [...] Mitgliedstaat stellt, **nachdem über einen früheren Antrag desselben Antragstellers endgültig entschieden wurde**, wird [...] als Folgeantrag betrachtet und **von dem zuständigen Mitgliedstaat geprüft**.
- (2) Ein Folgeantrag unterliegt einer ersten Prüfung, bei der die Asylbehörde feststellt, ob [...] neue Elemente [...] zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind,
 - a) durch die die Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [(Anerkennungsverordnung)] anzuerkennen ist, erheblich erhöht wird, oder
 - b) die im **Zusammenhang mit einem zuvor geltend gemachten Unzulässigkeitsgrund** stehen, **wenn** [...] der erste Antrag als unzulässig abgelehnt wurde.
- (3) Die erste Prüfung wird auf der Grundlage schriftlicher Angaben [...] **oder** einer persönlichen Anhörung unter Beachtung der Grundsätze und Garantien nach Kapitel II durchgeführt. **Insbesondere kann die** [...] persönliche Anhörung [...] entfallen, wenn aus den schriftlichen Angaben eindeutig hervorgeht, dass der Antrag keine neuen Elemente gemäß **Absatz 2** [...] enthält.
- (3a) **Die vom Antragsteller vorgebrachten Elemente gelten nur dann als neu, wenn der Antragsteller ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, diese Elemente im Rahmen des früheren Antrags vorzubringen. Elemente, die der Antragsteller früher hätte vorbringen können, müssen nicht berücksichtigt werden, es sei denn, der frühere Antrag wurde ohne Begründetheitsprüfung als stillschweigend zurückgenommen gemäß Artikel 39 abgelehnt.**

- (4) [...] **Sind neue Elemente [...] gemäß Absatz 2 [...] vom Antragsteller vorgebracht worden oder zutage getreten, so wird der Antrag weiter auf seine Begründetheit geprüft, es sei denn, der Antrag kann aus einem anderen in Artikel 36 Absatz 1a genannten Grund als unzulässig betrachtet werden.**

[...]

- (5) [...] **Hat der Antragsteller keine neuen Elemente gemäß Absatz 2 vorgebracht oder sind keine neuen Elemente zutage getreten, so wird der Antrag gemäß Artikel 36 Absatz 1aa Buchstabe a als unzulässig [...] abgelehnt.**

Artikel 43

Ausnahmen vom Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen

Unbeschadet des Grundsatzes der Nichtzurückweisung können die Mitgliedstaaten eine Ausnahme vom Recht auf Verbleib in ihrem Hoheitsgebiet machen und von Artikel 54 [...] **Absatz 5 Buchstabe d ab dem Zeitpunkt** abweichen, [...] **ab dem**

- a) ein erster Folgeantrag nur zu dem Zweck gestellt worden ist, die Vollstreckung einer Entscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem betreffenden Mitgliedstaat führen würde, und nicht weiter gemäß Artikel 42 Absatz 5 geprüft wird;**

a) [...]

- b) nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag als unzulässig [...] oder unbegründet oder offensichtlich unbegründet abzulehnen, ein zweiter oder weiterer Folgeantrag in einem Mitgliedstaat gestellt [...] worden ist.

c) [...]

ABSCHNITT V

KONZEPTE DES SICHEREN STAATS

Artikel 43a

Der Begriff des wirksamen Schutzes

- (1) Ein Drittstaat, der die Genfer Konvention innerhalb der von diesem Drittstaat getroffenen und gemäß der Konvention zulässigen Ausnahmeregelungen oder Vorbehalte ratifiziert hat und achtet, gilt als Land, das einen wirksamen Schutz gewährleistet. Im Fall geografischer Vorbehalte des Drittstaats wird das Bestehen eines Schutzes für Personen, die nicht unter die Konvention fallen, anhand der in Absatz 2 genannten Kriterien beurteilt.**

- (2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen wird davon ausgegangen, dass dieser Drittstaat einen wirksamen Schutz gewährleistet, wenn mindestens die folgenden Kriterien erfüllt sind:**
 - a) Es ist gestattet, im Hoheitsgebiet des Drittstaats zu verbleiben;**

 - b) es sind ausreichende Existenzmittel zur Sicherung eines der Gesamtsituation des aufnehmenden Drittstaats angemessenen Lebensstandards zugänglich;**

 - c) medizinische Notfallversorgung und unbedingt erforderliche Behandlungen von Krankheiten werden gewährt; und**

 - d) es besteht Zugang zu Grundschulbildung.**

Das Konzept des ersten Asylstaats

- (1) Ein Drittstaat **kann nur dann** als erster Asylstaat für einen Antragsteller betrachtet werden, wenn **in diesem Staat**
- a) [...] **Leben und Freiheit des Antragstellers aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung nicht gefährdet werden;**
 - b) [...] **für den Antragsteller keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden im Sinne von [Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung)] zu erleiden;**
 - ba) **der Antragsteller vor Zurückweisung und Abschiebung geschützt ist, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Recht auf Schutz vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellen;**
 - bb) **der Antragsteller vor seiner Reise in die Union wirksamen Schutz im Sinne von Artikel 43a genossen hat und er diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen kann.**
- (2) [...]
- a) [...]
 - b) [...]
 - c) [...]
 - d) [...]

e) [...]

f) [...]

g) [...]

(2a) [...]Das Konzept des ersten Asylstaats kann nur dann angewandt werden, wenn der Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung nicht nachweisen kann, dass Umstände vorliegen, die begründen, warum das Konzept des ersten Asylstaats auf ihn nicht anwendbar ist.

(3) [...]

(4) [...]¹

(5) [...]

a) [...]

b) [...]

(5a) Ein Drittstaat kann nur dann als erster Asylstaat für einen unbegleiteten Minderjährigen betrachtet werden, wenn eindeutige Hinweise darauf vorliegen, dass der Antragsteller von dem Drittstaat aufgenommen oder wiederaufgenommen wird, und wenn dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft.

(6) Ist der betreffende Drittstaat nicht bereit, den Antragsteller in sein Hoheitsgebiet [...] wiederaufzunehmen, **oder antwortet er nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist, so erhält der Antragsteller** unter Beachtung der Grundsätze und Garantien nach Kapitel II und Kapitel III Abschnitt I Zugang zu dem Verfahren.

(7) [...]

Das Konzept des sicheren Drittstaats

- (1) Ein Drittstaat **kann nur dann** als sicherer Drittstaat benannt **werden**, wenn **in diesem Staat**
- a) **für Nichtstaatsangehörige** keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung **besteht**;
 - b) **für Nichtstaatsangehörige** keine **tatsächliche** Gefahr **besteht**, einen ernsthaften Schaden im Sinne von [Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung)] zu erleiden;
 - c) **Nichtstaatsangehörige vor Zurückweisung und Abschiebung geschützt sind**, wenn diese einen Verstoß gegen **das** im Völkerrecht **festgelegte Recht des Schutzes vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** darstellt;
 - e) [...] die Möglichkeit **besteht, einen wirksamen Schutz im Sinne von Artikel 43a zu beantragen und, sofern die Bedingungen erfüllt sind, zu erhalten.**
- (1a) Ein Drittstaat kann unter Ausnahme bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen als sicherer Drittstaat sowohl auf Unions- als auch auf nationaler Ebene benannt werden.

- (1b)** Zur Beurteilung der Frage, ob ein Drittstaat **ein** sicherer Drittstaat gemäß dieser Verordnung **ist**, werden verschiedene **einschlägige und verfügbare** Informationsquellen, **unter anderem von den** Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen [...] und anderen einschlägigen **internationalen** Organisationen, herangezogen.
- (2) Das Konzept des sicheren Drittstaats **kann** in folgenden Fällen zur Anwendung **kommen**:
- [...] wenn ein Drittstaat gemäß Artikel **46 oder 50 auf Unions- oder nationaler Ebene** als sicherer Drittstaat benannt wurde; **oder**
- [...]
- b) [...]
- [...] in Bezug auf einen bestimmten Antragsteller, **wenn der Staat auf Unions- oder nationaler Ebene nicht als sicherer Drittstaat benannt wurde, sofern die in Absatz 1 genannten Bedingungen in Bezug auf diesen Antragsteller erfüllt sind.**
- (2b) Das Konzept des sicheren Drittstaats kann nur in folgenden Fällen zur Anwendung kommen:**
- a) [...]Der Antragsteller kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung nicht nachweisen, dass Umstände vorliegen, die begründen, warum das Konzept des sicheren Drittstaats auf ihn nicht anwendbar ist;
- b) es besteht eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat, aufgrund der es zumutbar wäre, dass der Antragsteller sich in diesen Staat begibt, oder – wenn keine derartige Verbindung besteht – der Antragsteller stimmt dem zu, sich in diesen Staat zu begeben;

- c) **im Fall unbegleiteter Minderjähriger, wenn eindeutige Hinweise darauf vorliegen, dass der Antragsteller von dem Drittstaat aufgenommen oder wiederaufgenommen wird, und wenn dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft.**
- (3) [...] **Haben die EU und ein Drittstaat gemeinsam eine Vereinbarung getroffen, dass im Rahmen dieser Vereinbarung aufgenommene Migranten nach den einschlägigen internationalen Standards und unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung geschützt werden, so kann unbeschadet des Absatzes 2b davon ausgegangen werden, dass die Bedingungen dieses Artikels in Bezug auf den Status als sicherer Drittstaat erfüllt sind.**
- a) [...]
- b) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) [...]
- a) [...]
- b) [...]
- (7) Ist der betreffende Drittstaat nicht bereit, den Antragsteller in sein Hoheitsgebiet aufzunehmen oder wiederaufzunehmen, so **erhält der Antragsteller** unter Beachtung der Grundsätze und Garantien nach Kapitel II und Kapitel III Abschnitt I Zugang zu dem Verfahren.

Benennung sicherer Drittstaaten auf Unionsebene

- (1) **Die in [Anhang 1a] zu dieser Verordnung aufgeführten** Drittstaaten werden gemäß den in Artikel 45 Absatz 1 festgelegten Bedingungen auf Unionsebene als sichere Drittstaaten benannt.
- (2) Die Kommission überprüft [...] die Lage in den **in der gemeinsamen EU-Liste sicherer Drittstaaten aufgeführten** Drittstaaten; sie wird dabei von der Asylagentur der Europäischen Union unterstützt und stützt sich auf die Informationsquellen gemäß Artikel 45 Absatz 1b [...].
- (2a) **Die Asylagentur der Europäischen Union stellt der Kommission auf deren Ersuchen Informationen und Analysen zu bestimmten Drittstaaten, die für eine Aufnahme in die gemeinsame EU-Liste sicherer Drittstaaten in Frage kommen könnten, zur Verfügung. Die Kommission prüft unverzüglich jedes Ersuchen eines Mitgliedstaats [...], zu beurteilen, ob ein Drittstaat auf Unionsebene als sicherer Drittstaat benannt werden könnte.**
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Aussetzung der Benennung eines Drittstaats als sicherer Drittstaat auf Unionsebene unter den in Artikel 49 festgelegten Bedingungen zu erlassen.

Das Konzept des sicheren Herkunftsstaats

- (1) Ein Drittstaat kann gemäß der vorliegenden Verordnung **nur dann** als sicherer Herkunftsstaat benannt werden, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell keine Verfolgung im Sinne [des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung)] [...] **zu befürchten ist und keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden im Sinne von [Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung)] zu erleiden.**
- (1a) **Ein Drittstaat kann unter Ausnahme bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen als sicherer Herkunftsstaat sowohl auf Unions- als auch auf nationaler Ebene benannt werden.**
- (2) [...] Zur Beurteilung der Frage, ob **ein** Drittstaat ein sicherer Herkunftsstaat gemäß der vorliegenden Verordnung **ist**, werden verschiedene **einschlägige und verfügbare** Informationsquellen, einschließlich Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union, des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen [...] sowie anderer einschlägiger **internationaler** Organisationen herangezogen, wobei der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsstaaten gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2303 (Asylagentur der Europäischen Union), **sofern verfügbar**, Rechnung getragen wird.
- (3) Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und **ernsthaftem Schaden** geboten wird durch

- a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung;
- b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist;
- c) [...]
- d) eine Regelung, die bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten wirksame Rechtsbehelfe gewährleistet.

(4) Das Konzept des sicheren Herkunftsstaats kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn

[...]:

- a) der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder [...] staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte [...];

[...]

- aa) **der Antragsteller nicht zu einer Personengruppe gehört, für die bei der Benennung des Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat eine Ausnahme gemacht wurde;**
- b) **[...]der Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung nicht nachweisen kann, dass Umstände vorliegen, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftsstaats auf ihn nicht anwendbar ist;**

[...]

Benennung sicherer Herkunftsstaaten auf Unionsebene

- (1) Die in [Anhang 1] dieser Verordnung aufgeführten Drittstaaten werden gemäß den in Artikel 47 festgelegten Bedingungen auf Unionsebene als sichere Herkunftsstaaten benannt.
- (2) Die Kommission überprüft [...] die Lage in den in der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgeführten Drittstaaten; **sie** wird dabei von der Asylagentur der Europäischen Union unterstützt und stützt sich auf die Informationsquellen gemäß Artikel 47 Absatz 2.
- (3) [...] **Die Asylagentur der Europäischen Union stellt der Kommission auf deren Ersuchen Informationen und Analysen zu bestimmten Drittstaaten, die für eine Aufnahme in die gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten in Frage kommen könnten, zur Verfügung [...]. Die Kommission prüft unverzüglich jedes Ersuchen eines Mitgliedstaats [...], zu beurteilen, ob ein Drittstaat in die gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgenommen werden könnte.**
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur vorübergehenden Entfernung eines Drittstaats von der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten unter den in Artikel 49 festgelegten Bedingungen zu erlassen.

Vorübergehende Entfernung oder Streichung [...] eines Drittstaats [...] von der gemeinsamen EU-Liste sicherer Drittstaaten oder der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten

- (1) Im Fall **wesentlicher** Änderungen der Lage in einem [...] in die **gemeinsame EU-Liste sicherer Drittstaaten oder die** gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgenommenen Drittstaat prüft die Kommission im Rahmen einer substantiierten Bewertung, ob das Land die in Artikel 45 oder Artikel 47 aufgeführten Bedingungen weiterhin erfüllt; ist die Kommission der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, so erlässt sie einen delegierten Rechtsakt zur [...] vorübergehenden Entfernung eines Drittstaats von der **gemeinsamen EU-Liste sicherer Drittstaaten oder der** gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für einen Zeitraum von sechs Monaten.
- (2) Die Kommission prüft die Lage in dem betreffenden Drittstaat fortlaufend und berücksichtigt dabei unter anderem die von den Mitgliedstaaten **und der Asylagentur der Europäischen Union** übermittelten Angaben zu späteren Änderungen der Situation in diesem Land.
- (3) Wenn die Kommission einen delegierten Rechtsakt [...] zur vorübergehenden Entfernung eines Drittstaats von der **gemeinsamen EU-Liste sicherer Drittstaaten oder der** gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten gemäß Absatz 1 erlassen hat, legt sie innerhalb von drei Monaten nach dem Erlass dieses delegierten Rechtsakts gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag zur Änderung der vorliegenden Verordnung vor, um [...] **diesen Drittstaat** von der **gemeinsamen EU-Liste sicherer Drittstaaten oder der** gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten zu **streichen**.

- (4) Legt die Kommission einen solchen Vorschlag nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 1 vor, so wird der delegierte Rechtsakt [...] zur vorübergehenden Entfernung des Drittstaats von der **gemeinsamen EU-Liste sicherer Drittstaaten oder der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten** unwirksam. Legt die Kommission einen solchen Vorschlag innerhalb von drei Monaten vor, so wird sie ermächtigt, auf der Grundlage einer substantiierten Bewertung die Geltungsdauer des delegierten Rechtsakts um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern und diese Verlängerung gegebenenfalls einmal zu erneuern.
- (4a) Wird der von der Kommission vorgelegte Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung, um den Drittstaat von der gemeinsamen EU-Liste sicherer Drittstaaten oder der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten zu streichen, nicht innerhalb von fünfzehn Monaten nach Vorlage des Vorschlags durch die Kommission angenommen, so wird unbeschadet des Absatzes 4 die vorübergehende Entfernung des Drittstaats von der gemeinsamen EU-Liste sicherer Drittstaaten oder der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten unwirksam.**

Artikel 50

Benennung von Drittstaaten als sichere Drittstaaten oder sichere Herkunftsstaaten auf nationaler Ebene

- (1) [...] Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften beibehalten oder erlassen, die es gestatten, zum Zweck der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zusätzlich zu den [...] in den gemeinsamen EU-Listen in [Anhang 1 **und 1a**] aufgeführten sicheren Drittstaaten und sicheren Herkunftsstaaten sichere Drittstaaten und sichere Herkunftsstaaten auf nationaler Ebene zu benennen.

- (2) Wurde [...] ein Drittstaat gemäß Artikel 49 Absatz 1 von den gemeinsamen EU-Listen in [Anhang 1 **oder 1a**] dieser Verordnung vorübergehend entfernt, so benennen die Mitgliedstaaten dieses Land nicht als sicheren Drittstaat oder als sicheren Herkunftsstaat auf nationaler Ebene [...].
- (3) Wurde ein Drittstaat [...] nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren von den gemeinsamen EU-Listen in [Anhang 1 **oder 1a**] dieser Verordnung gestrichen, so kann ein Mitgliedstaat die Kommission über seine Auffassung in Kenntnis setzen, dass dieser Drittstaat aufgrund einer Änderung der Lage erneut die Bedingungen nach Artikel 45 Absatz 1 und Artikel 47 erfüllt.

Die Mitteilung beinhaltet eine substantiierte Bewertung, in der nachgewiesen wird, dass der Drittstaat die Bedingungen gemäß Artikel 45 Absatz 1 und Artikel 47 erfüllt, und in der die Änderungen der Lage des Drittstaats erläutert werden, aufgrund derer das Land diese Bedingungen erneut erfüllt.

Nach der Mitteilung fordert die Kommission die Asylagentur der Europäischen Union auf, ihr Informationen und Analysen zur Lage in dem Drittstaat vorzulegen.

Der mitteilende Mitgliedstaat kann diesen Drittstaat nur als sicheren Drittstaat oder als sicheren Herkunftsstaat auf nationaler Ebene benennen, sofern die Kommission keine Einwände gegen diese Benennung hat.

Das Einwandsrecht der Kommission ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Streichung dieses Drittstaats von der gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten oder der gemeinsamen EU-Liste sicherer Drittstaaten beschränkt. Etwaige Einwände der Kommission werden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Datum der Mitteilung des Mitgliedstaats und nach gebührender Überprüfung der Lage in diesem Drittstaat unter Berücksichtigung der in Artikel 45 Absatz 1 und Artikel 47 dieser Verordnung genannten Bedingungen erhoben.

Ist die Kommission der Auffassung, dass diese Bedingungen erfüllt sind, so kann sie eine Änderung dieser Verordnung vorschlagen, um diesen Drittstaat in die gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten oder die gemeinsame EU-Liste sicherer Drittstaaten aufzunehmen.

- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der Asylagentur der Europäischen Union **mit Beginn der Anwendung dieser Verordnung und** unmittelbar nach **jeder Benennung oder Änderung an den Benennungen** mit, welche Drittstaaten auf nationaler Ebene als sichere Drittstaaten oder als sichere Herkunftsstaaten benannt wurden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die Agentur einmal im Jahr über die anderen sicheren Drittstaaten, auf die das Konzept im Zusammenhang mit bestimmten Antragstellern [...] **gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b** angewandt wird.

KAPITEL IV

VERFAHREN ZUR ABERKENNUNG DES INTERNATIONALEN SCHUTZES

Artikel 51

Aberkennung des internationalen Schutzes

Die Asylbehörde leitet die Prüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes [...] eines **Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen** ein, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung [...] **der Frage bestehen, ob er als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzusehen ist. Eine solche Prüfung kann auch unter anderen Umständen eingeleitet werden.**

Artikel 52

Verfahrensvorschriften für die Aberkennung des internationalen Schutzes

- (1) [...] **Leitet die Asylbehörde oder, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, ein zuständiges Gericht die Überprüfung zur Aberkennung** des internationalen Schutzes eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ein, [...] so verfügt die betreffende Person über folgende Garantien:
- a) Sie wird schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, dass [...] ihr Anspruch auf internationalen Schutz überprüft **wird**, und über die Gründe für diese Überprüfung informiert [...]; und
 - aa) **sie wird über ihre Verpflichtung zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit der Asylbehörde und anderen zuständigen Behörden in Kenntnis gesetzt, insbesondere darüber, dass sie verpflichtet ist, eine schriftliche Erklärung abzugeben oder zu einer persönlichen Anhörung oder einer Verhandlung zu erscheinen und Fragen zu beantworten;**

- aaa) sie wird davon in Kenntnis gesetzt, welche Folgen es hat, wenn sie nicht mit der Asylbehörde und anderen zuständigen Behörden zusammenarbeitet, und dass die Nichtabgabe der schriftlichen Erklärung oder das Nichterscheinen bei der persönlichen Anhörung oder Verhandlung ohne hinreichende Begründung die Asylbehörde oder das zuständige Gericht nicht daran hindert, eine Entscheidung über die Aberkennung des internationalen Schutzes zu treffen; und
- b) sie erhält Gelegenheit, [...] in einer schriftlichen Erklärung **innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem sie die unter Buchstabe a genannten Informationen erhält, oder** in einer persönlichen Anhörung **oder einer Verhandlung zu einem von der Asylbehörde oder, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, dem zuständigen Gericht festgelegten Zeitpunkt** Gründe vorzubringen, die dagegen sprechen, ihr den internationalen Schutz abzuerkennen.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 **holt die Asylbehörde oder das zuständige Gericht**
- a) [...] **sachdienliche**, genaue und aktuelle Informationen [...] **aus einschlägigen und verfügbaren nationalen, unionseigenen und internationalen Quellen ein und trägt der gemeinsamen Analyse der Lage in einem bestimmten Herkunftsstaat und den Leitlinien gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 über die Asylagentur der Europäischen Union, sofern verfügbar, Rechnung;** und

- b) **keine** Informationen [...] von den Urhebern der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens in einer Weise [...] **ein**, dass Letztere unmittelbar darüber unterrichtet werden, dass es sich bei der betreffenden Person um eine Person mit Anspruch auf internationalen Schutz handelt, deren Status überprüft wird, oder dass die körperliche Unversehrtheit der Person oder der von ihr abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit ihrer noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen gefährdet werden.
- (3) Die Entscheidung [...] , den internationalen Schutz abzuerkennen, ergeht schriftlich. Die Entscheidung enthält eine sachliche und rechtliche Begründung sowie eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Wenn die Asylbehörde die Entscheidung getroffen hat, den internationalen Schutz abzuerkennen, kommen Artikel **5b** und die Artikel 15a bis[...] 17 **sinngemäß** zur Anwendung.
- (4a) Kooperiert der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose nicht, indem er ohne hinreichende Begründung keine schriftliche Erklärung abgibt oder bei der persönlichen Anhörung oder Verhandlung nicht erscheint oder Fragen nicht beantwortet, so hindert die Nichtabgabe der schriftlichen Erklärung oder das Nichterscheinen bei der persönlichen Anhörung oder Verhandlung die Asylbehörde oder das zuständige Gericht nicht daran, eine Entscheidung über die Aberkennung des internationalen Schutzes zu treffen. Diese Verweigerung der Zusammenarbeit darf nur als widerlegbare Vermutung dafür angesehen werden, dass der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose [...] keinen [...] internationalen Schutz mehr in Anspruch nehmen möchte.**

- (5) **Das Verfahren nach diesem Artikel findet keine Anwendung, wenn der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose**
- a) **ausdrücklich auf seine Anerkennung als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz verzichtet;**
 - b) **[...] die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben hat [...]; oder**
 - c) **nachträglich in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten hat.**

Die Mitgliedstaaten schließen die unter diesen Absatz fallenden Fälle im Einklang mit ihrem nationalen Recht ab. Dieser Abschluss muss nicht in Form einer Entscheidung erfolgen, er ist jedoch zumindest in der Akte des Antragstellers unter Angabe der Rechtsgrundlage zu vermerken.

KAPITEL V

Rechtsbehelfe

Artikel 53

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

[...]

- (1) **Die Antragsteller und Personen, denen der internationale Schutz entzogen wurde, haben gemäß den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II hinsichtlich eines Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gegen**
- a) **eine Entscheidung, mit der ihr Antrag als unzulässig abgelehnt wird;**
 - b) **eine Entscheidung, mit der ihr Antrag sowohl in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird;**
 - c) **eine Entscheidung, mit der ihr Antrag als stillschweigend zurückgenommen abgelehnt wird, oder eine Maßnahme, mit der ihr Antrag für stillschweigend zurückgenommen erklärt wird;**
 - d) **eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes;**
 - e) **eine Rückkehrentscheidung gemäß Artikel 35a dieser Verordnung.**

In Bezug auf die Entscheidung nach Buchstabe d können die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht vorsehen, dass in den in Artikel 52 Absatz 5 genannten Fällen kein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Wird eine Rückkehrentscheidung als Teil der damit zusammenhängenden Entscheidung nach den Buchstaben a, b, c oder d erlassen, so wird sie zusammen mit diesen Entscheidungen bei demselben Gericht innerhalb desselben Gerichtsverfahrens und innerhalb derselben Fristen angefochten. Wird eine Rückkehrentscheidung als separate Entscheidung gemäß Artikel 35a erlassen, so kann sie in einem gesonderten Gerichtsverfahren angefochten werden. Die Fristen für diese Gerichtsverfahren dürfen die in Absatz 7 genannten Fristen nicht überschreiten.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 haben Personen, deren Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannt wurde, das Recht, gegen eine Entscheidung, ihren Antrag in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als unbegründet zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Bietet der von einem Mitgliedstaat gewährte subsidiäre Schutzstatus nach Unionsrecht und nationalem Recht dieselben Rechte und Vorteile wie die Flüchtlingseigenschaft, so kann der Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung in diesem Mitgliedstaat als unzulässig angesehen werden, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist.**
- (3) Ein wirksamer Rechtsbehelf im Sinne des Absatzes 1 sieht eine umfassende Ex-nunc-Prüfung zumindest vor einem erstinstanzlichen Gericht vor, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls auch das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] beurteilt wird.**
- (4) Für eine Verhandlung vor dem zuständigen Gericht wird Antragstellern, Personen, denen der internationale Schutz entzogen wurde, und Personen, denen Anspruch auf subsidiären Schutz zuerkannt wurde, ein Dolmetscher zur Seite gestellt, wenn andernfalls keine angemessene Verständigung gewährleistet werden kann.**

- (5) **Hält das Gericht es für erforderlich, so sorgt es für die Übersetzung der einschlägigen Schriftstücke, die noch nicht gemäß Artikel 33 Absatz 4 übersetzt worden sind. Alternativ können Übersetzungen dieser Schriftstücke von anderen Stellen zur Verfügung gestellt und im Einklang mit dem nationalen Recht aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden. Außer in den Fällen, die unter das Grenzverfahren nach den Artikeln 41 bis 41f fallen, können die Mitgliedstaaten von einem Antragsteller, einer Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, und einer Person, der Anspruch auf subsidiären Schutz zuerkannt wurde, verlangen, dass sie Übersetzungen der Schriftstücke vorlegt, die sie zur Unterstützung der Rechtsbehelfe nach diesem Artikel vorzulegen beabsichtigen.**
- (6) **Werden die Schriftstücke nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist vorgelegt, wenn die Vorlage der Übersetzung dem Antragsteller obliegt, oder werden die Schriftstücke nicht so rechtzeitig vorgelegt, dass das Gericht ihre Übersetzung sicherstellen kann, wenn die Vorlage der Übersetzung dem Gericht obliegt, so kann das Gericht die Berücksichtigung dieser Unterlagen verweigern [...].**
- (7) **Die Mitgliedstaaten legen für Antragsteller, Personen, denen der internationale Schutz entzogen wurde, und Personen, denen Anspruch auf subsidiären Schutz zuerkannt wurde, folgende Fristen für die Einreichung von Rechtsbehelfen gegen die in Absatz 1 genannten Entscheidungen in ihrem nationalen Recht fest:**
- a) **mindestens fünf Tage [...] im Fall einer Entscheidung, mit der ein Antrag als unzulässig, stillschweigend zurückgenommen, unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände zutrifft;**
 - b) **mindestens zwei Wochen und höchstens ein Monat [...] in allen anderen Fällen.**

- (8) Die Fristen nach Absatz 7 beginnen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung der Asylbehörde dem Antragsteller, der Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, der Person, der Anspruch auf subsidiären Schutz zuerkannt wurde, oder seinem oder ihrem Vertreter oder Rechtsberater gemäß Artikel 35 Absatz 1 dieser Verordnung mitgeteilt wird. Das Mitteilungsverfahren wird im nationalen Recht festgelegt.
- (9) [...]

Artikel 54

Aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs

- (1) Die Wirkungen einer Rückkehrentscheidung werden automatisch ausgesetzt, solange der Antragsteller oder die Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, nach diesem Artikel ein Recht auf Verbleib hat oder ihm oder ihr der Verbleib gestattet ist.
- (2) Antragsteller und Personen, denen der internationale Schutz entzogen wurde, haben das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem erstinstanzlichen Gericht und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.
- (3) Der Antragsteller und die Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, haben kein Recht auf Verbleib nach Absatz 2, wenn die zuständige Behörde eine der folgenden Entscheidungen getroffen hat:

- a) eine Entscheidung, mit der ein Antrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände, einschließlich des sicheren Herkunftsstaats, zutrifft oder in den Fällen, die dem Verfahren an der Grenze unterliegen;
 - b) eine Entscheidung, mit der ein Antrag gemäß Artikel 36 Absatz 1a Buchstaben a [...] f und g oder Absatz 1aa Buchstabe a als unzulässig abgelehnt wird;
 - c) eine Entscheidung, mit der ein Antrag als stillschweigend zurückgenommen abgelehnt wird;
 - d) eine Entscheidung, mit der ein Folgeantrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird;
 - e) eine Entscheidung, mit der der internationale Schutz gemäß [Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung)] aberkannt wird.
- (4) In den in Absatz 3 genannten Fällen ist das Gericht befugt, auf Antrag des Antragstellers oder der Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, nach sowohl sachlicher als auch rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob dem Antragsteller oder der Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, gestattet wird, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verbleiben. Das zuständige Gericht kann nach nationalem Recht befugt sein, in dieser Angelegenheit von Amts wegen zu entscheiden.

- (5) Für die Zwecke des Absatzes 4 gelten für Entscheidungen, die von Amts wegen getroffen werden, gegebenenfalls folgende Bedingungen:**
- a) der Antragsteller oder die Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, verfügt ab dem Tag, an dem ihm oder ihr die Entscheidung mitgeteilt wurde, über eine Frist von mindestens fünf Tagen, um einen Antrag auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zu stellen;**
 - b) für eine Verhandlung vor dem zuständigen Gericht wird dem Antragsteller oder der Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, ein Dolmetscher zur Seite gestellt, wenn andernfalls keine angemessene Verständigung gewährleistet werden kann;**
 - c) dem Antragsteller oder der Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, wird auf Antrag unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gemäß Artikel 15a gewährt [...], und er/sie wird über die Möglichkeiten informiert, einen solchen Antrag zu stellen;**
 - d) der Antragsteller oder die Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, wird nicht aus dem Hoheitsgebiet des zuständigen Mitgliedstaats abgeschoben:**
 - i) bis zum Ablauf der Frist für die Stellung eines Antrags auf Verbleib bei Gericht;**
 - ii) bis zur Entscheidung des Gerichts, ob der Antragsteller oder die Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, im Hoheitsgebiet verbleiben darf, wenn der Antragsteller oder die Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, fristgerecht einen Antrag auf Verbleib gestellt hat.**

- (6) Bei Folgeanträgen können die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 5 Buchstabe d im nationalen Recht vorsehen, dass der Antragsteller unbeschadet der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nicht zum Verbleib berechtigt ist, wenn der Rechtsbehelf lediglich eingelegt wurde, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, zu verzögern oder zu vereiteln [...].
- (7) Ein Antragsteller oder eine Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, der oder die einen weiteren Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder einen weiteren Rechtsbehelf einlegt, hat kein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, es sei denn, das Gericht entscheidet auf Antrag des Antragstellers oder der Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, oder von Amts wegen, wenn der Grundsatz der Nichtzurückweisung geltend gemacht wurde, anders.

Artikel 55

Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens in erster Instanz

- (1) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem nationalen Recht die Fristen fest, innerhalb derer das Gericht die Entscheidung der Asylbehörde und die Rückkehrentscheidung nach Artikel 53 Absatz 1 in der Regel prüfen muss. [...]
- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]
- (2) [...]

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 56

Anfechtung durch die Behörden

Die Möglichkeit der Behörden, die behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen nach Maßgabe des nationalen Rechts anzufechten, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Artikel 57

Zusammenarbeit

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle und teilt deren Anschrift der Kommission mit. Die Kommission leitet diese Angaben an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen in Abstimmung mit der Kommission alle zweckdienlichen Vorkehrungen für eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden.
- (3) Wenn die Mitgliedstaaten von den Maßnahmen nach Artikel 27 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 34 Absätze 1b und 3 Gebrauch machen, unterrichten sie die Kommission und die Asylagentur der Europäischen Union hierüber, sobald die Gründe für die Anwendung dieser außergewöhnlichen Maßnahmen nicht mehr bestehen, mindestens aber jährlich. Diese Informationen enthalten möglichst Angaben zum Prozentanteil der Anträge, auf die Ausnahmen angewendet wurden, an der Gesamtzahl der in dem betreffenden Zeitraum bearbeiteten Anträge.

Artikel 57a

Datenspeicherung

[...]

[...]

[...]

Die Mitgliedstaaten speichern die in den Artikeln 13, 27 und 28 genannten Daten unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) und der Grundsätze der Zweckbindung und der Speicherbegrenzung so lange wie erforderlich in ihrem nationalen System.

Artikel 57b

Berechnung der Fristen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Fristen wie folgt berechnet:

- a) Ist für den Anfang einer nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag, auf den das Ereignis oder die Handlung fällt, nicht mitgerechnet.**

- b) Eine nach Wochen oder Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der in der letzten Woche oder im letzten Monat dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag trägt, an dem das Ereignis eingetreten oder die Handlung vorgenommen worden ist, von denen an die Frist zu berechnen ist. Fehlt bei einer nach Monaten bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- c) Eine Frist umfasst die Samstage, die Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage in jedem der betroffenen Mitgliedstaaten; endet eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der nächste Arbeitstag als letzter Tag der Frist.

Artikel 58

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011¹¹.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) [...]

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Artikel 59

Delegierte Rechtsakte

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte **gemäß den Artikeln 46 und 48** wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass der in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (3a) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹² enthaltenen Grundsätzen.**
- (4) Wenn die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig mit.

¹² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (5) Ein delegierter Rechtsakt und die während der Verlängerung der Befugnisübertragung erlassenen Rechtsakte treten nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat innerhalb einer Frist von **zwei Monaten** ab dem Tag der Mitteilung dieses Rechtsakts keine Einwände erhoben haben oder wenn das Europäische Parlament und der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. **Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.**¹³

Artikel 59a

Übergangsmaßnahmen

Drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agenturen der Union und den Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Durchführungsplan vor, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten angemessen darauf vorbereitet sind, diese Verordnung zum Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns durchzuführen, wobei sie die Lücken und die erforderlichen operativen Schritte bewertet.

Auf der Grundlage dieses gemeinsamen Durchführungsplans erstellt jeder Mitgliedstaat sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit Unterstützung der Kommission und der einschlägigen Agenturen der Union einen nationalen Durchführungsplan, in dem die Maßnahmen und der Zeitplan für deren Durchführung festgelegt sind. Jeder Mitgliedstaat schließt die Durchführung seines Plans bis zum Beginn der Geltung dieser Verordnung ab.

Für die Zwecke der Durchführung dieses Artikels können die Mitgliedstaaten auf die Unterstützung der einschlägigen Agenturen der Union zurückgreifen, und aus den Unionsfonds kann den Mitgliedstaaten im Einklang mit den für diese Agenturen und Fonds geltenden Rechtsvorschriften finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Die Kommission überwacht sorgfältig die Durchführung der nationalen Pläne.

¹³ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Artikel 59b

Finanzielle Unterstützung

Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Schaffung angemessener Kapazitäten für die Durchführung des Grenzverfahrens gemäß dieser Verordnung kommen für eine finanzielle Unterstützung aus den Unionsfonds, die im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 zur Verfügung stehen, in Betracht.

Artikel 60

Überwachung und Bewertung

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis [zwei Jahre nach **Geltungsbeginn** dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

Auf Ersuchen der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten die für die Ausarbeitung ihres Berichts erforderlichen Informationen spätestens neun Monate vor Ablauf dieser Frist.

Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle drei Jahre bewertet die Kommission, ob die Zahlen nach Artikel 41ba Absatz 1 und Artikel 41bb Absatz 1 Unterabsatz 2 und die Ausnahmen vom Asylverfahren an der Grenze angesichts der allgemeinen Migrationslage in der Union weiterhin angemessen sind, und schlägt gegebenenfalls gezielte Änderungen vor.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission das Konzept des sicheren Drittstaats und schlägt gegebenenfalls gezielte Änderungen vor.

Artikel 61

Aufhebung

Die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates wird **unbeschadet des Artikels 62 Absatz 3 mit Wirkung ab dem in Artikel 62 Absatz 2 genannten Zeitpunkt** aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang 2 zu lesen.

Artikel 62

Inkrafttreten und Geltung

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt ab dem [...] **zwei Jahre** nach Inkrafttreten der Verordnung.

- (3) Diese Verordnung gilt für das Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes in Bezug auf Anträge [...], die ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung gestellt werden. Anträge auf internationalen Schutz [...], die vor diesem Datum gestellt wurden, unterliegen der Richtlinie 2013/32/EU. Diese Verordnung gilt für das Verfahren zur Aberkennung des internationalen Schutzes, wenn die Überprüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung begonnen wurde. Wurde die Überprüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung begonnen, so unterliegt das Verfahren zur Aberkennung des internationalen Schutzes der Richtlinie 2013/32/EU.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Präsident / Die Präsidentin
